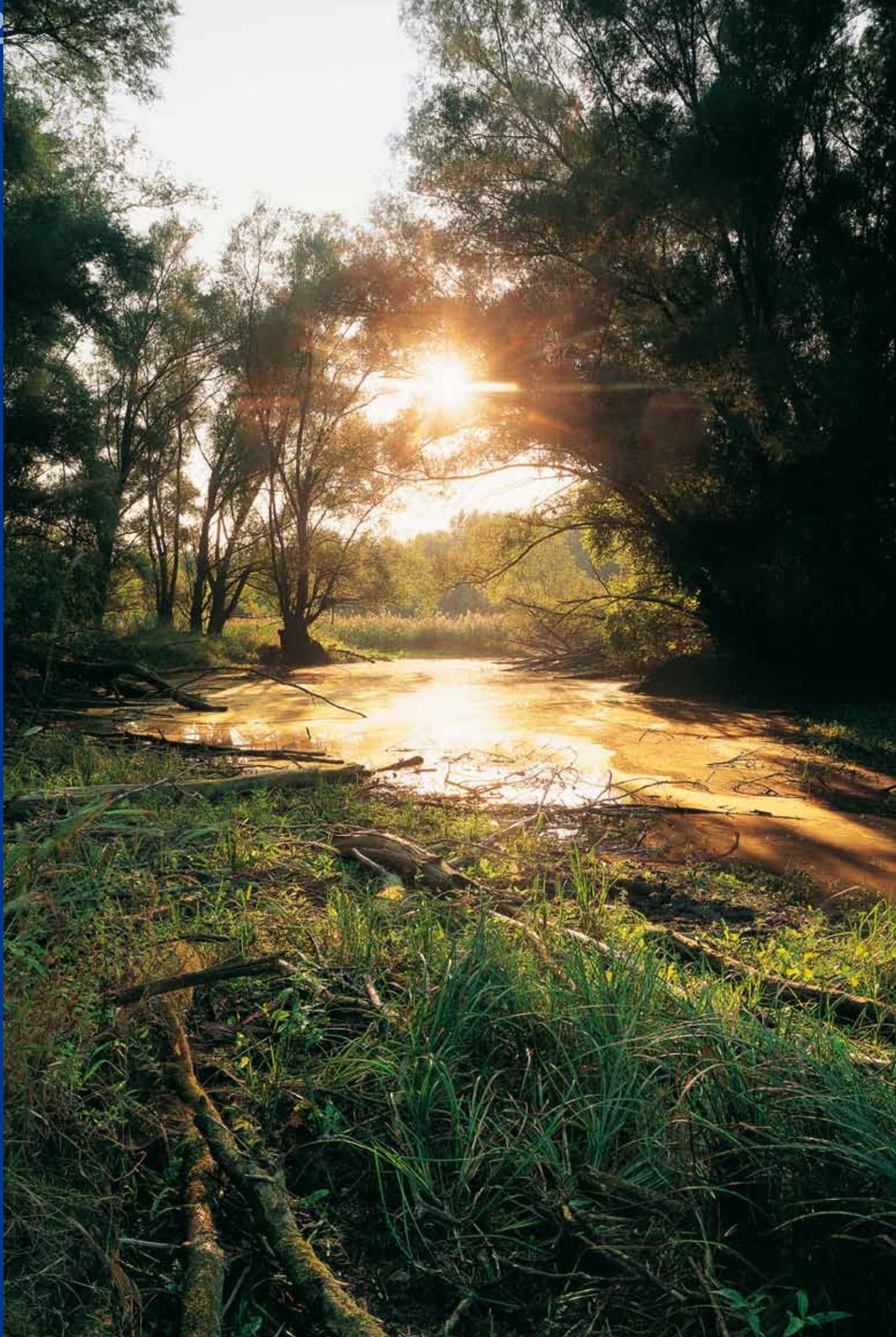


Managementplan Nationalpark Donau-Auen 2009 – 2018



für den NÖ Teil des Nationalpark Donau-Auen
NÖ Nationalparkgesetz § 10 Abs. 2



Vorwort



**Landesrat
Dr. Stephan Pernkopf**

Die Gründung des Nationalpark Donau-Auen vor nunmehr 13 Jahren war eine mutige und schwierige Entscheidung.

Mit dem ersten Managementplan 1999 wurde eine gute Grundlage für die langfristige Entwicklung des Nationalparks geschaffen. Die Au-Wälder wurden außer Nutzung gestellt, damit sich die Natur ohne wirtschaftliche Zwänge frei entfalten kann. Mit Gewässervernetzungen und Uferrückbau wurde eine Trendwende im Flussbau an der Donau eingeleitet. Das breite Spektrum an geführten Exkursionen, das Nationalpark-Zentrum im Schloss Orth und die anderen Besuchereinrichtungen haben den Nationalpark zu einem herausragenden Zentrum der Natur- und Umweltbildung gemacht.

Der neue Managementplan baut auf diesen guten Erfahrungen auf und schreibt für den niederösterreichischen Teil des Nationalparks die Leitlinien für die kommenden 10 Jahre vor. Im Vordergrund stehen der Schutz und die dynamische Entwicklung der Natur. Aber auch die Interes-



**Nationalparkdirektor
Mag. Carl Manzano**

Ging es vor 10 Jahren vor allem darum, mit dem ersten Managementplan des jungen Nationalparks konkrete naturschutzfachliche Leitlinien für das Naturraummanagement fest-

zulegen und einen tragfähigen Interessensausgleich mit den Anliegen der Anrainer zu finden, so werden im neuen Managementplan klare strategische Ziele festgelegt:

- Die erfolgreichen Rückbau- und Renaturierungsprojekte an der Donau sollen weitergeführt werden, wobei eine Schlüsselfrage die Verhinderung einer weiteren Sohleintiefung ist.
- „Natur Natur sein lassen“: In ausgewiesenen Gebieten werden die menschlichen Eingriffe gänzlich zurückgenommen, damit sich ökologische Prozesse möglichst frei entwickeln können.
- Die aktive Erhaltung spezieller Arten und Lebensräume (z. B. Au-Wiesen, Heißbländen) ist auch weiterhin eine wichtige Aufgabe des Nationalparks.

sen der Anrainer werden mit entsprechendem Augenmaß berücksichtigt.

Je dynamischer sich der Raum zwischen Wien und Bratislava im nächsten Jahrzehnt entwickeln wird, umso bedeutender wird die Rolle des Nationalpark Donau-Auen als ökologisches Rückgrat der Region und als naturnahes Freizeit- und Erholungsgebiet. Diese Entwicklung bringt für den Nationalpark neue Herausforderungen: Das Bewusstsein für das unwiederbringliche Naturerbe, das wir mit und entlang der Donau haben, muss noch stärker in den Köpfen und Herzen der Menschen verankert werden.

Ich danke allen, die am Werden des Managementplans mitgewirkt haben: den Mitarbeitern der Nationalpark-Verwaltung, die die Entwürfe erstellt haben, aber ebenso den Mitgliedern des NÖ Nationalpark-Beirates, die die Entwürfe in mehreren Sitzungen intensiv diskutiert haben, um dabei einen breiten Konsens zu erzielen. Ich denke, dass sich damit diese Einrichtung, die das NÖ Nationalparkgesetz vorsieht, wieder einmal gut bewährt hat.

„Kostbare Natur für Generationen“ – der Nationalpark ist ein für Generationen angelegtes Projekt. Aber wir müssen jetzt dazu unseren Beitrag leisten. Das Land Niederösterreich fühlt sich diesem Auftrag verpflichtet, gemeinsam mit unseren Partnern vom Bund und der Stadt Wien.

- Mehr als 1 Million Besucher kommen jährlich in den Nationalpark. Diese müssen stärker für die Ziele des Nationalparks sensibilisiert werden. Dafür dienen ein optimiertes Besucherleitsystem, das Nationalpark-Zentrum, Nationalpark Info-Stellen sowie ein hochwertiges Bildungs- und Exkursionsprogramm.

- Aus der Erkenntnis, dass die österreichischen Donau-Auen nur ein Teil des großen Ökosystems Donau sind, ergibt sich die Notwendigkeit, verstärkt mit anderen Schutzgebieten zusammenzuarbeiten und über Ländergrenzen hinweg donauweite Schutzstrategien zu entwickeln.

Die vielen Detailregelungen im Managementplan, z. B. über den Zugang zum Nationalpark, die Wege für Besucher, das Rad fahren im Nationalpark-Gebiet, das Baden, Fischen oder Boot fahren etc. waren vor 10 Jahren noch sehr heftig und kontrovers diskutiert worden. Die damals gefundenen Lösungen haben sich durchgehend bewährt und wurden im neuen Managementplan kaum verändert. Wie vor 10 Jahren hat der NÖ Nationalpark-Beirat den von der Nationalpark-Verwaltung vorgelegten Entwurf in mehreren Sitzungen und Ausschüssen intensiv diskutiert. Nach einem internen Begutachtungsverfahren wurde der Plan von der NÖ Landesregierung genehmigt. Allen, die sich dabei engagiert haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Inhalt

	Präambel	6	1.4.2	Heißbländen	21
	Rechtliche Grundlagen	6	1.4.3	Hochwasserschutzdamm	21
			1.4.4	Ackerflächen	21
			1.5	Artenschutz	22
			1.6	Wildstandsregulierung	23
			1.6.1	Rahmenbedingungen	23
			1.6.2	Entwicklungsziele	23
			1.6.3	Maßnahmen	24
			1.6.3.1	Allgemeine Maßnahmen	24
			1.6.3.2	Abschusstätigkeit	25
			1.6.3.3	Abschussplanung	26
			1.6.3.4	Wildfütterung	26
			1.6.3.5	Fallwild	26
			1.7	Nationalpark-Umland	27
			1.8	Maßnahmen und Projekte anderer Projektträger (Stand 2009)	28
			1.8.1	„Generelles Projekt 1996“ – Projekt der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft	28
			1.8.2	Sicherung der Wasserstraße: Gehölze im Schifffahrtsbereich – Projekt der via donau	28
			1.8.3	Flussbauliches Gesamtprojekt – Projekt des BMVIT/via donau	29
			1.8.4	Naturversuch Bad Deutsch- Altenburg – Projekt des BMVIT/via donau	31
			1.8.5	Fertigstellung verbesserter Donauhochwasserschutz Wien und Gewässervernetzung Untere Lobau Projekte der Stadt Wien/MA 45	31
			1.8.6	Marchfeldschutzdamm (NÖ Anteil) – Projekt der DHK	32
			1.8.7	Dotation Fadenbach – Projekt des Fadenbach-Wasserverbandes	33
			2	BESUCHERMANAGEMENT UND KOMMUNIKATION	34
			2.1	Ziele und Rahmenbedingungen	35
			2.1.1	Allgemeine Ziele und Leitlinien	35
			2.1.2	Rahmenbedingungen	35
			2.1.3	Strategische Ziele 2009 – 2018	35
			2.2	Freizeitnutzung und Naherholung	37
			2.2.1	Wegesystem und Wegenutzung	37
1	NATURRAUMMANAGEMENT	8			
1.1	Strategische Ziele 2009 – 2018	9			
1.2	Lebensraummanagement Gewässer	10			
1.2.1	Flussmorphologisches Leitbild	11			
1.2.1.1	Visionäres Leitbild	11			
1.2.1.2	Rahmenbedingungen	12			
1.2.2	Entwicklungsziele	12			
1.2.2.1	Hierarchie der ökologischen Ziele	12			
1.2.2.2	Entwicklungsziele Donau	13			
1.2.2.3	Entwicklungsziele Au-Gewässer mit Hochwasserdurchzug	13			
1.2.2.4	Entwicklungsziele für rückflutend überschwemmte Auen (Untere Lobau)	14			
1.2.2.5	Entwicklungsziele Gewässer vollständig abgedämmter Auen	14			
1.2.3	Grundwasser	15			
1.2.4	Zuflüsse (Schwechat, Fische, Rußbach, March)	15			
1.2.5	Maßnahmen und Projekte der Nationalpark-Verwaltung	16			
1.2.5.1	Grabenquerungen, Rückbau von Forstwegen	16			
1.2.5.2	Gewässervernetzungen und Restrukturierungsprojekte	16			
1.3	Lebensraummanagement Wald	17			
1.3.1	Entwicklungsziele	17			
1.3.2	Waldbauliche Maßnahmen in Naturzonen mit bereits abgeschlossenen Managementmaßnahmen	17			
1.3.3	Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone	17			
1.3.4	Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone mit Managementmaßnahmen	18			
1.3.5	Wald der Außenzone – Fremdenverkehrs- und Verwaltungszone	19			
1.3.6	Saatguterntebestände	19			
1.4	Management sonstiger Lebensräume	20			
1.4.1	Wiesen	20			

2.2.1.1	Markierte Wanderwege	37	3.3	Leitfragen	51
2.2.1.2	Radwege	37	3.4	Monitoring und wissenschaftliche Begleitforschung	52
2.2.1.3	Betreten abseits der Wege	37	3.5	Organisation	54
2.2.1.4	Reiten	38	3.5.1	Koordination	54
2.2.1.5	Schi-Langlaufen	38	3.5.2	Zentrale Dokumentation	54
2.2.2	Spezielle Freizeitnutzung an Gewässern	38	3.5.3	Infrastruktur	54
2.2.2.1	Bootfahren und Anlanden	38	3.5.4	Wissenschaftliche Reihe	54
2.2.2.2	Baden und Eislaufen	39	3.5.5	Forschungsnetzwerk	55
2.2.3	Campieren und Zelten	39	3.5.6	Förderung junger WissenschaftlerInnen	55
2.2.4	Entnahme von Naturmaterialien	40			
2.2.5	Fischerei	40	4	ANHANG	56
2.2.5.1	Entwicklungsziele	40	4.1	Leitlinien für die Gehölzpflege zur Sicherung von Wasserstraße und Schifffahrtsanlagen	57
2.2.5.2	Fischereiordnung	40	4.1.1	„Treibholz“	57
2.2.5.3	Befischbare Gewässer	40	4.1.2	Weidenbewuchs auf Bühnen	58
2.2.5.4	Besondere Revierbestimmungen (Revierordnungen)	41	4.2	Leitlinien für wasserbauliche Vorhaben	59
2.2.5.5	Lizenzvergabe	41	4.3	Eingriffe in „Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen“	61
2.2.5.6	Kontrollsystem	41	4.4	Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone	62
2.3	Besucherbetreuung und -information	42	4.4.1	Bestände mit standortheimischen Baumarten	62
2.3.1	Besucherleitsystem	42	4.4.2	Bestände mit heimischen, aber nicht standortheimischen Baumarten	62
2.3.1.1	Inneres Besucherleitsystem	42	4.4.3	Hybridpappelbestände	62
2.3.1.2	Äußeres Besucherleitsystem	42	4.4.4	Bestände mit neophytischen Baumarten mit geringem Verjüngungspotential	63
2.3.2	Gebietsaufsicht	42	4.4.5	Bestände mit neophytischen Baumarten mit hohem Verjüngungspotential	63
2.3.3	Besuchereinrichtungen	43	4.4.6	Allgemeine waldbauliche Maßnahmen	64
2.3.3.1	schlossORTH Nationalpark-Zentrum	44	4.5	Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone mit Managementmaßnahmen	65
2.3.3.2	Schloss Eckartsau	44	4.5.1	Hochwald	65
2.3.3.3	Au-Terrasse Stopfenreuth	44	4.5.2	Mittelwaldbetrieb	65
2.3.3.4	Kulturfabrik Hainburg	44	4.5.3	Niederwald	65
2.3.3.5	Informationseinrichtungen in Stopfenreuth, Hainburg, Bad Deutsch-Altenburg und Haslau	44	4.6	Fischerei	66
2.3.4	Bildungs- und Exkursionsprogramm	45	4.6.1	Fischereiordnung	66
2.4	Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen	46	4.6.2	Revierordnung	69
2.4.1	Öffentlichkeitsarbeit	46		Karten	70
2.4.2	Regionale Kooperationen	46			
2.4.3	Nationale und internationale Kooperationen	47			
3	FORSCHUNG UND MONITORING	48			
3.1	Rolle und Ziele der Forschung im Nationalpark	49			
3.2	Richtlinien	50			

Präambel

Gemäß der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen wurde der Nationalpark Donau-Auen errichtet.

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des (niederösterreichischen Teils) Nationalparks bildet das NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505. Mit dem NÖ Nationalparkgesetz soll auch sichergestellt werden, dass Nationalparks so errichtet und betrieben werden, dass auf die Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature – IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, Bedacht genommen wird.

Nach § 10 Abs. 2 des NÖ Nationalparkgesetzes hat die Nationalpark-Verwaltung ihre Aufgaben nach Maßgabe eines Managementplanes zu besorgen, der von ihr für einen Planungszeitraum von 10 Jahren zu erstellen ist. Entsprechend des Art. IV und VI der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen erfolgt die Verwaltung des Nationalpark Donau-Auen durch die Nationalpark-Gesellschaft (Nationalpark Donau-Auen GmbH) in Zusammenarbeit mit den beiden Nationalpark-Forstverwaltungen. Der vorliegende Managementplan enthält „grundsätzliche Zielsetzungen“ und stellt dadurch die Grundlage für die Jahrespläne der Nationalpark-Verwaltung dar.

Entsprechend der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen soll der Nationalpark die Donau und alle vorhandenen Au-Gebiete von Wien bis zur Staatsgrenze mit einer Gesamtfläche von ca. 11.500 ha umfassen. Umfang und Lage dieser Flächen sind in der Vereinbarung definiert. Diese bilden mit den eigentlichen Nationalpark-Flächen eine zusammenhängende naturräumliche Einheit. Sie unterliegen zwar nicht den Bestimmungen des NÖ Nationalparkgesetzes, wohl aber den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (Landschaftsschutzgebiet), sind Teil des zusammenhängenden Natura-2000-Gebietes und unterliegen den Bestimmungen der Ramsar-Konvention und weiterer relevanter internationaler Naturschutz-Abkommen.

Die Erweiterung ist unter anderem Voraussetzung für eine volle Nutzung des Renaturierungspotentials der Au-Gewässer (Gewässervernetzungen), den vollständigen Erhalt vorhandener wertvoller Altholzbestände, für ein optimiertes Wildtier-Management und ein verbessertes Besucherangebot (südlich der Donau). Die Erweiterung soll im Einvernehmen mit den jeweiligen GrundbesitzerInnen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel (Entschädigungszahlungen) erfolgen. Im Fall von Gebietserweiterungen sind auch entsprechende Erweiterungen und Ergänzungen des vorliegenden Managementplanes zu erarbeiten.

Der Managementplan 2009 – 2018 wurde am 9. Oktober 2009 von der NÖ Landesregierung genehmigt.

Rechtliche Grundlagen

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, BGBl. I Nr. 17/1997 bzw. LGBl. 5506

Artikel III Zielsetzung

(1) Der Schaffung und dem Betrieb des Nationalparks Donau-Auen liegen folgende Ziele zugrunde:

1. den Nationalpark Donau-Auen unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung und auf Basis der Kriterien für die Kategorie II – Nationalpark der Weltnaturschutzunion (IUCN – The World Conservation Union, Anlage 2), anzustreben;
2. den Nationalpark Donau-Auen als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern und zu erhalten;

3. die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu bewahren;
4. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes zu Zwecken der Bildung und Erholung, Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen;
5. das Grundwasservorkommen in den Donau-Auen zu sichern.

(2) In Verfolgung der Zielsetzungen gemäß Abs. 1 ist

1. das Grundwasser als Wasserreserve für die Trinkwasserversorgung unter Beachtung der in einschlägigen Rechtsbestimmungen normierten ökologischen Zielsetzungen zu sichern;
2. der Bestand und die Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen zu gewährleisten,

3. die Funktion der internationalen Wasserstraße Donau für einen ungehinderten Betrieb der Schifffahrt sicherzustellen. Die Länder Wien und Niederösterreich werden gewährleisten, dass angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb sowie die erforderlichen Regulierungsmaßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Fahrwasserhältnisse bis zu einer Schiffs-Abladetiefe von 2,7 m bei Regulierungsniederwasser den jeweiligen Nationalparkgesetzen nicht unterliegen.
- (3) Die Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ziele erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Artikel V Aufgaben der Nationalparkverwaltung Donau-Auen

(1) Der Nationalparkverwaltung obliegt die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung, aus den Nationalparkgesetzen der Länder, aus dem Gesellschaftsvertrag und aus den Beschlüssen der Organe der Nationalparkgesellschaft ergeben.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. die Errichtung, der Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalparks im Sinne der Zielsetzungen gemäß Artikel III Abs. 1;
2. die Verhandlungsführung und der Abschluß von Verträgen zur Flächensicherung sowie zur Leistung von Entschädigungen, soweit sie nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften bescheidmäßig zugesprochen werden;
3. die Durchführung jener Maßnahmen, die dem Schutz des Lebensraumes, der Tiere und Pflanzen dienen, unbeschadet der Aufgaben der Wasserstraßendirektion;
4. die Erstellung eines Gesamtkonzeptes (z. B. für das Naturraummanagement) sowie die laufende Kontrolle seiner Umsetzung und Einhaltung;
5. die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, die laufende Beobachtung (Monitoring) und Beweissicherung;
6. Mitwirkung bei der Planung, Durchführung bzw. Unterstützung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Donau-Auen auswirkenden Maßnahmen;
7. die Koordinierung bzw. Durchführung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Bildungs- und naturkundlichen Führungstätigkeit;
8. die Festlegung von Gewässervernetzungsprojekten;
9. die Ausarbeitung von Verträgen gemäß Artikel II Abs. 4 erster Satz.

NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505

§ 10 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung zählen insbesondere:

1. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz des Nationalparks;
2. die Information und Betreuung der Besucher;
3. die Erstellung und Erhaltung des erforderlichen Wegesystems;
4. die erforderlichen Renaturierungs- und Managementmaßnahmen;
5. die Beobachtung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung des Erfolges der getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat ihre Aufgaben nach Maßgabe eines Managementplanes zu besorgen, der von ihr zu erstellen und auf einen Planungshorizont von jeweils 10 Jahren auszurichten ist. Der Managementplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Zur praktischen Umsetzung der im Managementplan festgelegten Ziele und Maßnahmen hat die Nationalparkverwaltung für jedes Jahr einen Jahresplan zu erstellen, der der Zustimmung des Nationalparkbeirates bedarf. Wird zwischen der Nationalparkverwaltung und dem Nationalparkbeirat keine Einigung über den Jahresplan erzielt, entscheidet die Landesregierung.

Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1

§ 6 Managementplan

(1) Die Nationalparkverwaltung ist verpflichtet, vor der Erstellung des Managementplanes (§ 10 Abs. 2 NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505) den Nationalparkbeirat (§ 11 NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505) zu hören. Anregungen und Wünsche des Nationalparkbeirates sind im Managementplan möglichst zu berücksichtigen.

(2) Im Managementplan sind insbesondere Ziele und Maßnahmen zu folgenden Bereichen anzuführen:

- Freizeitnutzung und Naherholung
- Besucherbetreuung und Information
- Jagd (Wildstandsregulierung)
- Fischerei
- Wegesystem
- Art und Umfang der erlaubten Nutzungen in der Naturzone mit Managementmaßnahmen (Wiesenmahd, Brennholzentnahme u. dgl.)
- Renaturierungsmaßnahmen und naturräumliches Management
- wissenschaftliche Begleitforschung und Monitoring.



1 Naturraummanagement

1.1 Strategische Ziele 2009 – 2018	Seite 9
1.2 Lebensraummanagement Gewässer	Seite 10
1.3 Lebensraummanagement Wald	Seite 17
1.4 Management sonstiger Lebensräume	Seite 20
1.5 Artenschutz	Seite 22
1.6 Wildstandsregulierung	Seite 23
1.7 Nationalpark-Umland	Seite 27
1.8 Maßnahmen und Projekte anderer Projektträger (Stand 2009)	Seite 28

1.1 Strategische Ziele 2009 – 2018

Die in § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 des NÖ Nationalparkgesetzes genannten Ziele sind primär durch Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen und den dynamischen, möglichst vom Menschen unbeeinflussten Prozessen, die sie prägen, zu erreichen.

Um die langfristige Erhaltung natürlicher repräsentativer und gefährdeter Lebensräume, Arten und Lebensgemeinschaften sicherzustellen, werden in der Managementperiode 2009 – 2018 vorrangig folgende strategische Ziele verfolgt:



Die Donau weist trotz Donauregulierung, Hochwasserschutz, Kraftwerksbauten im Oberlauf und Nutzung als Wasserstraße ein hohes Revitalierungs- und Renaturierungspotential auf.

• Verbesserung der flussmorphologischen und hydrologischen Rahmenbedingungen:

Diese sind der wichtigste Parameter für die langfristige ökologische Qualität und Naturnähe der Flussauen. Die großen Wasserbauprojekte in der Periode 1999 – 2008 (Gewässervernetzungen, Uferrückbau) haben gezeigt, dass unter den Bedingungen eines Nationalparks an der Donau – trotz Donauregulierung, Hochwasserschutz, Kraftwerksbauten im Oberlauf und Nutzung als Wasserstraße – ein hohes flussmorphologisches Revitalisierungs- und Renaturierungspotential vorhanden und auch praktisch realisierbar ist. Schlüsselfragen für die Verbesserung der hydrologischen Rahmenbedingungen sind die Verhinderung weiterer Sohleintiefungen und eine Wiederanhebung der Niedrig- und Mittelwasserspiegel.

• Reduktion menschlicher Eingriffe und Nutzungen:

In der Umsetzung des 1. Managementplanes 1999 – 2008 wurden die, bis zur Nationalpark-Widmung vorhandenen forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereiwirtschaftlichen

Nutzungen aufgegeben bzw. substantiell reduziert, um eine möglichst freie Entfaltung natürlicher Prozesse zu gewährleisten. Waldbauliche Umwandlungsmaßnahmen werden nun auf ausgewiesene größere zusammenhängende Flächen in den siedlungsferneren Bereichen („Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen“) konzentriert, um sie anschließend auf Dauer eingriffsfrei zu stellen. Auch andere Eingriffe und Managementmaßnahmen sollen in diesen Gebieten weitestgehend zurückgenommen werden, um eingriffsfreie „Prozessschutzzonen“ zu schaffen und der derzeitigen faktischen Fragmentierung der Naturzonen entgegenzuwirken.

• Aktive Erhaltung spezieller Lebensräume und Arten:

Die Sicherung des vollen Spektrums der Lebensräume im Nationalpark umfasst auch die aktive Erhaltung historischer Kulturlandschaftselemente (Au-Wiesen, Alleen) sowie von Sonderstandorten mit hohem Naturschutzwert, die als Folge früherer Eingriffe entstanden sind oder gefördert wurden (z. B. Heißbländen, Trockenbiotop am Hochwasserschutzdamm, überschwemmungsfreie Stillgewässer etc.). Spezielle Schutzprogramme für ausgewählte Arten sichern nicht nur deren Bestand oder Wiedereinbürgerung, sondern haben darüber hinaus auch einen hohen didaktischen und publizistischen Wert. Für viele Arten ist auch die Sicherung bzw. Entwicklung der Ausbreitungskorridore ein wesentliches Schutzziel.

• Erhaltung der donauweiten Artenvielfalt durch gemeinsame Schutzstrategien und verbesserte Kooperation der Schutzgebiete:

Aus der Erkenntnis, dass das Nationalpark-Gebiet nur ein Teil eines übergeordneten Flussökosystems ist, ergibt sich die Notwendigkeit, gemeinsame Schutz- und Entwicklungsstrategien entlang der Donau zu entwickeln und umzusetzen. Die Einrichtung neuer Großschutzgebiete an der Donau und der europäische Einigungs- und Integrationsprozess schaffen gute Voraussetzungen, die dafür genutzt werden sollen.



Bereits durchgeführte Wasserbauprojekte gelten als Vorzeigeprojekte.

1.2 Lebensraummanagement Gewässer

Die flussmorphologischen und hydrologischen Verhältnisse der Donau sind die wichtigsten Parameter für die langfristige ökologische Qualität und Naturnähe des Flusses und der Flussauen. Die Verbesserung dieser Rahmenbedingungen war ein besonderer Schwerpunkt der Nationalpark-Verwaltung in der Managementperiode 1999 – 2008, unter anderem durch die erfolgreiche Realisierung konkreter Wasserbauprojekte in Zusammenarbeit mit der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft und der Stadt Wien – MA 45 im Rahmen von LIFE-Projekten (Gewässervernetzungen, Uferrückbau, Fadenbach-Revitalisierung etc.), wobei die Nationalpark-Gesellschaft als Projektträger und teilweise auch selbst als Konsenswerber in den Behördenverfahren (Gewässervernetzungen, Fadenbach-Revitalisierung) fungierte.

Dieser Schwerpunkt wird in der Managementperiode 2009 – 2018 weitergeführt (vgl. Kapitel 1.1). Dazu setzt die Nationalpark-Verwaltung eigene Projekte um, wie die Reaktivierung alter Grabensysteme durch den Rückbau von querenden Forstwegen. Wesentliche Eingriffe mit entscheidenden langfristigen Auswirkungen auf die grundlegenden ökologischen Verhältnisse des Nationalparks sollen jedoch bei Vorhaben anderer Projektträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit (via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft, Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, Stadt Wien – MA 45) erfolgen. Diese Projekte, die im Kapitel 1.8. dargestellt sind, zielen auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, die Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse sowie des Hochwasserschutzes. Die Projekte enthalten

einerseits Maßnahmen, die eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse erwarten lassen, andererseits aber auch Eingriffe, die die Nationalpark-Ziele potentiell beeinträchtigen.

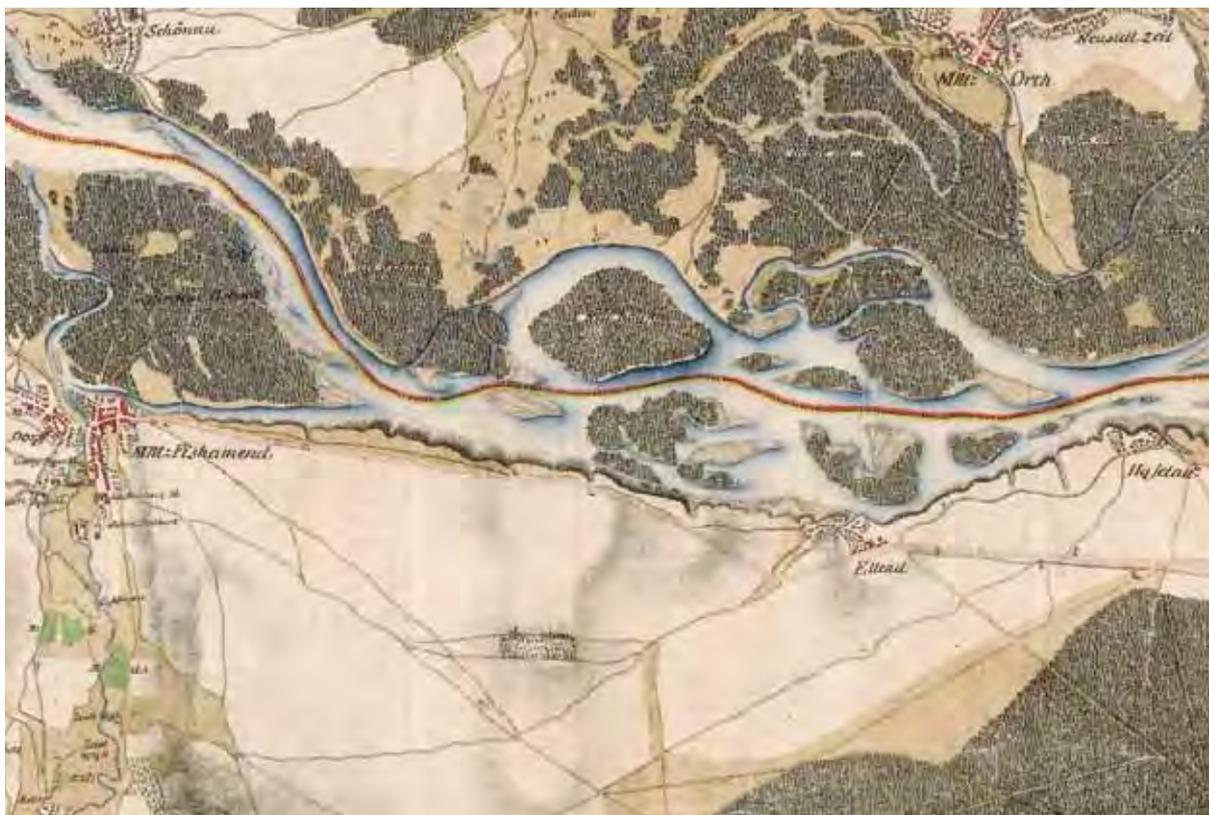
Die Umsetzung dieser Vorhaben erfolgt unter der Voraussetzung und nach Maßgabe eigener Behörden-Bescheide. Die Nationalpark-Verwaltung wirkt zur Wahrung der Interessen des Nationalparks im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, eine für die Entwicklung des Nationalparks optimal verträgliche Planung und Umsetzung dieser Projekte zu erreichen. Dazu sind folgende Aktivitäten vorzusehen:

- Wahrnehmung der Nationalpark-Interessen in den Behördenverfahren
- Fachliche Beratung von Behörden zur Wahrung der Interessen des Nationalparks
- Wahrnehmung der Nationalpark-Interessen bei Projekten Dritter mit fachlicher Relevanz für den Nationalpark, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten gemäß Art. V Abs. 1 Z. 6 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen (BGBl. I Nr. 17/1997 bzw. LGBl. 5506)

Grundlage für die Tätigkeit der Nationalpark-Verwaltung sind die im Managementplan festgelegten natur-schutzfachlichen Leitbilder und Entwicklungsziele. Die Nationalpark-Verwaltung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch aktiv die Verbesserung der Durchgängigkeit und der natürlichen Gewässerstruktur der im Nationalpark liegenden Teile der Zubringerflüsse sowie der reliktiären Gewässersysteme im Nationalpark-Vorland.



Durch Vernetzungsprojekte soll eine möglichst ursprüngliche Dynamik wiederhergestellt werden.



Bis zur Donauregulierung war die Furkationsstrecke der Donau östlich von Wien durch eine ausgeprägte Geschiebe- und Abflussdynamik gekennzeichnet.

1.2.1 Flussmorphologisches Leitbild

1.2.1.1 Visionäres Leitbild

Leitbild für das Gewässermanagement und insbesondere für die flussmorphologischen und hydrologischen Renaturierungsmaßnahmen ist der historische Zustand der Donau vor der Regulierung. Dieses visionäre Leitbild entspricht ehemaligen, typspezifischen Verhältnissen.

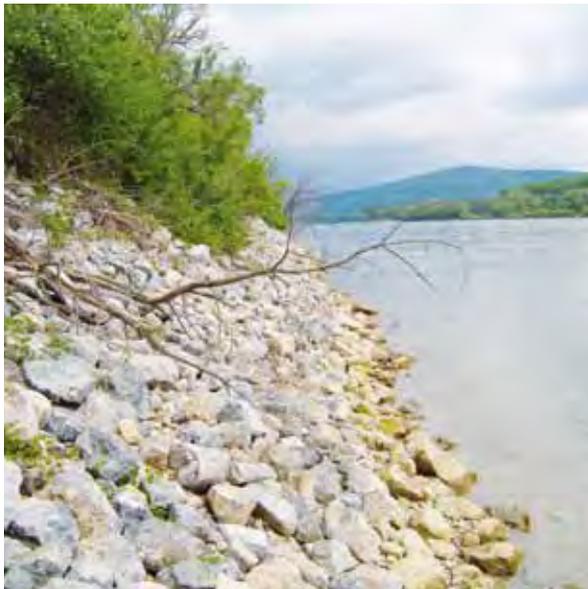


Pionier- und Weichholzgesellschaften prägten die terrestrischen Standorte der aktiven Au.

Bis zur Donauregulierung war die Furkationsstrecke der Donau östlich von Wien durch eine ausgeprägte Geschiebe- und Abflussdynamik gekennzeichnet. Die dadurch bedingten Erosions- und Sedimentationsprozesse gewährleisteten den Bestand unterschiedlicher Habitat-typen in einem lateralen Gradienten. Dominierend waren durchflossene Flussarme, und „junge“ Sukzessionsflächen wie Schotter- und Sandbänke und Standorte der Weichen Au mit niedrigen Flurabständen. Deren Verschwinden bzw. Neu- und Umbildung stand in einem dynamischen Gleichgewicht und gewährleistete flache Gradienten von der Stromsohle bis in die Austufen, unabhängig von den Wasserständen im saisonalen Verlauf. Auch donauferne Bereiche (bis 10 km) waren früher in das Abflussgeschehen integriert.

Diese Gegebenheiten (hohe Dynamik, hoher Anteil permanent durchflossener Arme) erlaubten nur in Bereichen geringer Durchströmung und in Stillwasserhabitaten die Entwicklung einer dauerhaften Gewässervegetation. Die terrestrischen Standorte der aktiven Au waren charakterisiert durch Pionier- und Weichholzgesellschaften, welche die landschaftsprägenden Lebensraumtypen darstellten. Hartholzau-Wälder und Überschwemmungswiesen fanden sich in den stromfernen Bereichen des ausgedehnten Überschwemmungsgebietes, nahmen aber deutlich geringere Flächenanteile ein.

Entsprechend den abiotischen und vegetationsökologischen Verhältnissen fand sich im lateralen Gradienten ein sehr breites Spektrum an Habitaten für die gewäs-



Durch die Donauregulierung im 19. Jahrhundert wurde der Hauptstrom durch Steinbauten fixiert, die Nebengrinne abgetrennt und die Geschiebeführung verändert.

sergebundene und terrestrische Fauna. Verbindet man die Erkenntnisse in Bezug auf die Lebensraumansprüche der Fauna mit den geomorphologischen Erkenntnissen, so lässt sich für den aquatischen Bereich eine erhebliche Dominanz der rheophilen Elemente ableiten. Analog kann für den terrestrischen Bereich eine Dominanz von Bewohnern vegetationsfreier Schotter-, Sand- und Schlammflächen postuliert werden.

Durch die Donauregulierung im 19. Jahrhundert wurde der Hauptstrom durch Steinbauten fixiert, die Nebengrinne abgetrennt und die Geschiebeführung verändert. Die spätere Errichtung von Donaukraftwerken oberhalb und unterhalb der Nationalpark-Strecke hat den Eintrag von grobem Geschiebe aus der Oberliegerstrecke gänzlich unterbunden, das Feinsedimentregime verändert und Fischwanderungen verhindert bzw. eingeschränkt. Trotz dieser tief greifenden Veränderung zeichnet sich das Nationalpark-Gebiet auch heute noch durch eine große Vielfalt an Lebensräumen und eine hohe Artenvielfalt aus. Managementmaßnahmen sind danach zu beurteilen, inwieweit sie Annäherung des IST-Zustandes an das visionäre Leitbild bewirken.

1.2.1.2 Rahmenbedingungen

In der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen wurden alle Gewässer im Nationalpark-Gebiet einschließlich der Donauufer unabhängig von Gewässertyp und ökologischem Zustand der Naturzone zugeordnet. Die Schifffahrtsrinne der Donau wurde als Außenzone – Sonderbereich Schifffahrtsrinne festgelegt.

Entsprechend des Art. III Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen ist bei allen Planungen und Maßnahmen

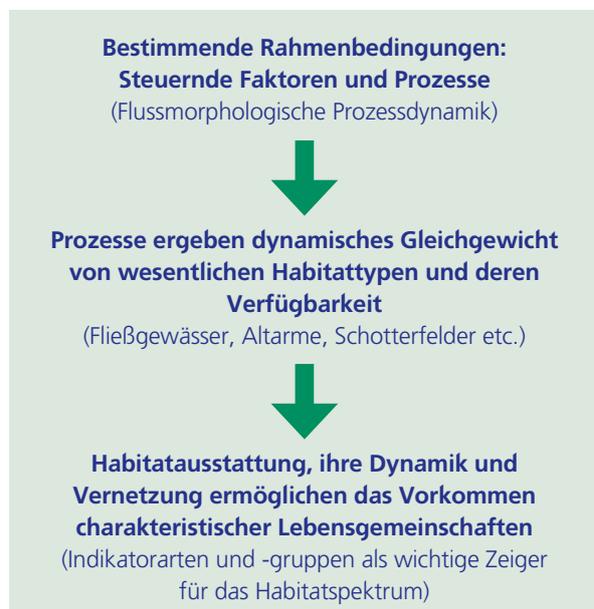
- der Bestand und die Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen zu gewährleisten,
- die Funktion der internationalen Wasserstraße Donau für einen ungehinderten Betrieb der Schifffahrt sicherzustellen,
- das Grundwasser als Wasserreserve für die Trinkwasserversorgung unter Beachtung der ökologischen Zielsetzungen zu sichern.

Darüber hinaus sind sowohl die Wasserrahmen-Richtlinie und der damit zusammenhängende derzeit auf Bundesebene in Entwicklung befindliche nationale Gewässerbewirtschaftungsplan als auch die FFH- und die Vogelschutz-Richtlinie, die Biodiversitäts- und die Ramsar-Konvention einschließlich bezughabender Materielgesetze des Bundes und des Landes als maßgebliche Rahmenbedingungen anzusehen.

1.2.2 Entwicklungsziele

1.2.2.1 Hierarchie der ökologischen Ziele

Im Nationalpark Donau-Auen sollen vor allem die autochthonen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume gefördert und bewahrt werden. Im Spannungsfeld zwischen prozessorientiertem Naturschutz und bewahrendem Artenschutz ist es jedoch notwendig Prioritäten zu setzen, da Ansprüche einzelner Gruppen wie der terrestrischen Vegetation, der Fische, der benthischen Invertebraten und anderer mitunter stark divergieren. Ausgehend vom oben definierten Leitbild verfolgt der Nationalpark dabei einen holistisch-systemorientierten Ansatz:



Daraus ergibt sich folgende hierarchische Reihung der ökologischen Entwicklungsziele:

1. Förderung dynamischer geomorphologischer Prozesse
2. Förderung der Habitatdynamik und Habitatqualität
3. Förderung von leitbildtypischen Lebensgemeinschaften und Arten

Durch eine integrative ökologische Konzeption soll sicher



Die dauerhafte Erhaltung des frei fließenden Flusses mit dynamischer Morphologie und Hydrologie sowie hoher lateraler Konnektivität ist vordringliches Ziel für den Nationalpark.

gestellt werden, dass auch weiterhin alle Lebensraumstrukturen und Standorteigenschaften, welche für den Lebens- und Entwicklungszyklus der einzelnen auentypischen Tier- und Pflanzenarten notwendig sind, im Gebiet vorhanden sein werden.

Für einzelne Arten kann es durch Verfolgung des Leitbildes im Sinne einer Verstärkung der natürlichen Dynamik auch zu einer Verringerung der Größe einzelner Teilpopulationen kommen, welche das Vorkommen der Art im Nationalpark aber nicht gefährdet.

Dabei werden die Eingriffe in einer Weise geplant und ausgeführt, welche eine schrittweise Annäherung an den gewünschten Zustand möglich macht und die Erfahrungen laufend einbezieht. Für zukünftige Präzisierungen der Ziele und Verbesserungen der Eingriffstechnik wird bewusst Raum geschaffen.

Diese unter dem Schlagwort „adaptives Management“ laufende Herangehensweise wurde bereits in der ersten Managementperiode des Nationalparks als Handlungsgrundsatz berücksichtigt. Für wesentliche Maßnahmen-typen wurden auch spezielle Pilotprojekte vorgesehen um Erfahrungen zu gewinnen und Grundlagen für eine großflächigere Umsetzung zu schaffen.

1.2.2.2 Entwicklungsziele Donau

Die dauerhafte Erhaltung des frei fließenden Flusses mit dynamischer Morphologie und Hydrologie sowie hoher lateraler Konnektivität ist vordringliches Ziel für den Nationalpark.

Daraus ableitbar sind folgende Teilziele:

- Stabilisierung der sich eintiefenden Donausohle: Verhinderung einer weiteren Absenkung der Nieder- und Mittelwasserspiegel, z. B. durch eine granulometrische Sohlstabilisierung
- Anhebung der Wasserspiegel unter Aufrechterhaltung der natürlichen Schwankungen: z. B. könnten durch sohlstabilisierende Maßnahmen wieder Zustände angestrebt werden, wie sie vor etwa 10 bis 15 Jahren gegeben waren, sofern diese aus Sicht des Hochwasserschutzes vertretbar sind.
- Entwicklung natürlicher Uferstrukturen mit natürlicher Seitenerosion: Insbesondere durch Abbau der historischen Steinsicherungen entlang der Donauufer nach Maßgabe der örtlichen Möglichkeiten in den Gleitufer- und Übergangsbereichen unter Berücksichtigung wasserbaulicher Rahmenbedingungen. Der Abbau von Steinsicherungen bewirkt auch eine natürliche Wiederanbindung von Seitenarmen und Hochwassereinzugsgräben.
- Erhaltung und Entwicklung differenzierter Strömungs- und Tiefengradienten im Flussbett, was z. B. durch Anpassung der Buhnen, Leitwerke etc. erfolgen kann.

1.2.2.3 Entwicklungsziele Au-Gewässer mit Hochwasserdurchzug

Die Donau-Auen östlich des Schönauer Schlitzes zeigen im Vergleich zu den westlich gelegenen Bereichen geringere Einflussnahme durch flussbauliche Eingriffe. Weite Auflächen werden auch heute noch von Hochwässern stark durchflossen, ein hoher Anteil auentypischer Standorte konnte daher noch bewahrt werden. Diese Bereiche bieten sich für eine weitgehende Revitalisierung durch

Vernetzung der abgetrennten Altarme mit dem Donau-
strom an. Derartige Maßnahmen dienen der langfristigen
Erhaltung der typischen Lebensgemeinschaften.

Mehrere Gewässervernetzungs-Projekte wurden in der
Periode 1999 – 2008 umgesetzt, für weitere Projekte im
Nationalpark-Gebiet liegen Planungen vor.

Grundsätzlich soll durch die Vernetzungsprojekte eine
möglichst ursprüngliche Dynamik wiederhergestellt
werden. Als Folge der Abdämmung und Ufersicherung
beherbergt die Auen-Landschaft mittlerweile auch viele
Lebensräume und Artengemeinschaften, welche zwar
nicht autotypisch sind, aber durch die Situation in der
umgebenden Kulturlandschaft als hoch gefährdet und
schützenswert eingestuft werden müssen.

Vernetzungsprojekte müssen daher sorgfältig geplant
und jeder realisierte Arbeitsschritt in seinen Auswirkungen
auf Lebensräume und Artenzusammensetzung überprüft
werden.

1.2.2.4 Entwicklungsziele für rückflutend überschwemmte Auen (Untere Lobau)

Die Gewässer der Unteren Lobau sind in ihrer landschaft-
lichen Charakteristik zu bewahren. Der Verlandungs-
tendenz soll durch Maßnahmen der Verbesserung der
Fließdynamik entgegen gewirkt werden, dabei ist nach
einem langfristigen Gleichgewicht von Sedimentablage-
rung und -austrag zu trachten. Größere Wasserflächen,
eine verbesserte Durchgängigkeit des Gewässersystems,
stärkere Wasserspiegelschwankungen nach oben und
unten sowie periodisch erneuerte Rohbodenflächen sind
anzustreben, ebenso ist eine leichte Reduzierung des Ver-

landungszustandes anzustreben, insbesondere bezüglich
der Verschilfung. Die Nachhaltigkeit des Gesamtsystems
gilt als übergeordnete Zielsetzung. Die Rahmenbedin-
gungen (Konnektivität, Spiegellagen etc.) für die weitere
Entwicklung sind so einzustellen, dass langfristig ohne
laufende Maßnahmen eine ungesteuerte Entwicklung
zugelassen werden kann. Derzeit wird das dammnahe
Gewässersystem der Unteren Lobau durch Sickerwasser
gespeist, welches im Grundwasserkörper unter dem
Damm vordringt. Dieser Wassereinzug ist zu erhalten und
zu fördern. Die hydrochemische Differenzierung der Au-
Gewässer (nährstoffreiche Gewässer nahe dem Schönauer
Schlitz, nährstoffärmere im westlichen Gebietsteil) ist so
weit als möglich zu erhalten.

Die Wiederanbindung der Lobau-Gewässer an die Donau
soll daher schrittweise intensiviert werden, um das Gebiet
behutsam in ein neues Gleichgewicht von Sedimentabla-
gerung und Sedimentaustrag zurückzuführen.

1.2.2.5 Entwicklungsziele für Gewässer vollständig abgedämmter Auen

Die wertvollen Assoziationen des ehemals flussfernen Au-
enrandes (z. B. Stillwassergesellschaften) sollen besonders,
in außerhalb des Marchfeldschuttdammes gelegenen,
Nationalpark-Bereichen langfristig erhalten bleiben.
Stromab des Schönauer Rückstaudammes sollen für
Gewässer vollständig abgedämmter Au-Bereiche nördlich
des Marchfeldschuttdammes die Spiegellagen des Grund-
wasserkörpers angehoben und durch eine, dem jeweiligen
Donauwasserstand entsprechende, Oszillation überlagert
werden.



Die Gewässer der Unteren Lobau sind in ihrer landschaftlichen Charakteristik zu bewahren.



Bei Grundwassernutzungen ist sicherzustellen, dass diese nicht in Folge eine Dynamisierung der Nationalpark-Gewässer blockieren.

Der Fadenbach ist durch Wiederanbindung an das Kühwörther Wasser und die Reaktivierung der bestehenden Siele (beispielsweise bei Orth) verstärkt mit Wasser zu versorgen. Stromab des Schönauer Schlitzes wird die Vernetzung der vom Marchfeldschuttdamm durchtrennten Au-Gewässer angestrebt, wobei der Hochwasserschutz zu bewahren ist.

1.2.3 Grundwasser

Die Sicherung der Grundwasserressourcen ist gemäß der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen Zielsetzung des Nationalpark Donau-Auen. Die Nutzung dieser Ressourcen erfolgt in Abstimmung mit dem übergeordneten Ziel der Erhaltung und Förderung des Naturraumes. Einem weiteren Absinken der Spiegellagen des Grundwassers und massiven Anlandungen von organisch belastetem Feinsediment ist soweit wie möglich entgegen zu wirken.

Eine Nutzung natürlicher Ressourcen zur Versorgung der regionalen Bevölkerung geht mit den Nationalpark-Kriterien der IUCN konform, sofern sie keine Beeinträchtigung des Ökosystems verursacht.

Aus Sicht der Waldökologie sind Grundwasserabsenkungen bis maximal 30 cm eher unbedenklich, dies gilt aber nicht für:

- Standorte der Weidenau
- relativ zur Mittelwasserspiegellage der Donau tief liegende Standorte
- naturnahe Waldbestände
- höher liegende Standorteinheiten der Pappelau und Harten Au mit einer Feinsedimentdeckschicht kleiner als 2 m

Für den Bereich der Gewässer und Feuchtlebensräume ist festzuhalten, dass nach derzeitiger fachlicher Voraussicht weitere Spiegelabsenkungen die ökologische Funktionsfähigkeit bzw. den ökologischen Zustand fast aller Feuchtfelder stark beeinträchtigen würden. In besonderem Maße gilt dies für wechselfeuchte Lebensräume und Flachwassertümpel, welche durch derartige Absenkungen in ihrem Bestand gefährdet werden könnten. Konkreten Beurteilungen wären jedenfalls die Niederwasserverhältnisse zu Grunde zu legen, welche den limitierenden ökologischen Grenzbereich bilden. Gerade unter solchen Bedingungen wird der von Wasserentnahmen verursachte Absenkungstrichter besonders wirksam.

Bei Grundwassernutzungen ist sicherzustellen, dass diese nicht in Folge eine Dynamisierung der Nationalpark-Gewässer blockieren.

1.2.4 Zuflüsse (Schwechat, Fischa, Rußbach)

Die seitlichen Zuflüsse sind wichtige Teilebensräume der Fischfauna, zugleich Refugialbereiche bei Extremereignissen und Laichhabitat. Eine wichtige Funktion erfüllen diese Seitengewässer auch für das Makrozoobenthos und für Wasservögel. Eine möglichst natürliche Gewässerstruktur der Zuflüsse hat daher aus Sicht des Nationalparks hohe Bedeutung für den Erhalt des Artenreichtums der Donau und ihrer begleitenden Flusslandschaft. Eine Zuständigkeit für diese Gewässer ist jedoch nur im Bereich des Nationalpark-Gebietes gegeben.



Für die Fischa wird eine Rückführung der derzeit stark verbauten Mündungsabschnitte in solche mit freier flussmorphologischer Entwicklung angestrebt.

Für Fische und Schwebelotz wird eine Rückführung der derzeit stark verbauten Mündungsabschnitte in solche mit freier flussmorphologischer Entwicklung möglichst angestrebt. Die Durchgängigkeit in diesen beiden Gewässern wieder herzustellen sowie die strukturelle Vielfalt des Gewässerbereiches zu verbessern, sind weitere Anliegen. Der Rußbach wurde bereits durch Errichtung einer Fischtreppe besser an die Donau angebunden. Weiter stromauf liegende Wanderhindernisse sollten ebenfalls beseitigt werden.

1.2.5 Maßnahmen und Projekte der Nationalpark-Verwaltung

1.2.5.1 Grabenquerungen, Rückbau von Forstwegen

Ein Rückbau der für Forstwege angelegten Grabenquerungen wurde im Bereich der Gewässervernetzung Orth als Pilotversuch durchgeführt und entsprechend der Erfahrungen auch in anderen Bereichen umgesetzt. Dieses Programm soll, unter Berücksichtigung bestehender gesetzlicher Aufgaben Dritter und/oder behördlichen Bewilligungen (z. B. Betreuung von Messstellen des HZB, Erfüllung Bescheidaufgaben etc.), weitergeführt werden. Diese Maßnahmen dienen insbesondere auch der langfristigen und großräumigen Verbesserung der Lebensraumqualität für besonders gefährdete Stillwasser-Arten, beispielsweise Europäischer Hundsfisch, Schlammpeitzger, Donaukammolch und Europäische Sumpfschildkröte.

Deren Vorkommen sind letztlich ganz wesentlich von den verfügbaren Ausbreitungskorridoren abhängig, welche die einzelnen Reliktpopulationen verbinden und einen Wechsel in neue Lebensräume ermöglichen.

1.2.5.2 Gewässervernetzungen und Restrukturierungsprojekte

Die Gewässervernetzungen Regelsbrunn – Maria Ellend, Orth, Schönau und Gänsaufentaverse wurden vollständig umgesetzt. Für diese Projekte wird das Begleitforschungsprogramm in geringer Intensität weitergeführt. Der Uferrückbau gegenüber Hainburg wurde im Rahmen eines LIFE-Projektes vollständig umgesetzt. Das Begleitforschungsprogramm wird weitergeführt.

Weitere Projekte sind durch Vorhaben Dritter in Planung. Sollten diese Projekte nicht gemäß den Zielen des Nationalparks verwirklicht werden (können) sollen nach Maßgabe vorhandener Mittel, vor allem auch von Förderungsmöglichkeiten, die Durchführung solcher Projekte durch die Nationalpark-Verwaltung selbst angedacht werden.



Der Rückbau der Grabenquerungen verbessert den Lebensraum für Stillwasserarten wie den Donaukammolch.

1.3 Lebensraummanagement Wald

1.3.1 Entwicklungsziele

Die Ziele für die Waldentwicklung werden nach den Zonierungskategorien, wie sie durch die Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen vorgegeben sind, definiert:

- **Naturzone:** In der Naturzone ist der Ablauf dynamischer natürlicher (selbstregulierender) Prozesse unter weitestgehendem Rückzug des Menschen zuzulassen. In Bereichen, in denen die natürliche Rückentwicklung menschlich stark beeinflusster Bestände sehr lange dauern würde oder von selbst nicht zu erwarten ist, kann durch entsprechende Maßnahmen die Renaturierung der Bestände eingeleitet werden.
- **Naturzone mit Managementmaßnahmen – Wald:** Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung von Au-Waldbeständen unter Erhaltung standortgemäßer Baumartenanteile (v. a. Verzicht auf Neophyten) und Bestandesstrukturen. Dadurch sollen nicht nur spezielle Biotope mit ihren Biozöosen weiterhin erhalten, sondern auch der lokale Brennholzbedarf gedeckt werden.

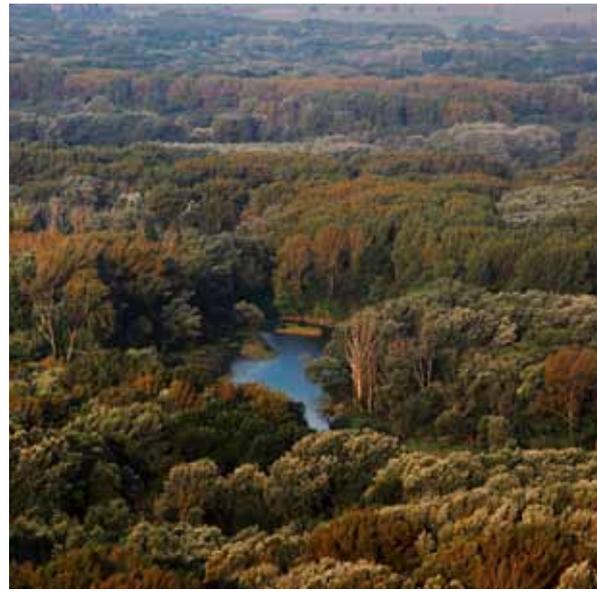
Für die langfristige und flächige Planung aller waldbaulichen Maßnahmen wurde eine den gesamten Nationalpark umfassende einheitliche Forstkarte erstellt, welche die Grundlage aller Planungen bildet. Die kartografische Darstellung erfolgt im GIS.

1.3.2 Waldbauliche Maßnahmen in Naturzonen mit bereits abgeschlossenen Managementmaßnahmen

Nach § 4 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen sind die waldbaulichen Umwandlungsmaßnahmen in der Naturzone befristet. In gewissen Gebieten müssen die vorläufig zu setzenden Managementmaßnahmen binnen 5 Jahren, in den restlichen Bereichen in spätestens 30 Jahren abgeschlossen sein.

Um der nach wie vor bestehenden faktischen Fragmentierung der Naturzone entgegenzuwirken, werden in der Karte „Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen“ (siehe Seite 71) größere zusammenhängende Gebiete ausgewiesen, in denen keine Eingriffe mehr stattfinden. Auf diesen Flächen sind waldbauliche Umwandlungsmaßnahmen entweder bereits abgeschlossen oder werden bis einschließlich 2013 durchgeführt und dann abgeschlossen. Diese Flächen werden gleichzeitig auch als Wildruhegebiete ausgewiesen (vgl. Kapitel 1.6).

Gehwege für BesucherInnen werden in diesen Flächen weiterhin erhalten, Forststraßen werden erhalten, soweit sie für die im Kapitel 4.3 erforderlichen Zwecke nötig



In der Naturzone ist der Ablauf dynamischer natürlicher (selbstregulierender) Prozesse unter weitestgehendem Rückzug des Menschen zuzulassen.

sind. Hinsichtlich der Gefahrenbäume ist auf aktuelle Bemühungen hinzuweisen, die Naturerlebnisbereiche in Nationalparks aus dem für Nationalparks im Gegensatz zu allgemeinen Verkehrsflächen ungeeigneten Regelungen zumindest bereichsweise zu entlassen.

Wiesen, die in diese Gebiete eingeschlossen sind, sollen nach Ablauf der jeweiligen Pachtverträge bzw. nach Ablauf der von den Landwirten im Rahmen des ÖPULs eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr bewirtschaftet und der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Einmalige und punktuelle Maßnahmen, welche zur wesentlichen Verbesserung der landschaftstypischen Entwicklungsprozesse gesetzt werden, und welche eine über den unmittelbaren Eingriffsraum hinausreichende Wirkung entfalten, können auch in diesen Gebieten weiterhin gesetzt werden. Das gilt z. B. für den Rückbau von Grabenquerungen, die Entfernung alter wasserbaulicher Regelungsstrukturen, die Vernetzung von Gewässern etc.

1.3.3 Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone

Für waldbauliche Umwandlungsmaßnahmen in der Naturzone gelten folgende Richtlinien:

- keine Eingriffe in Bestände mit standortheimischen Baumarten (z. B. Silberweide, Schwarzpappel, Silberpappel, Gewöhnliche Esche, Feldulme, Stieleiche)
- keine Eingriffe bei neophytischen Baumarten mit geringer Ausbreitungstendenz (z. B. Rosskastanie, Schwarznuss), sofern sie nur unbedeutend am Bestandesaufbau beteiligt sind
- Bestände, in denen neophytische Baumarten mit geringer Ausbreitungstendenz dominieren, können

nach Maßgabe naturschutzfachlicher Notwendigkeiten umgewandelt werden

- Bestandsbildende neophytische Baumarten mit hoher Ausbreitungstendenz (z. B. Robinie, Götterbaum, Eschenahorn, Pennsylvanische Esche) sollen nach Maßgabe naturschutzfachlicher Notwendigkeiten sowie unter Berücksichtigung verfügbarer finanzieller Mittel zurückgedrängt bzw. deren weitere Ausbreitung hintangehalten werden

Eine detaillierte Darstellung von waldbaulichen Maßnahmen in der Naturzone ist im Anhang zu finden.

1.3.4 Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone mit Managementmaßnahmen

In der Naturzone mit Managementmaßnahmen – Wald haben naturnahe waldbauliche Bewirtschaftungsmaßnahmen folgende Zielsetzungen:

- höchstmöglich naturgemäße Baumartenvielfalt (gemäß potentiell natürlicher Waldgesellschaft) und Bestandsstrukturen
- Naturverjüngung standortheimischer Baumarten
- Totholzanreicherung (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben/Auflagen)
- Wiederherstellung naturnaher Bestände durch Neophytenbekämpfung etc. (vgl. die im Anhang genannten Maßnahmen in der Naturzone)

- bestandes- und bodenschonende Forsttechnik (Fällungs- bzw. Aufarbeitungsmethoden, Rücke- bzw. Bringungsverfahren, z. B. Pferderückung)

Diese Art der Bewirtschaftung hat reich strukturierte Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten zur Folge, deren Erhalt ein Managementziel dieser Zone ist. Für diese Zone wurden vornehmlich direkt an Siedlungsgebiete angrenzende Bereiche des Nationalparks vorgesehen.

Das bei diesen Betriebsformen anfallende Holz kann als Brennholz für die lokale Bedarfsdeckung durch Selbstverwerter verwendet werden. Derzeit ist von einem durchschnittlichen Jahresbedarf von ca. 3.900 Raummetern im Nationalparkbetrieb Donau-Auen (ÖBf AG) und ca. 2.500 Raummetern in der gesamten Nationalpark-Forstverwaltung Lobau (MA 49) auszugehen. Diese Werte stellen eine Obergrenze dar, wobei auch Weichholz zu nutzen ist. Baumbestände an Rändern von Gewässern (Naturzone) sind von der Waldbewirtschaftung in einer Breite von ein bis zwei Baumrängen ausgenommen. Wie in der Naturzone darf nur Derbholz aus dem Wald entnommen werden (siehe Anhang).



Da das Umschneiden ein heftiges Wiederaustreiben zur Folge hat wird das Zurückdrängen nicht erwünschter Baumarten durch Ringeln angestrebt.



Der Schlosspark Eckartsau wurde nach dem historischen Vorbild wiederhergestellt und wird entsprechend dieser Vorgaben gepflegt und entwickelt.

Die Maßnahmen, die zum Erreichen der definierten Ziele in dieser Zone dienen, lauten:

- Hochwaldbetrieb
- Mittelwaldbetrieb
- Niederwaldbetrieb
- keine waldbaulichen Maßnahmen

Die genannten Maßnahmenkategorien können je nach Standort und Zielvorgabe eingesetzt, abgewandelt oder in zeitlicher Abfolge durchgeführt werden.

Eine detaillierte Darstellung von waldbaulichen Maßnahmen in der Naturzone mit Managementmaßnahmen ist im Anhang zu finden.

1.3.5 Wald der Außenzone – Fremdenverkehrs- und Verwaltungszone

Auch der Nahbereich von Besuchereinrichtungen beinhaltet Waldflächen, die zur Außenzone – Fremdenverkehrs- und Verwaltungszone gerechnet werden. Deren Anteil ist im Verhältnis zur Gesamtfläche marginal. In diesen Bereichen sind geringfügige Eingriffe in das Waldbild erlaubt, die der Sicherheit der BesucherInnen dienen (Entfernen von Gefahrenbäumen etc.) und zur Gestaltung bzw. Anlage von Lehrpfaden, Besuchereinrichtungen und Erlebnismöglichkeiten erforderlich sind. Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der landschaftlichen Schönheit führen, sind verboten.

Der Park von Schloss Eckartsau wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt gemäß dem historischen Vorbild wiederhergestellt und wird entsprechend dieser Vorgaben gepflegt und entwickelt.

Das historische Wegenetz, wie es in den Umlauf-Plänen um 1897 aufscheint, wurde weitestgehend wiederhergestellt und die Holzstege über den Fadenbach wurden erneuert.

Neben seiner Bedeutung als historischer Garten kommt dem Schlosspark eine wichtige Funktion als Erholungsraum zu. Dabei soll den BesucherInnen ein Verständnis für die einmalige Situation dieses Schlosses und Schlossparks an der Schnittstelle zwischen der „wildem“ Au-Landschaft und der dem Donaustrom abgerungenen Kulturlandschaft geweckt werden.

1.3.6 Saatguterntebestände

Das Bundesamt für Wald hat im Nationalpark Donau-Auen mehrere Baumbestände für die Gewinnung von Saatgut zugelassen. Die Gewinnung und Weitergabe von Vermehrungsgut kann vom Nationalparkbetrieb Donau-Auen der ÖBf AG als nationalparkkonforme Nutzung vorgenommen werden.

1.4 Management sonstiger Lebensräume

1.4.1 Wiesen

Im Nationalpark befinden sich zahlreiche Wiesen (ca. 600 ha), die der Naturzone mit Managementmaßnahmen zugeordnet werden. Es handelt sich dabei teilweise um selten gewordene Wiesentypen, die durch eine Vielzahl von Rote-Liste-Arten charakterisiert sind.

Ziele in dieser Zone sind:

- der Erhalt seltener Wiesentypen und seltener Pflanzenarten
- der Erhalt der Wiesen als Strukturelemente für Tiere (Greifvögel und andere Vögel, Insekten etc.)
- der Erhalt der Wiesen als landschaftsprägendes Element (Landschaftsbild)

Die Erhaltung der Wiesen durch regelmäßige Mahd ist die wichtigste Managementmaßnahme. Dies kann auch im Rahmen vertraglicher Regelungen mit Dritten umgesetzt werden. Die Dünger- und Pestizidausbringung auf Wiesen widerspricht den Zielen eines nationalparkkonformen Managements.

Bei der Umsetzung der Managementmaßnahmen auf Wiesen sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

Auf Wiesen, wo es zu Ausfällen von Altbäumen gekommen ist, sollen landschaftsprägende Stieleichen nachgepflanzt werden.

Um dem Zuwachsen von Au-Wiesen wirksam begegnen zu können, dürfen Äste, die in die Wiese hineinwachsen und dadurch die Mahd behindern, entfernt werden. Die Konturen der Wiese selbst sollen nur durch einzelstammbezogene Maßnahmen erhalten werden, es darf nicht zur Entnahme ganzer Gehölzstreifen kommen. Ebenso sind Altholzgruppen zu schonen.

Bei der Mahd soll das Mähwerk nicht zu tief eingestellt werden. Die Mahd soll auf den meisten Flächen zweimal im Jahr stattfinden, die erste Mahd zwischen Anfang und Ende Juni, die zweite zwischen Anfang und Ende August.

Einige Wiesentypen können aufgrund ihrer geringeren Produktivität auch einschürig genutzt werden, für diese Wiesen liegt der Mahdtermin zwischen Anfang und Ende Juni. Die Termine für die Mahd sind im Einzelnen vom jeweiligen (Grund-) Wasserstand abhängig, da die Donau zumindest in der Zeit des ersten Mahdtermins Hochwasser führen und es dadurch zu Verzögerungen bei der Bewirtschaftung kommen kann. Das Mähgut ist als Schnittgut oder als Heu von den Wiesen zu entfernen und darf nicht im Wald gelagert werden. Zum Schutz von Wildtieren ist die Mahd von innen nach außen durchzuführen. Das Häckseln von Wiesen ist nur in Ausnahmefällen und keinesfalls regelmäßig zulässig.

Bei der Mahd ist auf die Bedürfnisse des Wachtelkönigs Rücksicht zu nehmen.



Die Erhaltung der Wiesen durch regelmäßige Mahd ist die wichtigste Managementmaßnahme für Offenlandschaften.

Das Einbringen von Wiesenmaterial zur Förderung der standortgerechten Wiesenvielfalt soll in Form von Samen und Heu erfolgen. Auf Überschwemmungswiesen soll die Aussaat nach Hochwasserereignissen nur auf Teilflächen und den Zonenzielen entsprechend erfolgen. Das Wiesenmaterial zur Fortpflanzung muss aus vergleichbaren Lebensräumen und aus dem Nationalpark oder dessen Nahbereich (Donau-March-Region) stammen.

Die Erhaltung wertvoller Wiesenflächen erfordert die Beibehaltung der alten Bewirtschaftungsweise. Eine Veränderung des Mähregimes hinsichtlich Zeitpunkt, Balkenhöhe, Umgang mit dem Mähgut etc. wird Auswirkungen auf die Vegetationszusammensetzung haben und muss in die Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit von Wiesen einbezogen werden. Die Gewinnung von Silage ist auf den Wiesen des Nationalparks nicht zulässig, weil die dafür erforderliche Bewirtschaftung keine wertvollen Vegetationsflächen ermöglicht.

Beweidung ohne Zufütterung ist als Bewirtschaftungsform möglich, erscheint jedoch auf überschwemmbareren Flächen kaum umsetzbar. Dabei kommen geeignete Arten und möglichst ursprüngliche Rassen zum Einsatz.

Bei verstreut in der Naturzone liegenden Kleinwiesen ist die Verhältnismäßigkeit von den zum Erhalt der Zufahrt erforderlichen Eingriffen und dem ökologischen Nutzen der Wiesenpflege zu prüfen. Wiesen in Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen werden nicht auf Dauer erhalten (vgl. Kapitel 1.3.2). Gleiches gilt für Wiesen, die als Hauptverbreitungsgebiete für den Amerikanischen Riesenleberegel identifiziert wurden.

1.4.2 Heißländen

Heißländen sind in ihrer typischen Ausprägung möglichst zu erhalten. Sie unterliegen einer Sukzession (Bodenbildung und Verbuschung).

Erhaltungseingriffe für Heißländen bleiben auf sich nur langsam verändernde Extremstandorte beschränkt. Gegebenenfalls sind Entbuschungen, Mahdprogramme oder Beweidungen vorzusehen.

1.4.3 Hochwasserschutzdamm

Die wertvolle Vegetation der Dammfleichen soll durch ein geeignetes Mahdmanagement als Lebensraum für die schützenswerte Tierwelt erhalten werden.

Die laufende Pflege des Hochwasserschutzdamms ist Aufgabe der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft (ehemals WSD). Zur Erhaltung der wertvollen Vegetation besteht ein spezieller Managementplan, welcher auch die kleinräumigen Erfordernisse von Sonderstandorten berücksichtigt.

Bei der praktischen Umsetzung bereiten die Entfernung des Schnittgutes und die Vorbereitung der Mahd im Falle von Wildschweinschäden häufig Probleme.

Als Alternative zur Mahd samt Entfernung des Schnittgutes wäre daher auch eine Beweidung des Damms mit Schafen vorstellbar, allerdings ist die fachliche Einschätzung der Auswirkungen auf die Grasnarbe nicht einheitlich. Es wird daher versucht, diese Vorbehalte in einem Beweidungsversuch auf geeigneten Dammschnitten zu testen.

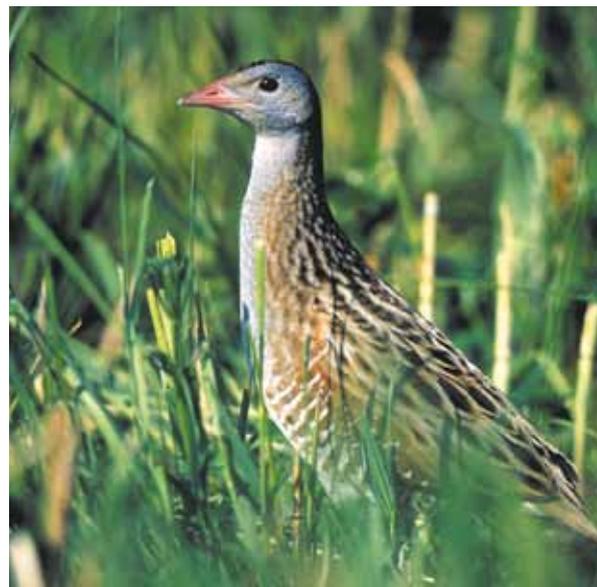
1.4.4 Ackerflächen

In der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen sind Ackerflächen als Außenzone – Sonderbereiche ausgewiesen, in denen weiterhin eine Bewirtschaftung im regional üblichen Umfang betrieben werden kann.

Bei Auslauf von Pachtverträgen sollen neue Verträge nur noch dann abgeschlossen werden, wenn derselbe Betrieb Interesse an einer weiteren Verpachtung zeigt.

Kommt es zu keiner Neuverpachtung, sollen die Flächen entweder der Naturzone oder der Naturzone mit Managementmaßnahmen eingegliedert werden. Die weitere Entwicklung soll möglichst der natürlichen Sukzession überlassen werden und diese Ackerflächen dann in die Naturzone übergeführt werden.

Wildäcker wurden in den letzten Jahren bereits aufgelassen.



Bei der Mahd ist auf die Bedürfnisse des Wachtelkönigs Rücksicht zu nehmen.

1.5 Artenschutz

Im Nationalpark Donau-Auen werden Artenvielfalt und gefährdete Arten primär durch Schutz der Lebensräume gesichert.

Gerade Nationalparks sind durch den Ausschluss der land- und forstwirtschaftlichen Ertragsinteressen in der Lage, flächigen Lebensraumschutz anstelle kleinräumiger Maßnahmen für Einzelarten zu verwirklichen. Großräumige Lebensraumsicherung durch Erhalt und freies Wirken der ökologischen Rahmenbedingungen ist wesentliches Merkmal des modernen Nationalpark-Gedankens.

Artenschutz wird daher im Nationalpark Donau-Auen vor allem als Sicherung eines vollständigen Spektrums an Lebensräumen verstanden. Dabei sollen zwar die derzeit weitgehend zerstörten, dynamischen Lebensräume besonders berücksichtigt werden, jedoch ohne die Lebensraumtypen der ehemals flussfernen Feuchtlandschaft aufzugeben.

Das naturräumliche Ziel eines autotypischen Biotopmosaiks mitsamt seinen bestimmenden Umweltfaktoren gilt daher im Nationalpark Donau-Auen als übergeordnetes Ziel zur nachhaltigen Sicherung der Artenvielfalt.

Maßnahmen zum Erhalt der gebietstypischen Biodiversität werden in der Naturzone nur gesetzt, wenn davon keine steuernde Wirkung auf das Ökosystem ausgeht.

Bei eventuellen Wiederansiedelungen werden die international üblichen Kriterien beachtet.

Die Notwendigkeit spezieller Schutzprogramme ergibt sich, wenn

- gefährdete Arten in menschlich veränderte Bereiche vorgedrungen sind und sie bei vollständiger Einstellung des menschlichen Eingriffs keine ausreichenden Entfaltungschancen mehr vorfinden würden (Bewohner von Wiesen, Verlandungsgesellschaften etc.),
- die Verbesserung der Lebensraumqualität unverhältnismäßig lange Zeiträume beanspruchen wird (Waldstruktur, dynamische Au-Bereiche etc.),
- kritische Bestandesgrößen bereits erreicht oder unterschritten wurden bzw. die für erfolgreiche Reproduktion erforderlichen Bedingungen von in Auen-Systemen natürlich vorkommender Arten nicht ausreichend gewährleistet erscheinen (Wachtelkönig, Europäischer Hundsfisch, Senecio doria, Schwarzpappel etc.),
- die auch im Nationalpark bestehende, nicht im Wirkungsbereich der Nationalpark-Verwaltung liegende Einflussnahmen auf den Naturraum eine adäquate Lebensraumnutzung durch gefährdete Arten verhindert (Wasservogel, Seeadler, Bewohner nährstoffarmer Gewässer etc.).



Gefährdeten Arten wie z. B. dem Seeadler wird im Nationalpark ein adäquater Lebensraum geboten.

1.6 Wildstandsregulierung



Durch die zunehmende Lebensraumzerschneidung im Umfeld des Nationalparks besteht eine starke Tendenz zur vollständigen Verinselung der Rotwildpopulation.

1.6.1 Rahmenbedingungen

Für den Nationalpark Donau-Auen bestehen spezielle wildökologische Rahmenbedingungen, auf die das Wildtier-Management und die Besucherlenkung abgestimmt werden müssen:

1. Bedingt durch die unmittelbare Großstadtnähe (Wien), handelt es sich um einen intensiv genutzten Naherholungsraum, der auch nachts besucht wird; dies wirkt sich maßgeblich auf die Habitatqualität für Wildtiere aus.
2. Es besteht eine scharfe ökologische Grenze und ein abrupter Übergang der Landschaftsformen zwischen Nationalpark (Au-Wald) und Nationalpark-Umfeld (Intensivackerbau). Für die Schalenwildarten (Rothirsch, Reh, Wildschwein) besteht dadurch eine starke wildökologische Wechselwirkung zwischen dem schmalen Nationalpark-Streifen und dem Nationalpark-Umfeld. Dies wirkt sich maßgeblich auf die Wildschadensproblematik, die Wildbejagung und auf die Beunruhigung des Wildes aus. Durch die jahreszeitlich stark wechselnde Habitatqualität des vorwiegend ackerbaulich genutzten Nationalpark-Umfeldes ergibt sich eine ausgeprägte saisonale Dynamik der Wildverteilung.
3. Durch die zunehmende Lebensraumzerschneidung im Umfeld des Nationalparks (Siedlungstätigkeit, Straßen, Autobahnen etc.) besteht eine starke Tendenz zur vollständigen Verinselung der Rotwildpopulation. Insbesondere im Zusammenhang mit den naturgemäß stattfindenden Überflutungen des Au-Gebietes wirken sich die eingeschränkten Wandermöglichkeiten der Tiere maßgeblich auf wildökologische Wechselwirkungen aus.

1.6.2 Entwicklungsziele

Aufgrund der regionalen Ausgangslage ergeben sich für das Wildtier-Management des Nationalparks folgende wesentliche Zielsetzungen:

1. Ablauf der natürlichen Vorgänge möglichst ohne menschliche Eingriffe
2. Erhaltung und Förderung autochthoner und bedrohter Tierarten und deren Lebensräume
3. gute Erfahrbarkeit der Wildtiere für den Menschen im Rahmen der Bildung und Erholung
4. Förderung und Erhaltung einer standortgemäßen Waldvegetation. Als akzeptable Vegetationsbelastung durch Schalenwild gelten dabei folgende Kriterien:
 - keine schalenwildbedingte Verhinderung einer standortgemäßen Entwicklung und Erneuerung der Waldgesellschaften in ihrer typischen Struktur (nachhaltige Samenproduktion gewährleistet) und Artenkombination auf überwiegender Fläche ihres Vorkommens im Nationalpark
 - keine schalenwildbedingte Verminderung der standortgemäßen Artendiversität der Pflanzen im Nationalpark; die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften soll im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein
5. Abstimmung des Schalenwild-Managements mit dem wildökologisch zusammenhängenden Nationalpark-Umfeld
6. Beim Rotwild soll im Hinblick auf eine dauerhafte Erhaltung seiner bereits weitgehend isolierten Population ein Mindestbestand von 600 Stück im gesamten Vorkommensgebiet (derzeit ungefähr 50.000 ha) nicht unterschritten werden; eine natürliche Entwicklung der Sozialstruktur ist zuzulassen; Projekte und Maßnahmen zur Wiederherstellung ehemaliger Fernwanderungsmöglichkeiten des Rotwildes sind zu unterstützen.



Beim Rotwild soll eine natürliche Entwicklung der Sozialstruktur zugelassen werden.



Hirschkuh mit Kalb im Nationalpark Donau-Auen.

1.6.3 Maßnahmen

1.6.3.1 Allgemeine Maßnahmen

Die angeführten Entwicklungsziele sollen grundsätzlich durch folgende Tätigkeiten und Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Entwicklung und Umsetzung einer artspezifischen, wildökologischen Raumplanung vorwiegend für Schalenwild im Nationalpark und dessen Umfeld, insbesondere durch
 - a) Regulierung des Schalenwilds unter Berücksichtigung der Populationsgliederung (Wildraum, Wildregionen, Wandermöglichkeiten) und der Vegetationsbelastung,
 - b) revierübergreifende Zusammenarbeit in Hegegemeinschaften,
 - c) Steuerung der Wildverteilung zur Vermeidung von Wildschäden in sensiblen Bereichen,
 - d) Ausweisung von Ruhezonen und Habitatschutzgebieten sowie
 - e) Maßnahmen zur Biotopvernetzung mit ehemals zusammenhängenden Rotwildlebensräumen.
2. Umfassende schriftliche Dokumentation der im Rahmen der Wildstandsregulierung durchgeführten Maßnahmen und erfolgten Beobachtungen als Grundlage für das Monitoring und die Wildökologische Raumplanung. Zur objektiven Feststellung der Verjüngungssituation ist ein eigenes Monitoring eingerichtet (Kontrollzäune, permanentes Stichprobensystem).
3. Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes zur Vermeidung und gegebenenfalls Bekämpfung von Tierseuchen und -krankheiten
4. Bestandserhebung und -kontrolle einzelner Wildtierarten
5. Aus- und Weiterbildung des im Wildtier-Management eingesetzten Personals

Im Nationalpark sind aus dem Gesichtspunkt der Wild-

standsregulierung folgende Bereiche einzurichten:

1. Wildruhegebiete, in denen jede vermeidbare Beunruhigung von Wildtieren verboten ist. Diese sind in den in der Karte „Wildmanagementzonen im Nationalpark“ (siehe Seite 71) dargestellten Gebieten einzurichten. Zur Herstellung eines walddverträglichen Schalenwildbestandes ist an maximal 2 Tagen im Jahr eine Wildstandsregulierung zulässig. Falls waldbaulich vertretbar, können im Rahmen von Hegegemeinschaften zusätzliche Wildruhegebiete in Randbereichen des Nationalparks angelegt werden.
2. Intervallregulierungsgebiete, in denen die Wildstandsregulierung in der Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungszeiten (längstens 2 Wochen) und längeren Ruhepausen (mindestens 4 Wochen) betrieben wird, um das Wild dadurch vertrauter und für die BesucherInnen leichter beobachtbar zu machen. Die Wildstandsregulierung soll auf eine möglichst kurze Zeitdauer im Jahr beschränkt werden.
3. Schwerpunktregulierungsgebiete mit kleinräumig intensiver Wildstandsregulierung in besonders sensiblen Wildschadensgebieten während der Waldverjüngungsphase etc. Diese Gebiete sind nur bei Bedarf einzurichten und sollen insgesamt 10 % der Nationalpark-Fläche nicht übersteigen.
4. In der Groß-Enzersdorfer „Herrnau“, einer ca. 50 ha großen Nationalpark-Insel, die keine direkte Anbindung an das übrige Nationalpark-Gebiet hat und Revierbestandteil des Eigenjagdgebietes der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf ist, kann die Jagd im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden. Die Einschränkungen der Abschusstätigkeit entsprechend Kapitel 1.6.3.2 kommen in diesem Gebiet nicht zur Anwendung.
5. Die Fläche der Grundstücke Nr. 576, 575/2, 574/1, 575/5, 573/4 und 573/10 (Eigentümer Wünschek-Dreher) in der KG Mannswörth, welche der MA 49 – Forstverwaltung Lobau jagdrechtlich bescheidmäßig



Der Wildstandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild sowie eventuell auftretende nicht heimische Wildtierarten.



In Wildruhegebieten ist jede vermeidbare Beunruhigung von Wildtieren verboten.

zugeschlagen wurde, unterliegt den jagdlichen Regelungen des Nationalparks. Die Fläche der Grundstücke Nr. 932, 930, 933/1, 933/2, 933/3, 933/4, 933/5 (KG Mannswörth) wird im Tausch aus der jagdlichen Regelung des Nationalparks herausgenommen und der Jagdgenossenschaft Mannswörth zugeschlagen.

6. Auf den seitens der Stadtgemeinde Hainburg eingebrachten Flächen wird die Regulierung des Schalenwildes durch verstärkte Zusammenarbeit mit der örtlichen Jagdgesellschaft sichergestellt und dieser Abschussplanung und Abschusstätigkeit übertragen. Hinsichtlich der Fütterung des Schalenwildes im Nationalpark und für alle anderen Wildtiere gelten die Bestimmungen dieses Managementplanes.

Ist es in speziellen Fällen im Sinne der genannten Entwicklungsziele erforderlich, von den Bestimmungen dieses Kapitels abzuweichen oder Tätigkeiten und Maßnahmen zur Wildstandsregulierung zusätzlich zu ergreifen, so sind kurzfristige Ausnahmen bei spezieller, den Nationalpark-Zielen dienlicher Begründung möglich. Diese Ausnahmen bedürfen der Abstimmung im Geschäftsführenden Ausschuss des Nationalparks und der Zustimmung durch die Behörde.

1.6.3.2 Abschusstätigkeit

1. Der Wildstandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild sowie eventuell auftretende nicht heimische Wildtierarten (z. B. Damwild, Muffelwild, Waschbär, Nutria, Mink, Marderhund). Wird aufgrund von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen festgestellt, dass bestimmte Tierarten durch andere sich stark vermehrende Arten in ihrem Bestand bedroht sind, so können notfalls auch für diese Arten regulierende Maßnahmen ergriffen werden. Nicht heimische Wildtierarten sollen dabei zurückgedrängt werden.
2. Die Wildstandsregulierung ist nach folgendem Grundsatz vorzunehmen: Koordination der Regulierungsmaßnahmen mit den für die Jagd zuständigen Nationalpark-AnrainerInnen. Dabei ist der Wildabschuss innerhalb des Nationalparks auf das zur Erreichung der Entwicklungsziele notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Bejagung ist so auszurichten, dass eine natürliche Sozialstruktur (Geschlechterverhältnis, Altersstruktur) der Wildpopulationen gewährleistet ist.
3. Geweihe von im Nationalpark erlegten Stücken werden nach den Vorgaben der Nationalpark-Gesellschaft für ein wissenschaftliches Monitoring, für andere Zwecke des Nationalparks oder für Museen, Schulen u. ä. zur Verfügung gestellt. Sofern nicht wildökologische Gründe dagegen sprechen, unterliegen Geweihträger (ausgenommen Jugendklasse) nicht der Wildstandsregulierung. Davon ausgenommen sind Rotwildabschüsse, die im Rahmen der Rotwildhegegemeinschaft Lobau entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen von JägerInnen aus den der Rotwildhegegemeinschaft beteiligten Revieren im Nationalpark-Gebiet (NÖ Teil) getätigt werden. Bei Geweihträgern der Klasse I und II beschränkt sich diese Ausnahmeregelung entsprechend der bisher üblichen Praxis auf maximal 3 Stück pro Jahr und ist aus der besonderen Situation in diesem Bereich (Verzahnung der Gebiete, Zaunverlauf, langjährige Praxis) begründet.



In den Wildruhegebieten werden jagdliche Einrichtungen (Hochstände, Schussschneisen etc.) im höchstmöglichen Ausmaß entfernt.

4. Die Wildstandsregulierung ist vorrangig durch die im Nationalpark entwickelten Regulierungsmethoden der Profi-Ansitzjagd und der Ansitz-Drückjagd unter Maßgabe der Entwicklungsziele durchzuführen; dafür zuständig ist qualifiziertes Fachpersonal der Nationalpark-Verwaltung. Ausnahmen davon sind für jene Nationalpark-Teile möglich, die Teil eines anderen Reviers sind, das zum größeren Teil außerhalb des Nationalparks liegt. Dazu sind spezielle Vereinbarungen mit den Revierinhabern zu treffen. Bei Bedarf, insbesondere bei Ansitz-Drückjagden, können unter genauer Anweisung oder Führung durch das Nationalpark-Personal auch andere qualifizierte JägerInnen aus den Nationalpark-Anrainergemeinden und andere jagdausübungsberechtigte Nationalpark-GrundeigentümerInnen eingesetzt werden.
5. In den Wildruhegebieten werden jagdliche Einrichtungen (Hochstände, Schussschneisen etc.) im höchstmöglichen Ausmaß entfernt.
6. Die Maßnahmen zur Wildstandsregulierung einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten wie Behandlung, Versorgung und Abtransport der Wildtiere sind in Zeiten mit erhöhten Besucherfrequenzen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

1.6.3.3 Abschussplanung

Die Planungskriterien für die Höhe des Schalenwildabschlusses, der pro Wildregion festgelegt und auf die Jagdgebiete aufgeteilt wird, sind:

1. der durchschnittliche Abschuss (inkl. Fallwild) der letzten 3 Jahre
2. das Ausmaß und die Entwicklungstendenz des Wildeinflusses auf die Vegetation (Verbiss, Schälung etc.)
3. die Entwicklungstendenz des Wildbestandes aufgrund der Zählergebnisse der letzten 3 Jahre

4. die Berücksichtigung der 10jährigen Entwicklungstendenz von Abschuss, Wildeinfluss auf die Vegetation, Wildzählung

Als grundsätzliche Vorgangsweise ist einzuhalten:

Wenn der Wildeinfluss auf die Vegetation tragbar ist und jährlich ungefähr konstant bleibt, und wenn auch die Wildzählung ungefähr gleich bleibende Jahresergebnisse ausweist (primär maßgeblich sind dabei die jeweils höchsten Jahresergebnisse), dann soll der Abschussplan hinsichtlich des Gesamtabschlusses in den einzelnen Wildregionen in der Höhe des mittleren getätigten Abschusses (inkl. Fallwild) der letzten 3 Jahre liegen.

Ansonsten ist eine entsprechende Absenkung oder Anhebung der Planvorgaben entsprechend den Entwicklungszielen erforderlich.

1.6.3.4 Wildfütterung

In den letzten Jahren wurden bestehende Reh- und Rotwild-Fütterungen schrittweise reduziert und im größten Teil des NÖ Nationalpark-Gebietes völlig aufgelöst, ohne die Erhaltung der Population zu gefährden. Die verbliebenen Rotwild-Fütterungen sind in den nächsten Jahren weiter zu reduzieren mit dem Ziel, sie mittelfristig gänzlich aufzulassen.

Die Kirmung des Schwarzwildes für eine effiziente Abschusstätigkeit ist zulässig, wenn die Futtermenge auf das minimal erforderliche Ausmaß beschränkt bleibt, keine substanzialen Nahrungsmengen verfügbar gemacht werden und die Beunruhigung der Standorte durch die Beschickung minimiert wird (z. B. durch Futterautomaten, die nicht täglich, sondern nur durchschnittlich einmal monatlich beschickt werden müssen).

1.6.3.5 Fallwild

Verendete Wildtiere sind unter Einhaltung diesbezüglicher Behördenvorschriften nur zu entfernen, wenn eine unmittelbare Gefahr (z. B. Tierseuchen) oder untragbare Belästigung gegeben ist.

1.7 Nationalpark-Umland

Da der Nationalpark über keine konkret deklarierten Pufferzonen verfügt und diese auch in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen nicht vorgesehen sind, ist die ökologische Qualität des unmittelbaren Nationalpark-Umfelds wesentlich von Raumordnungsmaßnahmen und agrarischen Fördermaßnahmen abhängig. Hier wurden von beiden Bundesländern bereits Maßnahmen gesetzt (überörtliche Raumordnungsprogramme, Landschaftsschutzgebiet, Maßnahmen im Rahmen des Agrarumweltprogrammes ÖPUL).

Das unmittelbare Nationalpark-Vorland ist ein wichtiger ergänzender Lebensraum für die im Nationalpark lebenden Populationen. Aus Sicht des Nationalparks ist die Erhaltung bzw. Entwicklung einer emissionsarmen landwirtschaftlichen Nutzung mit einem hohen Anteil an naturnahen Landschaftsstrukturen anzustreben. Eine besondere Rolle spielen die Gewässer (siehe Kapitel 1.2.2.5 und 1.2.2.6), auch in ihrer Funktion als Verbindungs- und Ausbreitungskorridore (Donau-Zubringer, Fadenbach). Das Nationalpark-Gebiet ist zentrales Verbindungsglied zwischen dem Alpen- und dem Karpatenbogen (Alpen-Karpaten-Korridor). Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Nationalpark-Verwaltung aktiv Bemühungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, angesichts einer starker Siedlungsentwicklung und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur traditionelle Wanderverbindungen

für Großtiere (z. B. Rotwild) großräumig zu erhalten bzw. wieder herzustellen sowie im Nahbereich des Nationalparks entsprechende Trittsteinbiotope zu erhalten und zu entwickeln.

Gewässer außerhalb des Nationalparks

Diese Wasserflächen können wesentliche Schutzziele unterstützen oder übernehmen. Von besonderer Bedeutung sind diese Lebensräume für die naturräumliche Verzahnung des Nationalparks mit dem Umland. Sie verbessern Flächennutzung und Ausbreitung großräumig agierender Arten, insbesondere der Vögel und Säuger. Derzeit sind im Nahbereich 4 Grundtypen in der Landschaft erkennbar:

- trockengefallene, zumeist bestockte Gräben ehemaliger Gewässer
- Drainagegräben und regulierte Fließgewässer
- Schottergruben
- Gartenteiche

Zur großräumigen Verzahnung der geschützten Landschaft mit dem Umland ist die Vernetzung/Revitalisierung/Schaffung von Feuchtlebensräumen außerhalb des Nationalparks anzustreben. Von besonderer Bedeutung dabei wäre:

- Anhebung des Grundwasserspiegels
- Schaffung von Stillwasserhabitaten, welche im Au-Bereich langfristig nur schwer gesichert werden können
- Revitalisierung des Fadenbaches samt gewässerbegleitender Vegetation, die ökologische Adaptierung ehemaliger Kiesgruben des Nahbereiches und die Neuanlage von Feuchtbiotopen im näheren und weiteren Umfeld.



Das Nationalpark-Gebiet ist zentrales Verbindungsglied zwischen dem Alpen- und Karpatenbogen (Alpen-Karpaten-Korridor).



Personenschiffe sind wieder ein bedeutender Teil der Flussschifffahrt geworden.

1.8 Maßnahmen und Projekte anderer Projektträger (Stand 2009)

Nachstehende exemplarisch angeführte, zum Zeitpunkt der Managementplan-Erstellung bekannte Projekte anderer Projektträger stehen im Zusammenhang mit den Zielen des Nationalparks.

1.8.1 „Generelles Projekt 1996“ Projekt der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft

Zur Sicherung der Schifffahrtsverhältnisse sind im „Generellen Projekt 1996“ der Wasserstraßendirektion (heute: via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft) laufende Furtenbaggerungen sowie die Errichtung neuer bzw. die Adaption bestehender Buhnen vorgesehen. Damit soll eine Fahrwassertiefe von 2,5 m bei RNW gesichert werden.

Bei Baggerungen zum Erhalt der Schifffahrtsrinne erfolgen keine Entnahme des Baggergutes und keine Lagerung außerhalb des Abflussbereiches (z. B. in Form von Kies-

halden). Baggergut wird daher an tiefen Stellen im Fluss verklappt. Die flussmorphologisch beste Lösung ist dabei eine Zugabe stromauf der Baggerstelle.

1.8.2 Sicherung der Wasserstraße: Gehölze im Schifffahrtsbereich Projekt der via donau

Absterbende Gehölze und Totholz an der Donau sind aus ökologischer Sicht als Mangelhabitat zu betrachten. In einem unbeeinflussten natürlichen Gewässersystem wären wesentlich größere Totholz mengen zu erwarten, als es der derzeitigen Situation entspricht. Totholz erfüllt wichtige ökologische Aufgaben im Gewässersystem (Strukturierung der Uferzone, Lebensraum für Totholzbewohner, räumliche Vernetzung durch Vedriftung von Kleintieren etc.).

Gleichzeitig sind entwurzelte und abgestorbene Bäume, die in den Bereich der Schifffahrtsrinne gelangen, eine potentielle Gefahr für die Schifffahrt. Allerdings könnte selbst eine vollständige Räumung allen Totholzes aus dem Bordwasserbett (Treppelweg – Treppelweg) und eine vollständige Entfernung aller potentiell abtriebsgefährdeten Bäume aus den Uferabbrüchen der Donau das Auftreten treibender Baumstämme nicht verhindern, weil Treibholz laufend auch aus dem für Maßnahmen nicht zugänglichen Auengürtel sowie aus Zuflüssen und von stromauf nachkommt.



Gewässernetzung Orth/Donau: Der Nationalpark hat in Zusammenarbeit mit der via donau Pilotprojekte zur Altarmvernetzung und zum Uferrückbau durchgeführt, diese Erfahrungen sollen nun im Flussbaulichen Gesamtprojekt umgesetzt werden.

Das Management des potentiellen Treibholzes im Schifffahrtsbereich erfordert Eingriffe in die Naturzonen des Nationalparks. Die Entfernung potentiellen Treibholzes in den Naturzonen kann durch die Nationalpark-Forstverwaltungen oder mit dem Gebiet vertrauten Auftragnehmern im Auftrag der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft erfolgen, wenn das geplante Ausmaß mit der Nationalpark-Gesellschaft abgestimmt wird, dabei die im Kapitel 4.1 dieses Managementplanes angeführten Grundsätze angewendet werden und die Nationalpark-Behörde in einem jährlichen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen informiert wird.

Gleiches gilt für die Entfernung von Weidenbewuchs auf Buhnen und für Gefahrenbäume im Bereich von Schifffahrtsanlagen (= Bäume oder Baumteile zu verstehen, welche eine erhebliche Gefährdung der genehmigten Länden, Häfen und dgl., sowie des konsensgemäßen Betriebes darstellen).

Alle anderen Eingriffe bzw. darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen einer eigenen nationalparkrechtlichen Bewilligung.

1.8.3 Flussbauliches Gesamtprojekt Projekt des BMVIT/via donau

Das Flussbauliche Gesamtprojekt (Projektträger und Finanzierung: BMVIT/via donau) wird der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. In diesem Verfahren fallen

wesentliche Entscheidungen über die langfristige ökologische Qualität des Nationalparks.

Dieses Projekt ist als integriertes Gesamtprojekt konzipiert, das aus Sicht des Nationalparks folgende wesentliche Elemente enthält:

- Stopp der laufenden Sohleintiefung durch die so genannte „Granulometrische Sohlverbesserung“ (Zugabe von etwas größerem Kies)
- neue Niederwasserregulierung (Buhnen und Leitwerke), die einerseits die Fahrwasserhältnisse bei Regulierungsniederwasser verbessert, andererseits werden neue, ökologisch günstigere Buhnenformen (z. B. deklinante Buhnen mit abgesenkter Buhnenwurzel) angewandt
- Wiederanbindung von Altarmsystemen
- Entfernung der Ufersicherung auf 36 km (= 40 % der Uferstrecken im Nationalpark)

Durch die im Projekt geplante Kieszugabe und Neugestaltung der Regulierung sollen die Wasserspiegel wieder angehoben (bei Niederwasser) werden. Dadurch würde die Wasserspiegelabsenkung der letzten 10 – 15 Jahre rückgängig gemacht und auch positive Auswirkungen auf den für das Auensystem maßgeblichen Grundwasserspiegel erreicht werden.



Die harte Linie der regulierten Flusssufer soll auf über 30 km in natürliches Ufer umgestaltet werden.

Gleichzeitig soll vorhandenes Renaturierungspotential in den Uferbereichen und Altarmen genutzt werden. In Summe ist geplant – trotz Verbesserung der Fahrwasser-Verhältnisse – ca. 400.000 m³ Wasserbausteine aus dem System zu entfernen. Der Nationalpark hat, in Zusammenarbeit mit via donau in den letzten 10 Jahren im Rahmen des LIFE-Programmes Pilotprojekte zur Altarmvernetzung und zum Uferückbau durchgeführt, diese Erfahrungen sollen nun in diesem Projekt umgesetzt werden.

Im Rahmen des Flussbaulichen Gesamtprojektes ist die Umsetzung wesentlicher Teile der noch ausständigen Gewässervernetzungen vorgesehen:

- Mannswörth
- Fischamend
- Hainburg Johler Arm
- Hainburger Kastln
- Stopfenreuth Stopfenreuther Arm
- Stopfenreuth Spittelauer Arm
- weiters mehrere kurze Seitenarme der Donau

Für die bereits realisierten Gewässervernetzungen Regelsbrunn – Maria Ellend, Orth und Schönau sind ergänzende Maßnahmen vorgesehen, welche auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen eine Intensivierung der Verbindung zur Donau herstellen bzw. die räumliche Erstreckung erweitern.

Für etwa 40 % der Uferlänge ist im Flussbaulichen Gesamtprojekt der Rückbau der harten Ufersicherung vorgesehen.

Die behördlichen Bewilligungsverfahren des Flussbaulichen Gesamtprojektes werden zweistufig geführt:

- 1) Derzeit wird ein generelles Projekt hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und Bewilligungsfähigkeit geprüft. Dieses generelle Projekt beinhaltet eine grundsätzliche Darstellung der Maßnahmen und Projektwirkungen.
- 2) Auf Grundlage dieser Bewilligung werden später Detailprojekte erstellt, welche nochmals einem Bewilligungsverfahren unterzogen werden. Die im generellen Projekt dargestellten Vorgaben und behördlichen Auflagen sind dabei zu berücksichtigen.



Im Nationalpark Donau-Auen bieten rückgebaute Ufer zahlreiche Lebensräume für seltene Pflanzen- und Tierarten.

1.8.4 Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg Projekt des BMVIT/via donau

Parallel zur UVP des Flussbaulichen Gesamtprojektes sollen die praktischen flussbaulichen Maßnahmen mit dem „Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg“ fortgesetzt (Projektträger und Finanzierung: BMVIT/via donau) werden. Die wichtigste Zielsetzung dieses Vorhabens ist die baupraktische Erprobung der Herstellung der Granulometrischen Sohlstabilisierung, für welche unter den Bedingungen eines so großen Flusses keine Erfahrungen vorliegen.

Diese Erprobung ist erforderlich, um für die Ausschreibung dieses Arbeitsschrittes in größeren Flussabschnitten sinnvolle Vorgaben machen zu können.

Zugleich soll mit dem Teilprojekt Johler Arm die flussmorphologische Nachhaltigkeit der intensiven Anbindung eines „Hinterriners“ erprobt werden. Dieser Maßnahmen-typ soll im Rahmen des Flussbaulichen Gesamtprojektes an mehreren verlandeten Seitenarmen umgesetzt werden, sofern sich der hergestellte Zustand als flussmorphologisch stabil erweist.

Weiters sollen Uferrückbau und Umgestaltung von Bühnenfeldern in unterschiedlichen flussmorphologischen Situationen getestet werden.

Umfangreiche ökologische und flussmorphologische Beweissicherungen sollen der Dokumentation und Bewertung dienen.

1.8.5 Fertigstellung verbesserter Donauhochwasserschutz Wien und Gewässervernetzung Untere Lobau Projekte der Stadt Wien/MA 45

Das Projekt „Verbesserter Donauhochwasserschutz für Wien“ (1969) sieht eine Hochwassersicherheit für Wien bis zu einem Projekthochwasser von 14.000 m³/sec vor. Kernpunkt dieses Projektes war der Bau der Donauinsel, ergänzt von einer ganzen Reihe von Maßnahmen, darunter auch die Erhöhung der Dämme. Von dem 1970 wasserrechtlich bewilligtem Generellen Projekt wurden die im Nationalpark liegenden und in den 70er Jahren ebenfalls bereits bewilligten Detailprojekte „Aufhöhung des Marchfeldschutzdammes von der Hafeneinfahrt Lobau bis zum Schönauer Schlitz“ und „Überströmstrecke Witzelsdorf“ bisher nicht umgesetzt.

Nach Abschluss der derzeit laufenden wasserrechtlichen und nationalparkrechtlichen Verfahren und dem Vorliegen der entsprechenden Bewilligungsbescheide soll 2009 begonnen werden.

Parallel zu den Bauarbeiten zur Erhöhung des Marchfeldschutzdammes bis in den Bereich Schönauer Schlitz wird entsprechend den Ergebnissen eines Expertenhearings im Jahr 2006 von der Stadt Wien/MA 45 der wasserwirtschaftliche Versuch „Gewässervernetzung Untere

Lobau“ vorbereitet. Mit mindestens 2 Dotationswehren im Marchfeldschutzdamm soll – eine entsprechende Wehreibetriebsordnung vorausgesetzt – eine Dynamisierung der Unteren Lobau erreicht werden. Die Wehrfelder werden dabei für einen Durchfluss von mindestens 1.000 m³/sec ausgelegt, um eine angemessene Durchströmung der großen Seitengewässer zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Konzepte in einem interdisziplinären Planungs- und Entscheidungsprozess wurde eine Lenkungsgruppe eingerichtet.

Voraussetzung für einen positiven Wasserrechtsbescheid ist der Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit der Einleitung von Oberflächenwasser. Dieser soll durch ein umfangreiches Beobachtungs- und Messprogramm erbracht werden.

1.8.6 Marchfeldschutzdamm (NÖ Anteil) Projekt der DHK

Basierend auf Untersuchungen nach dem Hochwasser 2002 werden von der DHK (DHK-Donau Hochwasserschutz Konkurrenz) Maßnahmen zur Verbesserung der Standfestigkeit des Dammes geplant (Einbringung einer Tauchwand, Errichtung eines Drainagekörpers an der Landseite des Dammes). Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen soll nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen möglichst rasch begonnen werden, wobei auf Basis der Untersuchungen örtliche Prioritäten festgelegt wurden.

Diese baulichen Maßnahmen sollen die Hochwassersicherheit erhöhen, schädigen aber gleichzeitig die wertvollen Trockenhabitate am Damm. Diese Beeinträchtigungen sollen durch optimierte Planung (Variation, Verschwenkung) und schonende Bauweise verringert werden.

Im Bereich Schönau bis Schloss Hof plant die DHK die bestehende Dammanlage mittels Tauchwand und landseitigen Filterkörper an den Stand der Technik anzupassen. Es ist jedoch nicht vorgesehen, die bestehende Dammanlage durch Verschwenkungen in Ihrer Linienführung zu verändern.



Basierend auf Untersuchungen nach dem Hochwasser 2002 werden von der DHK-Donau Hochwasserschutz Konkurrenz Maßnahmen zur Verbesserung der Standfestigkeit des Dammes geplant.



Renaturierte Abschnitte des Fadenbaches bieten Lebensraum für gefährdete Lebensgemeinschaften.

1.8.7 Dotation Fadenbach Projekt des Fadenbach- Wasserverbandes

Aus Sicht des Nationalparks ist eine Dotation des Fadenbaches anzustreben zur Verbesserung der

- Grundwasserspiegellagen in den Au-Gebieten landseitig des Marchfeldschutzdammes
- großräumigen Vernetzung, insbesondere als Ausbreitungskorridor für Arten stehender bis langsam durchströmter Au-Gewässer
- naturräumlichen Verzahnung des Nationalparks mit dem Umland und damit besseren Flächennutzung für großräumig agierende Arten.

Durch die bereits umgesetzten Hundsfisch- und Fadenbach-Projekte des Nationalparks kann die Dotation des Fadenbaches nunmehr ohne Gefährdung des Europäischen Hundsfisches durchgeführt werden.

Seitens des Fadenbach-Wasserverbandes wurde mit Unterstützung durch das Land Niederösterreich ein neues wasserbauliches Projekt ausgearbeitet und behördlich bewilligt. Dieses berücksichtigt die bereits vorliegenden Erfahrungen der Nationalpark-Projekte bei Orth und Eckartsau, Erfahrungen bei Maßnahmen des Wasserverbandes bei Orth und Manssdorf, sowie die veränderten Rahmenbedingungen durch die Neuerrichtung der Wehranlage Gänshaufentraverse.

Nach über 100 Jahren kann damit die Verbindung zum Kühwörther Wasser wieder hergestellt werden – wenn auch vorerst nur in sehr beschränktem Maße zur Erprobung der Wirkung auf Grundwasserkörper und Fadenbachgerinne.



Durch die bereits umgesetzten Hundsfisch- und Fadenbachprojekte kann die Dotation des Fadenbaches durchgeführt werden.



2 BESUCHERMANAGEMENT UND KOMMUNIKATION

- 2.1 Ziele und Rahmenbedingungen
- 2.2 Freizeitnutzung und Naherholung
- 2.3 Besucherbetreuung und -information
- 2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen

- Seite 35
- Seite 37
- Seite 42
- Seite 46

2.1 Ziele und Rahmenbedingungen

2.1.1 Allgemeine Ziele und Leitlinien

- Die Ermöglichung eines eindrucksvollen Naturerlebnisses für BesucherInnen und die Förderung naturnaher Erholungsformen ist nach § 2 Abs. 1 Z. 5 des NÖ Nationalparkgesetzes und § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen eines der erklärten Ziele des Nationalparks.
- Entsprechend den Richtlinien der IUCN sollen Freizeitnutzung und Naherholung in einer Form stattfinden, dass das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird. Freizeitnutzung und Naherholung sind daher auf die ökologische Sensibilität der verschiedenen Lebensräume und die Schutzziele abzustimmen. Maßnahmen der Besucherlenkung zielen darauf ab, BesucherInnen ein eindrucksvolles Naturerlebnis bei möglichst geringer Belastung des Naturraumes zu ermöglichen.
- Der Nationalpark Donau-Auen bietet den BesucherInnen aus der engeren und weiteren Nationalpark-Region sowie TouristInnen ein vielfältiges Angebot an Besuchereinrichtungen und Umweltbildung.
- Durch multiperspektivische Erfahrung der charakteristischen Flusslandschaft als vielfältiges Ökosystem sowie in ihrer historischen und gegenwärtigen Wechselbeziehung mit der kulturellen Umgebung soll erreicht werden, dass sich die BesucherInnen für diese Landschaft als ein lebendiges, sich ständig wandelndes Ganzes und als in hohem Maße sensibler Lebensraum für Flora und Fauna verantwortlich fühlen.
- Aufgabe der Nationalpark-Verwaltung ist es, in breiten Bevölkerungsschichten das Wissen über und das Verständnis für die einzigartige Flusslandschaft östlich von Wien zu vermitteln, um deren Existenz langfristig zu sichern, ihre Entwicklung zu fördern und damit auch das Verständnis für die Bedeutung von naturnahen Flusslandschaften insgesamt zu fördern.
- Die Nationalpark-Region zeichnet sich durch eine einzigartige Verbindung landschaftlicher, kultureller und historischer Schätze aus. Zur Verbesserung und Stärkung des Tourismus in der engeren und weiteren Nationalpark-Region sucht der Nationalpark die Kooperation mit kulturellen Institutionen und touristischen Anbietern der Region.

2.1.2 Rahmenbedingungen

Da aufgrund der konkreten Zonierung des Nationalpark Donau-Auen Freizeitnutzungen und Naherholung nicht

ausschließlich auf die Außenzone des Nationalparks beschränkt werden können, muss diesen Nutzungsformen auch in der Naturzone bzw. der Naturzone mit Managementmaßnahmen Raum gegeben werden. Dabei sind vorrangig schon bisher bestehende Erholungsnutzungen der AnrainerInnen zu berücksichtigen.

Soweit diese Nutzungen die im NÖ Nationalparkgesetz für die Naturzone und die Naturzone mit Managementmaßnahmen festgelegten Nutzungsbeschränkungen und Eingriffsverbote berühren, dürfen sie nur auf Basis von Ausnahmeregelungen durch die Naturschutzbehörde erfolgen.

Eine explizite Verpflichtung zur Aufnahme in den Managementplan besteht nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen für Regelungen betreffend die Freizeitnutzungsmöglichkeiten Baden, Eislaufen und Fahren mit Zillen und Paddelbooten. Auch Festlegungen zum Wegesystem, woran nach § 5 Abs. 3 des NÖ Nationalparkgesetzes und § 7 Abs. 3 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen das Betretungsrecht zu Erholungszwecken knüpft, und zur Fischerei sind im Managementplan darzustellen.

2.1.3 Strategische Ziele 2009 – 2018

Nachdem in der Managementperiode 1999 – 2008 die grundlegenden Kommunikationsschienen des Nationalparks entwickelt, ein breites Spektrum an Natur- und Umweltbildungsangeboten aufgebaut und die notwendige Basis-Infrastruktur für BesucherInnen errichtet wurden, wird in der Managementperiode 2009 – 2018 das strategische Ziel verfolgt, die BesucherInnen des Nationalparks stärker für die Nationalpark-Ziele zu sensibilisieren.



Der Nationalpark wird jährlich von mehr als 1 Million BesucherInnen unentgeltlich zur Erholung und zum Naturerlebnis genutzt.

Der Nationalpark wird jährlich von mehr als 1 Million BesucherInnen unentgeltlich zur Erholung und zum Naturerlebnis genutzt. Das überdurchschnittlich starke Bevölkerungswachstum in der Nationalpark-Region und die Öffnung der Grenzen zur Großregion Bratislava werden in den kommenden Jahren diesen Bedarf weiter steigern. In dieser Entwicklung liegt einerseits die Gefahr einer weiteren Belastung der Tier- und Pflanzenwelt des Nationalparks. Andererseits dokumentiert sie das große Bedürfnis nach persönlichem Naturerlebnis im Umfeld zweier Großstädte und bietet die Chance, einer großen Zahl von Menschen den Wert der naturnahen Flusslandschaft zu vermitteln und sie von der Notwendigkeit ihrer dauerhaften Erhaltung zu überzeugen.

In einer groß angelegten Erhebung aus den Jahren 1999/2000 haben sich nur 2 – 4 % der BesucherInnen als bewusste Nationalpark-BesucherInnen definiert. Um den Anteil der bewussten Nationalpark-BesucherInnen in den kommenden Jahren deutlich zu steigern, werden vorrangig folgende Ziele verfolgt:

- verbesserte optische und persönliche Präsenz des Nationalparks im Gebiet (neue Infoelemente an den Eingängen, persönliche Information der BesucherInnen im Rahmen der Gebietsaufsicht etc.)
- Erhöhung der Besucherfrequenz im schlossORTH Nationalpark-Zentrum (weitere Attraktivierung des Freigeländes, zielgruppenspezifische Veranstaltungen und Programme etc.)
- Halten und Verbesserung der Qualität der Bildungs- und Exkursionsprogramme

Darüber hinaus ist es notwendig, durch regelmäßige Presse- und Medienarbeit und den effizienten Einsatz eigener Medien und Kommunikationsschienen den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz des Nationalparks in einer breiten Öffentlichkeit weiter zu erhöhen. Durch verstärkte Zusammenarbeit mit den anderen österreichischen Nationalparks soll die Nationalpark-Idee auf nationaler Ebene einheitlicher positioniert werden.



Die Ermöglichung eines eindrucksvollen Naturerlebnisses für BesucherInnen und die Förderung naturnaher Erholungsformen ist eines der erklärten Ziele des Nationalparks.

2.2 Freizeitnutzung und Naherholung

2.2.1 Wegesystem und Wegenutzung

Das gesamte im Nationalpark vorhandene Wegesystem ist, solange nicht im konkreten Fall begründbare Naturschutzmaßnahmen dagegen sprechen, für die BesucherInnen des Nationalparks frei und unentgeltlich aber auf eigene Gefahr zugänglich.

Im Falle begründbarer Naturschutzmaßnahmen oder Hochwasserereignisse sind seitens der Nationalpark-Verwaltung bzw. der grundbesitzenden Verwaltung temporäre Wegesperren möglich. Zu diesem Zweck werden im Gelände Hinweistafeln angebracht.

Die Nationalpark-Verwaltung ist zur Erstellung und Erhaltung des erforderlichen Wegesystems verpflichtet. Diese Erfordernisse ergeben sich einerseits aus den auch in Zukunft stattfindenden Managementmaßnahmen und Nutzungen: Das sind insbesondere die Maßnahmen in der Naturzone mit Management (Wiesenmahd), für die entsprechende Zufahrtswege vorhanden sein müssen.

Gleiches gilt für die Zufahrt zu den Ackerflächen (Außenzone – Sonderbereich), zu den Hochwasserschutzanlagen, zu den Einrichtungen der Wasserstraße und bestehenden Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen und für die im „Sonderalarmplan Donau“ ausgewiesenen Zufahrtswege für die Feuerwehren. Darüber hinausgehend werden in Abstimmung mit den örtlichen Beiräten und sofern keine naturschutzfachlichen Einwände bestehen traditionelle Spazierwege als solche erhalten.

2.2.1.1 Markierte Wanderwege

Auf Basis des vorhandenen Wegesystems hat die Nationalpark-Verwaltung in Abstimmung mit den örtlichen Nationalpark-Beiräten Wanderwege eingerichtet, die im Gelände gekennzeichnet sind und auf Karten und in den Publikationen des Nationalparks den Nationalpark-BesucherInnen zur vorrangigen Benützung empfohlen werden. Dadurch wird eine Konzentration von BesucherInnen auf diese Wege angestrebt, wodurch andere Nationalpark-Bereiche möglichst frei von Besuchernutzung gehalten werden sollen.

Das System markierter Wege besteht im Wesentlichen aus örtlichen Rundwanderwegen. Verknüpft werden diese durch den Weitwanderweg 07. Durch einen privaten Fährbootbetreiber werden die Nationalpark-Wanderwege im Raum Orth mit jenen im gegenüberliegenden Bereich des Südufers verbunden. Die Wegeführung ist in der beiliegenden Karte „Freizeitnutzung und Naherholung im Nationalpark“ (siehe Seite 79) dargestellt.

2.2.1.2 Radwege

Das Radfahren ist im Nationalpark – wie auch schon in der Vergangenheit – nur auf speziellen Radwegen auf eigene

Gefahr gestattet. Neben dem bestehenden Donauradweg Wien – Hainburg (Außenzone – Sonderbereich Hochwasserschutzdamm) sind zusätzliche Radwege abzweigend vom Donauradweg als Verbindung zu Ortschaften ausgewiesen. Diese werden von den Anrainergemeinden als Radweg erhalten und in der Natur gekennzeichnet (siehe Karte).

Auf allen anderen Wegen und Flächen ist die Befahrung und/oder das Führen bzw. die Mitnahme von Fahrrädern verboten.

Die auf Wunsch der örtlichen Beiräte Orth und Eckartsau zusätzlich ausgewiesenen und im Gelände nicht markierten Radwege bleiben in bisherigem Umfang erhalten. Diese Radwege sollen in erster Linie der Freizeitnutzung der AnrainerInnen dienen.

Diese Wege können weiterhin auf Kosten der Gemeinde als Radwege erhalten werden und auf eigene Gefahr benutzt werden.

2.2.1.3 Betreten abseits der Wege

Auf folgenden Flächen ist das Betreten des Nationalpark-Gebietes zur Erholungsnutzung und zum Sammeln von Naturmaterialien auch abseits der Wege zulässig:

- Im Nahbereich (links und rechts je 10 m) der markierten Nationalpark-Wanderwege, abgesehen von Gewässerufern. Für Wiesenflächen gilt diese Regelung nur im gemähten Zustand.
- Uferzonen der Donau, die zum Baden und Anlanden freigegeben wurden
- alle Waldbereiche nördlich des Hochwasserschutzdamms zwischen Mannsdorf und der Trasse der Bundesstraße B 49 zur Hainburger Donaubrücke sowie die Herrnau (Groß-Enzersdorf)
- die Nationalpark-Flächen im Bereich Jöhler Arm östlich der Hainburger Donaubrücke



Auch die Radwege bleiben in ihrem bisherigen Umfang erhalten.



Hunde sind im Nationalpark an der Leine zu führen.

- im Nahbereich (ca. 20 m) um den sogenannten Jubiläumsstein in Orth
Hunde sind im Nationalpark an der Leine zu führen.

2.2.1.4 Reiten

Das Reiten und/oder das Führen von Pferden ist im Nationalpark auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verboten. Dieses Verbot ist durch die Organe der Nationalpark-Verwaltung zu kontrollieren.

2.2.1.5 Schi-Langlaufen

Die Fortbewegung auf Langlaufskiern ist im Nationalpark im Sinne einer Möglichkeit zum Naturerlebnis und zur Erholung auf markierten Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Nicht zulässig ist die Anlage von Loipen. Der Umfang dieser Nutzungsart soll nicht über den bisher ortsüblichen ausgedehnt werden. Die Einräumung dieser Nutzungsmöglichkeit soll primär der lokalen Bevölkerung zugute kommen.

2.2.2 Spezielle Freizeitnutzung an Gewässern

In der Nationalparkverordnung wurden alle Gewässer des Nationalparks – mit Ausnahme der Schifffahrtsrinne der Donau – der Naturzone zugeordnet. Da gerade für einen Flussauen-Nationalpark das Wasser nicht nur ein bestimmender ökologischer Faktor, sondern auch ein wesentliches Element des Naturerlebnisses ist, sollen auf einem Teil der Au-Gewässer und an speziellen Uferbereichen der Donau Möglichkeiten zur Freizeitnutzung und Naherholung eingeräumt werden.

2.2.2.1 Bootfahren und Anlanden

In beiliegender Karte werden die als Wasserstrecken für nicht motorisierte Boote vorgesehenen Altarme ausgewiesen. Ihr Befahren ist ausschließlich für individuelle Erholungssuchende sowie im Rahmen von Bildungsprogram-

men und Exkursionen der Nationalpark-Verwaltung oder mit deren Zustimmung und für Feuerwehren auf eigene Gefahr zulässig. Nicht gestattet ist die Durchführung organisierter und/oder gewerblicher Bootstouren durch nicht von der Nationalpark-Gesellschaft lizenzierte Anbieter. Mit Zillen dürfen Berechtigte auch auf Gewässern mit Zillenliegeplätzen gemäß den Regelungen des Teils Fischerei des Managementplanes fahren. Ein Anlanden ist grundsätzlich nur an den Traversen bzw. an bestehenden Bootslanden zulässig. Die bestehenden privaten Bootslanden für Zillen und Ruderfahrzeuge können aus Sicht des Nationalparks bis auf weiteres erhalten bleiben.

Den Feuerwehren der Ortschaften Regelsbrunn und Wildungsmauer wird im Rahmen von Übungseinsätzen eine Befahrung des Seitenarmes östlich der Regelsbrunner Traverse mit nicht motorisierten Zillen gestattet. Mit Ausnahme der Ein- und Ausstiegstellen sind die Uferbereiche nicht zu betreten. Vor Abhaltung der jeweiligen Übungen ist die Nationalpark-Verwaltung zu verständigen.

Das Befahren der Altarme mit Motorbooten ist grundsätzlich nicht zulässig, sofern es zur Durchführung gesetzlich verankerter Aufgaben bzw. zur Erfüllung von Bescheidauflagen nicht zwingend erforderlich ist.

Darüber hinaus kann im Falle begründbarer Naturschutzmaßnahmen und/oder Hochwasser bzw. Niederrwasserereignissen seitens der Nationalpark-Verwaltung bzw. der grundbesitzenden Verwaltung eine temporäre Sperre von Altarmen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden im Gelände Hinweistafeln angebracht.

Im Falle von Hochwasser ist jeglicher Bootsverkehr im Nationalpark-Gebiet (mit Ausnahme der via donau/Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, der Feuerwehren und der Nationalpark-Dienststellen) einzustellen. In der Beilage sind jene Uferbereiche der Donau ausgewiesen, die für BesucherInnen von Wasser und vom Land her betretbar



Das Baden ist an allen Uferbereichen der Donau, die auch für das Anlanden von Booten vorgesehen sind in der Karte ausgewiesen sind auf eigene Gefahr, zulässig.



Bootstouren werden von geschulten Nationalpark-Rangern auf ausgewählten Altarmen und der Donau durchgeführt.

sind. In diesen Bereichen ist daher auch ein Anlanden für motorisierte und nichtmotorisierte Sportboote zulässig.

Zur besseren Information der BesucherInnen über diesbezügliche Regelungen wird seit einigen Jahren eine speziell gestaltete Karte („Baden und Bootfahren im Nationalpark Donau-Auen“) gratis zur Verfügung gestellt. Die Nationalpark-Verwaltung tritt an die Oberste Schifffahrtsbehörde mit dem Ersuchen heran, die neu zonierten Bereiche (Pertronell, Fischamend etc.) auch schifffahrtsrechtlich umzusetzen und die vorgesehenen Einschränkungen schifffahrtsrechtlich zu kennzeichnen.

Im Zusammenhang mit dem Weiterbestand von Motorboothäfen wurde in den vergangenen Jahren, gemeinsam mit den Feuerwehren ein Länden- und Hafenkonzzept für die Donau östlich von Wien ausgearbeitet. Da an diesen Standorten im Allgemeinen ein Anlanden bzw. Betreten laut Managementplan erlaubt ist, soll der Zutritt für Nationalpark-BesucherInnen möglich sein und durch keine Zutritts Hindernisse (z. B. Zäune) erschwert werden. Die bestehenden Anlagen in Orth, Stopfenreuth und Hainburg, deren Errichtung teilweise mit größeren Investitionen verbunden war, sollen vorläufig erhalten bleiben.

2.2.2.2 Baden und Eislaufen

Das Baden ist an allen Uferbereichen der Donau, die auch für das Anlanden von Booten vorgesehen sind und in der Karte ausgewiesen sind auf eigene Gefahr, zulässig. Im Nahbereich von Ortschaften dürfen traditionell genutzte Wildbadeplätze, die aus der Karte ersichtlich sind, im

bisher ortsüblichen Umfang auf eigene Gefahr genutzt werden. Sie werden weder im Gelände noch in den allgemeinen Karten des Nationalparks ausgewiesen, sondern in den jeweiligen Gemeinden in geeigneter Form bekannt gemacht.

Die Ausübung des Tauchsportes in Gewässern des Nationalpark Donau-Auen ist nicht gestattet. Im Nahbereich von Ortschaften dürfen traditionell genutzte Eislaufbereiche, die aus beigelegter Karte ersichtlich sind, im bisher ortsüblichen Umfang auf eigene Gefahr genutzt werden. Sie dienen vorrangig der Nutzung durch die AnrainerInnen im bisherigen ortsüblichen Umfang. Sie werden weder im Gelände noch in den allgemeinen Karten des Nationalparks ausgewiesen, sondern in den jeweiligen Gemeinden in geeigneter Form bekannt gemacht.

2.2.3 Campieren und Zelten

Campieren und Zelten ist im Nationalpark-Gebiet auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verboten. Dieses Verbot ist durch die Organe der Nationalpark-Verwaltung zu kontrollieren. Ausgenommen von diesem Verbot ist der von der Nationalpark-Verwaltung eingerichtete Zeltplatz im Bereich der Au-Terrasse Stopfenreuth. Jegliche Art von Feuermachen (inkl. Holzkohlengrill bzw. mit sonstigen Brennstoffen betriebener Grill) ist im Nationalpark-Gebiet verboten. Dieses Verbot ist durch die Organe der Nationalpark-Verwaltung zu kontrollieren. Ausgenommen von diesem Verbot ist die eingerichtete Feuerstelle am Zeltplatz im Bereich der Au-Terrasse Stopfenreuth.



Campieren und Zelten ist im Nationalpark-Gebiet am Zeltplatz in Stopfenreuth möglich.

2.2.4 Entnahme von Naturmaterialien

Die Entnahme von Naturmaterialien (Blumenpflücken, Sammeln von Pilzen, Beeren, Nüssen, Muschelschalen, Flusskiesel etc.) zum persönlichen Gebrauch sind, sofern es im Rahmen der generell geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt, von der Nationalpark-Verwaltung nicht als Eingriff im Sinne der §§ 5 und 6 des NÖ Nationalparkgesetzes betrachtet. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig.

Spezielle Bereiche, in denen das Blumenpflücken, Pilze sammeln etc. auch abseits der Wege zulässig ist, wurden im Kapitel 2.2.1 festgelegt.

Für AnrainerInnen, die traditionellerweise auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen Pilze sammeln, wird das Pilze sammeln im bisherigen ortsüblichen Umfang für die jeweilige, auf 3 – 4 Wochen beschränkte Morchelsaison ermöglicht.

2.2.5 Fischerei

2.2.5.1 Entwicklungsziele

Im Nationalpark Donau-Auen wird die nicht gewerbliche Angel- und Daubelfischerei als Freizeit- und Erholungsnutzung (basierend auf den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 des NÖ Nationalparkgesetzes und des § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen) weiterhin möglich sein.

Nachteilige Auswirkungen auf die Ökosysteme sind in einem Maße zu begrenzen, dass dem Naturraum nur ein bewältigbares Ausmaß an Störeffekten aufgebürdet wird. Angestrebt werden die dauerhafte Erhaltung und Förderung der einheimischen Donaufischfauna sowie

großräumige Regelungen der Flächennutzung, welche auch für störungsempfindliche Vogelarten ausreichende Habitatgrößen verfügbar machen.

Der Ausgang durch die Fischerei richtet sich nach der natürlichen Produktivität der Gewässer und soll etwa der verfügbaren Artenzusammensetzung entsprechen. Die Anzahl der Lizenzen ist entsprechend der ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer festzulegen. Übermäßige Lizenzzahlen sind nach Möglichkeit durch natürlichen Abgang abzubauen. Anstelle des Besatzes soll langfristig die natürliche Reproduktion die Bestände sichern. Ausreichende Laichschongebiete, auf die erforderliche Reproduktion abgestimmte Brittelmaße und durch Vernetzungsmaßnahmen verbesserte Verfügbarkeit unterschiedlicher Lebensräume bieten die Rahmenbedingungen für eine natürliche Fortpflanzung.

2.2.5.2 Fischereiordnung

Die Fischereiordnung regelt die praktische Ausübung die Fischerei betreffend Fanggeräte und -methoden, Fangzeiten, fangbare Fischarten, Schonzeiten, Brittelmaße etc. Aus Sicht des Naturschutzes ist hervorzuheben, dass von den ca. 55 in der Donau heimischen Fischarten nur 16 der häufigsten Arten zur Befischung im Nationalpark freigegeben sind. Die Fischereiordnung für die Gewässer im Nationalpark Donau-Auen wird im Anhang angeführt.

2.2.5.3 Befischbare Gewässer

Ein wichtiger Punkt des Fischerei-Managements im Nationalpark Donau-Auen ist die exakte Ausweisung von Wasserflächen, an denen die Fischerei als Erholungsnutzung zulässig ist. Alle anderen Gewässer bzw. Gewässerbereiche gelten als Schongebiete. Die Schongebietskriterien sind neben der generell hohen naturräumlichen Wertigkeit:

- bereits vor Nationalpark-Errichtung existente Schongebiete werden beibehalten
- bedeutsame Reproduktions- und Aufwuchsbereiche der Fischfauna
- letzte Lebensräume für sonst österreichweit extremst gefährdete Fischarten (z. B. Europäischer Hundsfisch, Schlammpeitzger)
- Brutplätze oder Hauptaufenthaltsorte von schutzwürdigen Tieren (z. B. Europäische Sumpfschildkröte, Eisvogel, Seeadler, Limikolen)

Die fischereiliche Erholungsnutzung beschränkt sich daher im Wesentlichen auf Bereiche im Hauptstrom der Donau und Teile der größeren Altarme und Ausstände, insbesondere solche, die leicht erreichbar sind und ohnedies einem erhöhten Besucherdruck unterliegen.

Die befischbaren Gewässerflächen sind in der beiliegenden Karte „Fischerei im Nationalpark“ (siehe Seite 75), aus der auch die genehmigten Zillenliegeplätze zu ersehen sind, dargestellt und in den besonderen Revierbestimmungen beschrieben.

Die den Nationalpark-Erweiterungsflächen vorgelagerten Donauufer bleiben bis auf weiteres befischbar. Regeln-



Der Ausgang durch die Fischerei richtet sich nach der natürlichen Produktivität der Gewässer und soll etwa der verfügbaren Artenzusammensetzung entsprechen.

gen für Schongebiete, Lizenzzahlen etc. sind im Zuge einer Erweiterung des Nationalparks in diesem Bereich zu treffen.

2.2.5.4 Besondere Revierbestimmungen (Revierordnungen)

Die besonderen Revierbestimmungen regeln im Wesentlichen die Art und Intensität der fischereilichen Erholungsnutzung in den einzelnen Fischereirevieren, wobei auf die spezifischen Reviergegebenheiten besonders Rücksicht genommen wurde. Dies betrifft insbesondere die Höchstzahlen der auszugebenden Jahreslizenzen. So sind etwa in Au-Gewässern mit häufiger oder ständiger Vernetzung mit der Donau durch den ständigen Faunenaustausch und die hohe Pufferkapazität der Donau mehr Lizenzen vertretbar, als etwa in weitgehend isolierten Altarmen.

Was den Fischbesatz betrifft, so dürfen nur heimische Fischarten besetzt werden, wenn sie zu geringe Bestandsdichten aufweisen und deren natürliche Reproduktion nicht ausreicht, um den Bestand langfristig zu sichern. Dies trifft in erster Linie auf den Karpfen zu, für den die Höchstbesatzmenge auf 25 kg/ha festgesetzt wurde. Dieser Wert gewährleistet, dass der Karpfen einerseits in einer für Au-Gewässer natürlich zu erwartenden Menge vorkommt und andererseits ein Überbesatz mit möglicherweise negativen ökologischen Folgen auf das Gewässer auszuschließen ist.

Die Besatzfische müssen jedenfalls potentiell laichfähig sein. Dies ist durch eine Bescheinigung der FischzüchterInnen nachzuweisen. Darüber hinaus müssen die Fische

nachweislich gesund und frei von Krankheitserregern (Viren, Parasiten, Pilzen etc.) sein. Diese Anforderung ist von den LieferantInnen durch Befunde von autorisierten Untersuchungsstellen nachzuweisen.

Die besonderen Revierbestimmungen sind im Anhang ausgeführt.

2.2.5.5 Lizenzvergabe

Die Lizenzvergabe erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzlich vergeben die jeweiligen Fischerei-Ausübungsberechtigten die Fischereilizenzen direkt. Die sogenannten Pachtreviere werden verpachtet und der jeweilige Pächter vergibt die Lizenzen bis zur vorgegebenen Höchstanzahl. Für jene Gewässer eines Reviers, welche in den Revierordnungen mit eigenen Höchstlizenzzahlen belegt wurden, kann auch eine pauschale Lizenzvergabe durch die/den Fischereiberechtigten an einen Fischereiver-ein erfolgen, der die entsprechenden, örtlich begrenzten Fischereilizenzen an seine Mitglieder weitergibt.

2.2.5.6 Kontrollsystem

Die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Fischereiordnung und der besonderen Revierbestimmungen erfolgt durch die Organe der Nationalpark-Verwaltung und der beeideten FischereiaufseherInnen. Die Kontrolle der Fischbestandesentwicklung, sowie der Wirksamkeit der gesetzten Managementmaßnahmen im Hinblick auf die Zielsetzungen des Nationalparks erfolgt in Abstimmung mit dem begleitenden Monitoringprogramm der Nationalpark-Verwaltung. Angestrebt wird ein 5-jährliches Beprobungsintervall der funktionalen Gewässereinheiten.



Das Besucherzentrum des Nationalpark Donau-Auen hat seit Juni 2005 seinen Sitz im revitalisierten Schloss Orth und dient als „Tor zur Au“ und als zentrale Buchungs- und Informationsstelle.

2.3 Besucherbetreuung und -information

2.3.1 Besucherleitsystem

2.3.1.1 Inneres Besucherleitsystem

Das Innere Besucherleitsystem erfüllt folgende Funktionen:

- Kennzeichnung von Wegen im Nationalpark
Das System markierter Wege besteht im Wesentlichen aus örtlichen Rundwanderwegen. Verbunden werden diese durch den Weitwanderweg 07. Durch einen privaten Fährbootbetreiber werden die Nationalpark-Wanderwege im Raum Orth mit jenen im gegenüberliegenden Bereich des Südufers verbunden. Die Wegeführung ist in der Karte zum Kapitel „Freizeitnutzung und Naherholung“ dargestellt.
- Information von BesucherInnen über nationalparkrelevante Themen und erwünschtes und unerwünschtes Verhalten im Nationalpark
- Kennzeichnung der Grenzen des Nationalparks

Grundelemente des Inneren Besucherleitsystems sind Lärchenholzstämmen nach dem Vorbild von an der Donau traditionellen Piloten und Pollern in 3 Größenvarianten. Sie sind an Wegen im Nationalpark und an Zugangsstellen in den Nationalpark aufgestellt.

Das Leitsystem wird entsprechend der Rückmeldung der BesucherInnen und der gewonnenen Erfahrung laufend evaluiert und adaptiert. Das bestehende Leitsystem muss hinsichtlich Orientierungs- und Informationsfunktion verbessert werden.

Die Information der BesucherInnen soll durch markant sichtbare Informationselemente im Bereich der Hauptzugänge des Nationalparks verbessert werden und damit auch die Aufgaben der Gebietsaufsicht unterstützen

2.3.1.2 Äußeres Besucherleitsystem

Das Äußere Besucherleitsystem umfasst alle außerhalb der Nationalpark-Grenze anzubringende Leit-, Kennzeichnungs- und Hinweislelemente für Nationalpark-BesucherInnen, insbesondere solche,

- die von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Parkplätzen, Ortszentren etc. zu Torsituationen des Nationalparks, die durch das Innere Besucherleitsystem gebildet werden, leiten (Fortführung von Nationalpark-Wanderwegen außerhalb der Nationalpark-Grenze),
- die den motorisierten Individualverkehr, der den Nationalpark als Ziel hat, lenken (z. B. Hinweistafeln im übergeordneten Straßennetz, Parkleitsystem und Parkplatzkennzeichnung an Zugangsorten zum Nationalpark).

2.3.2 Gebietsaufsicht

Die Gebietsaufsicht im Nationalpark ist ein wichtiges Instrument zur Besucherinformation und Besucherlen-



Die Gebietsaufsicht im Nationalpark ist ein wichtiges Instrument zur Besucherinformation und Besucherlenkung.

kung. Darüber hinaus wird durch die Überwachung der Einhaltung der Ge- und Verbote im Nationalpark eine wichtige Funktion im Rahmen des flächigen wie auch punktuellen Naturschutzes wahrgenommen. Entsprechend dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend zeigt sich auch im Nationalpark Donau-Auen eine Zunahme des Besucherdrucks verbunden mit diversen Formen der Freizeitznutzung.

Um den BesucherInnen auch zukünftig eindrucksvolle Naturerlebnisse bei gleichzeitigem Schutz der sensiblen Naturlandschaft zu ermöglichen ist eine ausreichend personell wie auch finanziell ausgestattete Gebietsaufsicht sicherzustellen.

Wenn durch Information und Bildungsmaßnahmen allein mit den Schutzziele konformes Besucherverhalten nicht erreicht werden kann, obliegt der Gebietsaufsicht die Einhaltung und Durchsetzung von Geboten und Verboten im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Befugnisse als Wachorgane, wobei die MitarbeiterInnen der beiden Nationalpark-Forstverwaltungen als behördlich beiedete Aufsichtsorgane nach den Nationalpark-, Naturschutz-, Forst-, Jagd- und Fischereigesetzen agieren. Die MitarbeiterInnen der Nationalpark-Gesellschaft sind behördlich beiedete Aufsichtsorgane entsprechend dem Nationalparkgesetz. Zudem erlaubt die Gebietsaufsicht laufenden Gewinn von Information über die Besuchsintensität des Nationalparks, ihre Auswirkungen auf den Naturraum und die Wirksamkeit und den Zustand anderer Instrumente zur Besucherlenkung (Besucherleitsystem, Besuchereinrichtungen im Gelände).

Die Tätigkeit der Gebietsaufsichtsorgane ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Einsatz notwendiger Ausrüstung bestmöglich zu unterstützen. Für den Bereich des Donaustromes sucht die Gebietsaufsicht eine enge Zusammenarbeit mit den Organen der Schifffahrtspolizei.

2.3.3 Besuchereinrichtungen

Besuchereinrichtungen des Nationalparks bieten Information, Bildungsmöglichkeiten und attraktive Angebote für BesucherInnen und stellen somit einen wichtigen Anziehungspunkt in der Region dar. Somit dienen sie auch der Besucherlenkung.

Zu diesem Zwecke wurden in den vergangenen Jahren mehrere Besuchereinrichtungen an verschiedenen Standorten geschaffen:

- schlossORTH Nationalpark-Zentrum
- Informationsstelle und Besuchereinrichtungen in Schloss und Park Eckartsau
- Au-Terrasse in Stopfenreuth
- Informationsstellen in der Kulturfabrik Hainburg, in der Bibliothek Hainburg, im Gemeindeamt Bad Deutsch-Altenburg und im AIZ Stopfenreuth
- Informationshütte in Haslau

Eine Herausforderung der Zukunft ist die Qualitätssicherung und Verbesserung der bestehenden Einrichtungen. Diese soll durch laufende Evaluierungen und thematische bzw. gestalterische Neupositionierungen erreicht werden. Nach Möglichkeit ist die Erhaltung einer bestehenden Einrichtung einer Neuerrichtung der Vorzug zu geben.

2.3.3.1 schlossORTH Nationalpark-Zentrum

Das Besucherzentrum des Nationalpark Donau-Auen hat seit Juni 2005 seinen Sitz im revitalisierten Schloss Orth. Das „Tor zur Au“ erfüllt als zentrale Buchungs- und Informationsstelle des Nationalpark Donau-Auen und als Tourismusinformation der Marktgemeinde Orth eine wichtige Rolle in der Kommunikation mit den BesucherInnen. Die in den Räumen des Schlosses gestaltete Ausstellung soll die BesucherInnen in die Thematik des Nationalparks und seines einzigartigen Naturraumes einführen.

Die Schlossinsel, ein gestaltetes Freigelände in unmittelbarer Nähe von schlossORTH beherbergt autotypische Tierarten und eine einzigartige Unterwasser-Beobachtungsstation mit Einblicke in die Lebenswelt eines Altarmes. Durch den Betrieb von schlossORTH Nationalpark-Zentrum sollen folgende Ziele weiterverfolgt und umgesetzt werden:

- bestmögliche Information der BesucherInnen verbunden mit einer Sensibilisierung für den Schutz des Naturraumes (z. B. durch Artenlisten, etc.)
- Weiterentwicklung der Tier- und Pflanzenpräsentationen auf der Schlossinsel und im nahen Umfeld des Nationalpark-Zentrums
- Weiterentwicklung von zielgruppenspezifischen Programmen und Inhalten
- Erhöhung der Besucherfrequenz durch gezielte Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen
- Positionierung von schlossORTH Nationalpark-Zentrum als Zentrum für Natur- und Umweltbildung
- Im Zuge einer zusätzlichen Positionierung soll sich das schlossORTH Nationalpark-Zentrum als Ort der Begegnung mit den Nachbarländern und deren Schutzgebieten etablieren. Ausstellungen, Workshops und Feste dienen des gegenseitigen Kennenlernens
- Beibehaltung des Status „Top-Ausflugsziel“ entsprechend den vorgegebenen Qualitätskriterien

2.3.3.2 Schloss Eckartsau

Die Informations- und Buchungsstelle im Schloss Eckartsau wurde im Jahr 1998 eröffnet und erfüllt als häufig frequentierte Einrichtung eine wichtige Funktion der Besucherinformation und Lenkung. Der restaurierte Schlosspark bietet gute Möglichkeiten zur Naherholung und zur Naturbeobachtung durch spezielle Einrichtungen.

2.3.3.3 Au-Terrasse Stopfenreuth

Die hochwassersichere Plattform am Donauufer in Stopfenreuth wurde im Frühjahr 2007 eröffnet. Das Gebäude wurde so gestaltet, dass es jederzeit mit Exkursionsgruppen bespielt werden kann.

Der Standort selbst wurde auch in der Vergangenheit von BesucherInnen frequentiert (Wander-, Badegäste etc.) Durch die Errichtung der Au-Terrasse wurde die Attraktivität des Standortes gesteigert.

Ziel der nächsten Jahre ist eine stärkere Integration der Au-Terrasse als Bespielungsstandort im Rahmen des Besucherprogrammes des Nationalparks bzw. eine verstärkte Nutzung als Veranstaltungsort.

In diesem Zusammenhang ist die Etablierung eines Fährbetriebes wünschenswert und wird seitens der Nationalpark Donau-Auen GmbH unterstützt.

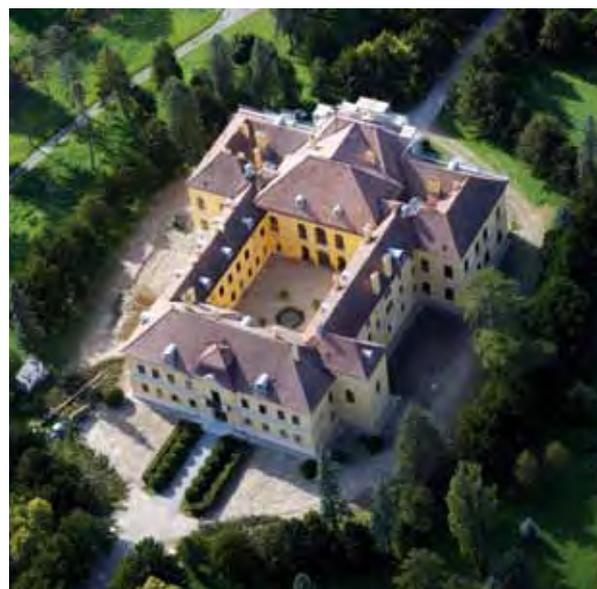
2.3.3.4 Kulturfabrik Hainburg

Im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes der Kulturfabrik Hainburg durch den Archäologischen Park Carnuntum und die Stadtgemeinde Hainburg wurde der Nationalpark Donau-Auen GmbH ein Raum (Terrasse) mit Blick auf die Donau zur Gestaltung zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung dieses Raumes erfolgte mit standortbezogenen nationalparkrelevanten Themen. Der Raum ist für die BesucherInnen der Kulturfabrik zugänglich und wird in das Bildungs- und Exkursionsprogramm der Nationalpark Donau-Auen GmbH eingebaut. Eine Kooperation mit den Ausstellungen in der Kulturfabrik wird realisiert.

2.3.3.5 Informationseinrichtungen in Stopfenreuth, Hainburg, Bad Deutsch-Altenburg und Haslau

Zum Großteil in vorhandene touristische Einrichtungen eingegliedert und im Nahbereich von Nationalpark-Zugängen liegend, bieten die Infostellen einen Überblick über den Nationalpark Donau-Auen und seine Besucherangebote.

Abhängig von der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern (Gemeinden, Gastwirte) an den genannten Standorten wird eine Fortführung und weitere Betreuung bzw. laufende inhaltliche Adaptierung der Besuchereinrichtungen auch zukünftig angestrebt.



Die Informationsstelle im Schloss Eckartsau wird gemeinsam mit den Österreichischen Bundesforsten betrieben.



Exkursionen im Nationalpark, zu Lande und zu Wasser, bieten BesucherInnen ein eindrucksvolles Naturerlebnis.

2.3.4 Bildungs- und Exkursionsprogramm

Nach Art. V Abs. 1 Z. 7 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen ist die Koordinierung bzw. Durchführung der Bildungs- und naturkundlichen Führungstätigkeit Aufgabe der Nationalpark-Verwaltung. Die fachliche und organisatorische Qualität von Exkursionen prägt wesentlich das Erscheinungsbild des Nationalparks gegenüber seinen BesucherInnen, besonders gegenüber den speziell am Nationalpark-Projekt interessierten TouristInnen.

Exkursionen im Nationalpark, zu Lande und zu Wasser, bieten BesucherInnen ein eindrucksvolles Naturerlebnis, Bildungsmöglichkeit und gleichzeitig die Gewissheit, dass ihr Besuch auf eine Weise erfolgt, die bestmöglich auf die Schutzziele Rücksicht nimmt. Dies gewährleistet die Betreuung durch geschultes Führungspersonal („Nationalpark-Ranger“) der Nationalpark-Verwaltung, die sensible Bereiche meiden, das Naturerlebnis aber durch gezielte Anleitung intensivieren.

Die Durchführung der Bildungs- und Exkursionsprogramme erfolgt ausschließlich durch von der Nationalpark Donau-Auen GmbH ausgebildete Nationalpark-Ranger. Die Ausbildung erfolgt in von der Nationalpark Donau-Auen GmbH angebotenen Lehrgängen. Zukünftig sollen die Bemühungen hinsichtlich einheitlicher Ausbildungsstandards innerhalb aller österreichischen Nationalparks verstärkt werden. Der fachliche und didaktische erforderliche Qualitätsstandard der Exkursionsleiter ist durch Aus- und

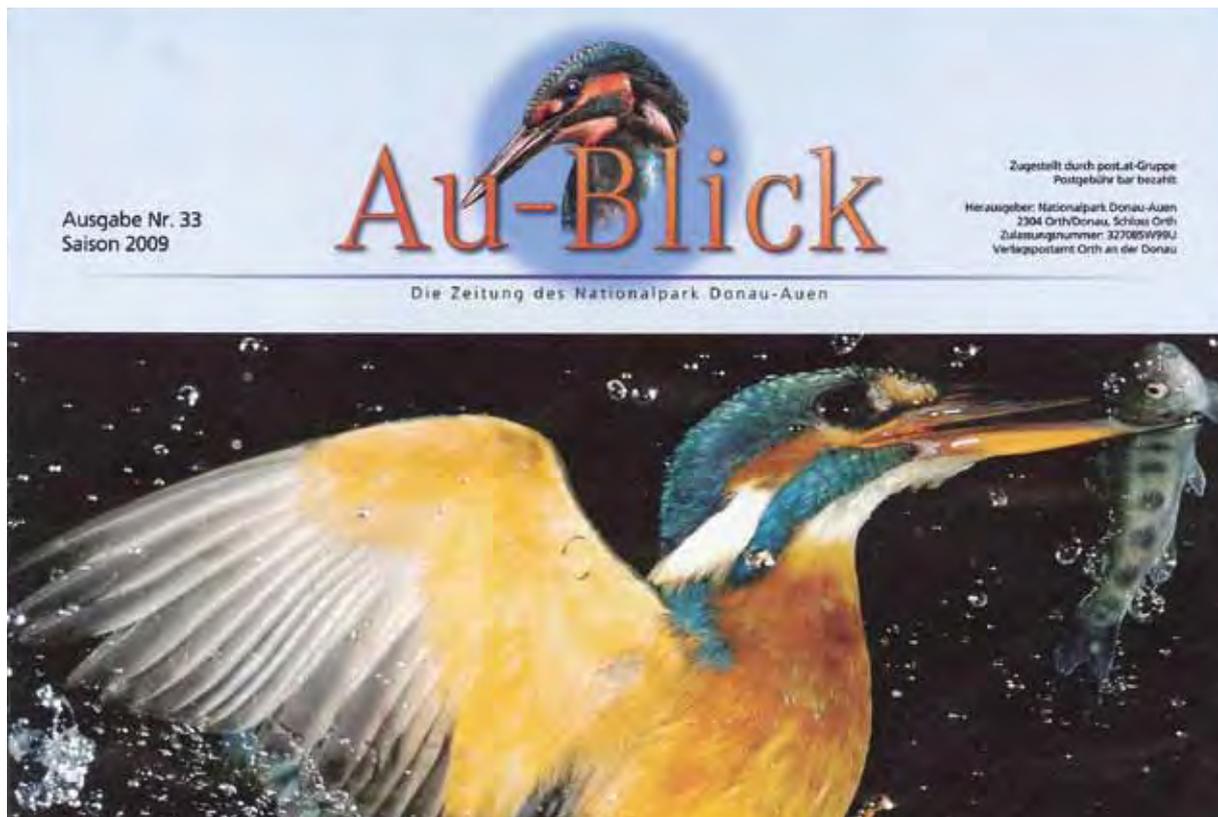
Weiterbildungsmaßnahmen zu gewährleisten. Bildungsveranstaltungen außerhalb des Nationalparks dienen vor allem der Vorbereitung von Besuchen im Nationalpark.

Die Bildungsveranstaltungen des Nationalparks sind nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns gerichtet, ein möglichst kostendeckender Betrieb ist jedoch anzustreben.

Jede Art von organisierten und/oder entgeltlichen Veranstaltungen im Nationalpark bedarf der Genehmigung durch die Nationalpark-Verwaltung. In der Naturzone sowie in der Naturzone mit Managementmaßnahmen sind grundsätzlich keine kommerziellen Führungen und Veranstaltungen zulässig (siehe auch §§ 5 und 6 des NÖ Nationalparkgesetzes).

Exkursionen und Führungen in der Naturzone und der Naturzone mit Managementmaßnahmen sind nur im Rahmen des Bildungsprogrammes der Nationalpark-Verwaltung bzw. durch entsprechend qualifizierte und von der Nationalpark-Gesellschaft autorisierte Anbieter (z. B. gemeinnützige Vereine mit Naturschutz- oder umweltpädagogischen Zielen) sowie durch Schulen und Hochschulen nach entsprechender Voranmeldung bei der Nationalpark-Verwaltung zulässig.

In naturräumlich besonders sensiblen Bereichen sind, sofern der Störungsdruck zu groß ist, Exkursionen und Führungen zu vermeiden.



Die Nationalpark-Zeitung Au-Blick dient Interessierten als grundlegendes Informationsmedium.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen

2.4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks ist es, in breiten Bevölkerungsschichten das Wissen über und das Verständnis für den Wert dieser einzigartigen Flusslandschaft zu vermitteln. Die Existenz des Nationalparks als Garant dafür, dass für heutige und zukünftige Generationen wertvolle Natur erhalten und gefördert wird („kostbare Natur für Generationen“), soll als sinnvoll und unterstützenswert anerkannt werden. Die BesucherInnen sollen in die Mitverantwortung für den Schutz der sensiblen Fauna und Flora eingebunden werden.

Vorrangig im Sinne der Besucherlenkung und des Bildungsauftrages sind:

- Information einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht über die Werte und Zielsetzungen des Nationalpark Donau-Auen
- Verankerung des Nationalpark-Gedankens im Allgemeinen und des Nationalpark Donau-Auen im Speziellen im Bewusstsein der Nationalpark-BesucherInnen und -AnrainerInnen
- Steigerung bzw. Bündelung der BesucherInnen in den Informationseinrichtungen (insbesondere SchlossORTH Nationalpark-Zentrum) im Sinne einer konzentrierten Informationsvermittlung und Besucherlenkung

- verstärkte Kooperation mit den Schulen der Nationalpark-Region, um Kindern und Jugendlichen den Wert einer intakten Umwelt zu vermitteln

Die Nationalpark Donau-Auen GmbH hat dazu ein Spektrum an grundlegenden Medien und Kommunikationsschienen entwickelt, die weiterzuführen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten auch auszubauen sind (Folder, Broschüren, Nationalpark-Zeitung, Website, Mailings, Bildarchiv).

Der Nationalpark betreibt aktive Presse- und Medienarbeit und kooperiert mit verschiedensten Partnern, um maximale Aufmerksamkeit und Unterstützung für die Nationalpark-Ziele zu erreichen. Veranstaltungen, Ausstellungen und Kampagnen sind wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit.

2.4.2 Regionale Kooperationen

Als Identitäts- und Imageträger der Region und durch Kooperation mit regionalen Institutionen und Initiativen beeinflusst der Nationalpark die Entwicklung der Region und trägt zu zusätzlicher Wertschöpfung in der Region bei. Gleichzeitig wirken Entwicklungen in der Nationalpark-Region mit unterschiedlicher Intensität auf den Nationalpark und beeinflussen ihn bei der Erreichung seiner Ziele. Der Nationalpark kooperiert im Rahmen seiner Möglichkeiten mit dem Tourismus in der Nationalpark-Region. Im Sinne des Leitthemas „Natur und Kultur“ liegt ein besonderes Augenmerk auf der Kooperation mit Institutionen und Initiativen, die versuchen, das kulturelle Erbe der Region durch touristische Nutzung zu erhalten (Archäolo-

gischer Park Carnuntum, Kaiserliches Festschloss Hof). Die Nationalpark-Verwaltung strebt eine verbesserte Erreichbarkeit des Nationalparks mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus, Schiff) und dem Fahrrad an. Die Nationalpark-Verwaltung unterstützt Initiativen zur Schaffung ausreichender Freizeitmöglichkeiten in der Region, die dazu beitragen, den Nutzungsdruck auf das Schutzgebiet zu verringern.

2.4.3 Nationale und internationale Kooperationen

Der Nationalpark Donau-Auen sucht die Kooperation mit den anderen österreichischen Nationalparks um möglichst Synergien zu nutzen. Dies könnte, durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit Sponsoren auf nationaler Ebene oder durch Entwicklung gemeinsamer Organisations- und Managementstandards, gegebenenfalls auch im Rahmen einer gemeinsamen Dachmarke „Nationalparks Austria“, erfolgen.

In den letzten Jahren hat sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit slowakischen und ungarischen Partnern aus den Bereichen Naturschutz und Tourismus gut entwickelt.

Das Nationalpark-Zentrum in schlossORTH hat sich als Zentrum der Begegnung mit den Nachbarländern positioniert (Veranstaltungen, Events, Ausstellungen, Workshops).



Der Nationalpark Donau-Auen sucht die Kooperation mit den anderen österreichischen Nationalparks um möglichst Synergien zu nutzen.

Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit ist die Kooperation mit den Fluss- und Auen-Schutzgebieten entlang der Donau, die vor ganz ähnlichen Aufgaben und Herausforderungen stehen wie der Nationalpark Donau-Auen. Ziel ist der Aufbau eines Netzwerkes der Donau-Schutzgebiete, um auf europäischer Ebene das gemeinsame Bewusstsein und Verständnis für den Wert der Donau als europäisches Naturerbe zu stärken.



Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit ist die Kooperation mit Fluss- und Auen-Schutzgebieten entlang der Donau.



3 FORSCHUNG UND MONITORING

3.1 Rolle und Ziele der Forschung im Nationalpark	Seite 49
3.2 Richtlinien	Seite 50
3.3 Leitfragen	Seite 51
3.4 Monitoring und wissenschaftliche Begleitforschung	Seite 52
3.5 Organisation	Seite 54

Seite 49
Seite 50
Seite 51
Seite 52
Seite 54

3.1 Rolle und Ziele der Forschung im Nationalpark

Für die Erreichung der Schutzziele sind Wissenschaft und Forschung von großer Bedeutung. Auch für die Forschung gilt, dass die Schutz- und Managementziele durch Forschungsvorhaben nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden dürfen.

Als nutzungsfreie Schutzgebiete sind Nationalparks wichtige Forschungsgebiete, speziell im Vergleich zur anthropogen geformten Landschaft.

Die Einstufung der Forschung in die 2. Prioritätsklasse nach den Empfehlungen der IUCN (1994) bedeutet, dass ihr Auftrag den Aufgaben 1. Priorität funktionell zu zuordnen ist. Demzufolge liegt der Schwerpunkt der Nationalpark-Forschung bei angewandten Fragestellungen

und der Beweissicherung im Zusammenhang mit dem Management, letztlich auch bei der Beobachtung von Einflüssen aus dem Umfeld (Scherzinger 2007).

In manchen Forschungszweigen ergibt sich eine Symbiose zwischen Wissenschaft und Nationalpark, in welcher der Nationalpark für die Wissenschaft den Naturraum und diverse Unterstützungen (Infrastruktur, Wissen, Finanzmittel, Hilfestellungen etc.) anzubieten vermag, die Wissenschaft ihrerseits Antworten und Problemwahrnehmung einbringt.



Als nutzungsfreie Schutzgebiete sind Nationalparks wichtige Forschungsgebiete, speziell im Vergleich zur anthropogen geformten Landschaft.

3.2 Richtlinien

Zur Gewährleistung eines nationalparkkonformen Forschungsbetriebes gelten folgende Richtlinien für die Forschung im Nationalpark Donau-Auen:

- Forschung darf im Nationalpark Donau-Auen den Naturraum nicht unmäßig belasten oder zerstören. Forschungsprogramme müssen den Anforderungen des Natur- und Tierschutzes entsprechen und dürfen die Akzeptanz der Schutzziele durch die Bevölkerung nicht gefährden.
- Forschung im Nationalpark Donau-Auen hat ihre Ergebnisse zu veröffentlichen und der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Diskussion zu stellen.
- Forschung im Nationalpark muss bereit sein zur fachinternen Kooperation und zur interdisziplinären Zusammenarbeit.
- Forschung, welche nicht an die naturräumliche Situation des Nationalparks gebunden ist, soll nicht in den Nationalpark gelockt werden.
- Forschungsergebnisse sollen nach Möglichkeit auch der interessierten Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar gemacht werden, sie sollen eine Basis für die Bildungsarbeit des Nationalparks sein.

Interne Forschungsvorhaben der Nationalpark-Verwaltung unterliegen als Maßnahme im Sinne des Art. V Abs. 1 Z. 5 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 5 Abs. 3 Z. 1 i.V.m. § 10 des NÖ Nationalparkgesetzes. Sie werden grundsätzlich in Ab-



Forschung darf den Naturraum nicht unmäßig belasten oder zerstören und muss auch den Anforderungen des Natur- und Tierschutzes entsprechen.

stimmung mit den fachlich zuständigen Dienststellen des Landes geplant. Potentiell problematische Vorhaben werden der Nationalpark-Behörde zur Beurteilung vorgelegt. Externe Forschungsvorhaben werden von der Nationalpark-Verwaltung entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Vereinbarkeit mit den Schutz- und Managementzielen geprüft.



Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und bilden somit eine Basis für die Bildungsarbeit im Nationalpark Donau-Auen.



Zu den Leitfragen im Nationalpark Donau-Auen zählt auch die Inventarisierung der vorkommenden Arten auf Grundlage veröffentlichter wissenschaftlicher Daten.

3.3 Leitfragen

Für die Forschung im Nationalpark ergeben sich folgende Leitfragen:

- Entwicklung der Systeme
Langfristige Dokumentation und Analyse der Entwicklung der Ökosysteme im Nationalpark:
 1. Genese und Entwicklungszusammenhänge der Au
 2. Entwicklung des Gewässernetzes auf der Grundlage einer Typisierung
 3. waldbezogene Sukzessionsforschung
 4. Wechselwirkungen des Nationalparks mit seinem Umfeld
 5. Bestandes- und Populationsentwicklung von Zeiger- und Leitarten für die Au bzw. den Nationalpark Donau-Auen
- Wirkungen von Maßnahmen
Dokumentation und Analyse von Maßnahmenwirkung und -effektivität:
 1. Maßnahmen flussbaulicher Natur (Gewässervernetzung, Uferrückbau, Sohlstabilisierung etc.)
 2. Maßnahmen im Rahmen von Wald- und Wildtiermanagement
 3. Maßnahmen zur Besucherlenkung (Auswirkungen von BesucherInnen wie FischerInnen, PaddlerInnen, SpaziergängerInnen u. a. auf die Natur)
 4. Maßnahmen zur Landschaftspflege (Wiesen und Heißländen), dies jedoch mit geringerer Priorität
- Auswirkungen der Nutzungen
Dokumentation und Analyse von Art und Intensität anthropogener Nutzungen und Einflüsse auf die Ökosysteme des Gebietes sowie speziell gefährdete Arten. Dabei sind auch die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Nationalpark und Umfeld zu berücksichtigen.
- Erfassung der Biodiversität, Inventarisierung der Arten
Inventarisierung der im Nationalpark vorkommenden Arten auf Grundlage veröffentlichter wissenschaftlicher Daten und durch Felderhebung. Räumliche Verteilung der Arten und Zuordnung nach Lebensraumtypen.
- Ökologie der Lebensräume und ihrer Arten, Artenschutz
Ökologie der Arten des Nationalparks, Lebensraumansprüche, abiotische und biotische Prozesse, Grundlagen des Artenschutzes (Analyse von Gefährdungsfaktoren, Setzung von Prioritäten, Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen etc.).

Aus den Leitfragen ergibt sich die Notwendigkeit einer maßnahmenbezogenen, interdisziplinären Forschung mit schwerpunktmäßig naturwissenschaftlichen Methodensets und langfristig ausgelegtem Erhebungs-Design.



Einen besonderen Schwerpunkt der Wissenschaft im Nationalpark bildet die Begleitforschung wasserbaulicher Projekte.

3.4 Monitoring und wissenschaftliche Begleitforschung

Im Hinblick auf die langfristige Ergebnisperspektive und die Bedeutung für das Nationalpark-Management nimmt das Monitoring im Rahmen der Nationalpark-Forschung einen zentralen Stellenwert ein:

- als Instrument zur Evaluierung von Maßnahmen (Erfolgs-, Zielerreichungs- und Effizienzkontrolle)
- als Instrument zur Dokumentation und/oder zum Erkennen langfristiger Entwicklungen im Nationalpark („Früherkennungssystem“)
- als Instrument zur Systematisierung und Lenkung von Forschung
- als Quelle von Langzeit-Datenreihen für die Grundlagenforschung und Schnittstelle zu anderen Datenpools (Sichtbarmachung von Zusammenhängen)

Durch Monitoring sollen die wesentlichen Managementmaßnahmen des Nationalparks und die Entwicklung des Nationalparks allgemein sowie die Wechselwirkungen mit dem Umland erfasst werden.

1. Naturrauminventur:

Eine erste Waldinventur auf über 1500 Probestellen wurde in den Anfangsjahren des Nationalparks durchgeführt und wird nach nunmehr 10 Jahren auf der Gesamtfläche wiederholt. Ursprünglich eher forstlich ausgerichtet, werden bei derartigen Aufnahmen nun auch wichtige

ökologische Parameter erhoben, beispielsweise Totholz, Baumhöhlen etc.

Die langfristige Entwicklung des Waldes einschließlich Strauchschicht, beispielsweise Alters- und Bestandesstruktur, Artenverteilung, Totholzverfügbarkeit, können dadurch in ihrer Entwicklung verfolgt werden.

2. Begleitforschung wasserbaulicher Projekte:

Einen besonderen Schwerpunkt der Wissenschaft im Nationalpark bildet die Begleitforschung wasserbaulicher Projekte. Gewässervernetzungen und Uferrückbauten aktivieren die flussmorphologischen Prozesse und bringen erhebliche Flächen näher an ihren ursprünglichen Zustand. Beweissicherung und Dokumentation, die auch für den systematischen Erfahrungsgewinn für zukünftige Vorhaben notwendig ist, erfolgt im Rahmen der jeweiligen Projekte.

3. Inventarisierung von Arten:

Für die Inventarisierung der im Nationalpark vorkommenden Arten wird eine Langzeit-Strategie auf mehreren Schienen verfolgt:

In einem ersten Schritt erfolgt eine Zusammenstellung der im Nationalpark vorkommenden Arten auf Grundlage in der Literatur veröffentlichter sowie im Rahmen aktueller Studien erhobener Daten. In einem zweiten Schritt werden fragliche Vorkommen im Freiland überprüft.

Parallel dazu werden für Teillebensräume (z. B. Heißbländen, Mähwiesen etc.) Beauftragungen zur



Die Praxis zeigt, dass insbesondere für wirbellose Tiere auch für Teillebensräume mehrjährige Spezialprogramme erforderlich sind, um die Artenvielfalt zu erfassen.

Bearbeitung sinnvoller taxonomischer Einheiten vergeben. Die Praxis zeigt, dass insbesondere für wirbellose Tiere auch für Teillebensräume mehrjährige Spezialprogramme erforderlich sind, um die Artenvielfalt zu erfassen. Die Inventarisierung der Biodiversität des Nationalparks ist daher ein langfristiges Vorhaben.

4. Langzeitmonitoring:

Ein naturräumliches Monitoring als Instrument einer langfristig ausgerichteten Dauerbeobachtung des Nationalpark Donau-Auen soll nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten entwickelt, eingerichtet und umgesetzt werden.

Derzeit werden betrieben:

- Fotodokumentation: Insbesondere für Gewässer und bei wasserbaulichen Projekten erfolgt eine fotografische Dokumentation als Beleg der langfristigen Veränderungen. Zugleich werden historische Bilddokumente (Postkarten etc.) erhoben.
- Wesentliche Parameter wie Donaupegel, Schwebstoffführung etc. werden durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern verfügbar gemacht.
- Die Intensität der Angelfischerei wird über Anwesenheits- und Entnahmestatistiken erfasst.

5. Monitoring von Einzelarten:

Dies ist zumeist mit speziellen Artenschutz-Programmen verbunden, welche im Kapitel „Artenschutz“ angeführt sind. Beispielshaft wurden/werden folgende Monitoringprogramme durchgeführt.

- Kiesbrüter: Seit mehreren Jahren werden die Kiesbrüter-Bestände erfasst. Dies dient einerseits der Beruhigung wichtiger Brutbereiche und andererseits auch der Erfassung der Populationsentwicklung.

- Europäische Sumpfschildkröte: Seit Einrichtung des Nationalparks erfolgt eine systematische Erfassung der Sumpfschildkröten-Bestände und ihrer Nistplätze.

- Seeadler: Das Monitoring der Brutpaare und der überwinternden Tiere ist in das österreichweite Erfassungsprogramm eingebunden.

- Eisvogel, Greifvögel etc.: Die auf gesamter Fläche durchgeführten Erhebungen der Einrichtungsphase des Nationalparks wurden nach 10 bzw. 15 Jahren wiederholt und dies soll auch in Zukunft fortgeführt werden.

- Kormoranschlafplätze: Das Monitoring erfolgt im Rahmen des österreichweiten Beobachtungsprogrammes.

- Wachtelkönig: Die Erfassung eventueller Bruten erfolgt durch Verhören an den relevanten Wiesenflächen und wird erforderlichenfalls durch ein adäquates Mahdmanagement ergänzt.



Die Entwicklung gefährdeter Arten, wie Flussuferläufer und Eisvogel, wird im Nationalpark laufend beobachtet und dokumentiert.

3.5 Organisation

3.5.1 Koordination

Die Nationalpark-Gesellschaft fungiert als zentrale Koordinationsstelle für die Wissenschaft und Forschung im Nationalpark Donau-Auen, insbesondere für die Monitoringprogramme.

3.5.2 Zentrale Dokumentation

Aus Sicht des Nationalparks sind die langfristige Datenverfügbarkeit und die vernetzte Auswertung unterschiedlicher Forschungsprojekte von vorrangiger Bedeutung. Der Nationalpark hat daher in Zusammenarbeit mit der Universität Wien ein zentrales Forschungsarchiv eingerichtet, welches Forschungsdaten mit dem erforderlichen räumlichen Bezug verwaltet und langfristig verfügbar hält.

Durch Einspeisung der verfügbaren Grunddaten (Kartografie, Luftbildanalysen, morphologische, hydrologische und klimatologische Grunddaten, Bestandskarten der Forstverwaltungen, fischereiliche und jagdliche Daten, Ergebnisse des laufenden Monitoringprogrammes) wurde ein attraktives System geschaffen, das von der Forschung zur Datenanalyse und -verwaltung angenommen wird. Um die Verwaltung in einem solchen Informationssystem zu ermöglichen, wurden Vorgaben für die Datenabgabe von Forschungsergebnissen festgelegt. Die Nationalpark-Gesellschaft unterstützt nur Forschungsvorhaben, welche

sich in diese vernetzte Auswertung einbringen und die Standards der Datenorganisation einhalten.

Die zentrale Dokumentation umfasst dabei auch die aktuelle und historische Kartografie, welche als Grundlage für Forschungsvorhaben unverzichtbar geworden ist.

3.5.3 Infrastruktur

Wichtige Forschungsprogramme werden vom Nationalpark durch vorhandene Infrastruktur unterstützt, beispielsweise dienen die Räumlichkeiten am Jägergrund (Orth) und Meierhof (Eckartsau) als Stützpunkte für Freilandarbeiten und universitäre Praktika.

Zur einfachen Verfügbarkeit der Forschungsergebnisse wurde eine Präsenzbibliothek eingerichtet, welche die Berichte der im Nationalpark durchgeführten Projekte umfasst. Auch viele ältere Studien sind hier verfügbar. Wissenschaftliche Projekte werden je nach Möglichkeit auch durch Gerätschaft (Messtechnik, Geländewagen, Fahrräder etc.) und Personal (insbesondere PraktikantInnen) unterstützt.

3.5.4 Wissenschaftliche Reihe

Für die einfache Verbreitung der Wissenschaftlichen Ergebnisse wird eine „Wissenschaftliche Reihe“ betrieben, deren Berichte von der Homepage des Nationalparks kos-



Die Zusammenarbeit mit internationalen Gastforschern ist Teil des Forschungskonzeptes.



Die langfristige Entwicklung des Gebietes ist ein wichtiges Forschungsthema.

tenfrei als pdf-Dateien heruntergeladen werden können. Dadurch wird nicht nur für die Fachwelt eine hervorragende Zugänglichkeit zum hier erarbeiteten Wissen geboten, sondern es wird vor allem für die interessierte Öffentlichkeit ein einfacher Zugang zu Fachinformationen ermöglicht.

3.5.5 Forschungsnetzwerk

Die Forschung im Nationalpark wurde in eine langfristig ausgerichtete Forschungszusammenarbeit verschiedener nationaler und internationaler wissenschaftlicher Institutionen eingebettet.

Diese Kooperationen und Partnerschaften beruhen auf gemeinsamen Projekten, auf finanzieller Beteiligung oder auf Daten- bzw. Informationsaustausch.

Die Nationalpark-Gesellschaft wird weiterhin bemüht sein, mit einer Fülle von wissenschaftlichen Einrichtungen Kooperationen aufzubauen und das Forschungsnetzwerk zu erweitern.

3.5.6 Förderung junger WissenschaftlerInnen

Im Rahmen des PraktikantInnen-Programmes wird jungen WissenschaftlerInnen die Möglichkeit zur Verwirklichung eigenständiger Forschungs-Vorhaben geboten und die

Teilnahme an den laufenden Forschungsarbeiten im Nationalpark ermöglicht. Vielfach entstehen daraus Diplomarbeiten.

Zugleich bietet der Nationalpark spezielle Unterstützung für DiplomandInnen und DissertantInnen.

Seit mehreren Jahren werden im Rahmen des „Nationalpark Forschungspreis“ herausragende Diplomarbeiten und Dissertationen prämiert. Diese Förderung junger WissenschaftlerInnen wird vom BMLFUW getragen und erfolgt österreichweit in Zusammenarbeit aller österreichischen Nationalparks.



4 Anhang

4.1 Leitlinien für die Gehölzpflege zur Sicherung von Wasserstraße und Schifffahrtsanlagen	Seite 57
4.2 Leitlinie für wasserbauliche Vorhaben	Seite 59
4.3 Eingriffe in „Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen“	Seite 61
4.4 Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone	Seite 62
4.5 Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone mit Managementmaßnahmen	Seite 65
4.6 Fischerei	Seite 66

4.1 Leitlinien für die Gehölzpflege zur Sicherung von Wasserstraße und Schifffahrtsanlagen

4.1.1 „Treibholz“

Das Strukturelement „Totholz“ tritt in sehr unterschiedlicher Ausprägung auf und seine spezifische Funktion im Lebensraum variiert entsprechend der lokalen Rahmenbedingungen und der Vorgeschichte. Gut besonntes Totholz bzw. im feuchten Uferwald morschendes können einander nicht ersetzen, ebenso wenig kann das Totholz auf der trockenen Böschungskante den Jungfischassoziationen die Strukturfunktion im winterlichen Niederwasser liefern.

Unter „Totholz“ werden hier alle unverwurzelten Bäume oder größeren Baumteile verstanden. Nicht immer sind diese tatsächlich abgestorben und zumeist beherbergen sie im Inneren oder im unmittelbaren Umfeld eine äußerst vielfältige Lebewelt.

Unter „Treibholz“ werden hier alle in den Fließbereich gelangenden Baumteile oder Bäume verstanden. Für die Schifffahrt relevant und hier behandelt sind aber nur die größeren Stücke in der Schifffahrtsrinne.

Totholz wird bei Hochwasser über die Seitenarme aus dem Auengürtel und über die Zuflüsse laufend eingeschwemmt, durch Seitenerosion am Flussufer freigesetzt und vom Fluss von stromauf eingetragen. Der Beitrag der unterschiedlichen Totholzquellen am Gesamtaufkommen ist derzeit nicht bekannt.

Neben diesen Quellen sind an der Donau östlich von Wien auch Totholzansammlungen markant, welche bei sehr hohen Wasserständen mobil werden können und bis zu ihrer nächsten Strandung im Fließbereich mitgetragen werden. Die mengenmäßige Bedeutung dieser Freisetzungen ist ebenfalls nicht bekannt. Die langzeitige Stabilität vieler Ansammlungen und ihre Lage lässt aber eine geringe Relevanz vermuten. Dennoch werden diese Strukturen aufgrund der guten Sichtbarkeit seitens der Schifffahrt als besonders bedrohlich wahrgenommen.

In natürlichen Gewässersystemen treten im Vergleich zur aktuellen Situation an der Donau wesentlich größere Totholz mengen in Erscheinung. Aus ökologischer Sicht müssen diese Strukturen daher derzeit im Donaubereich als Mangelhabitat betrachtet werden, dessen weitere Verminderung keinesfalls erwünscht wäre.

Aus Sicht der Schifffahrt wird derartiges Treibgut hingegen sehr kritisch gesehen: Größere Holzteile können

zum Beispiel durch Blockieren des Ruders Havarien verursachen. Solche Fälle sind mehrfach bekannt geworden und daher wird seitens der Schifffahrt auf eine möglichst intensive Entfernung allen potentiellen Treibholzes gedrängt.

Die Räumung abtriebsgefährdeten Totholzes steht daher im Spannungsfeld gegensätzlicher Interessen: einerseits wird von der Schifffahrt eine möglichst vollständige Entfernung jedweden größeren Treibgutes aus dem Abflussbereich der Donau gefordert (siehe dazu § 28 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2005 u.a.), andererseits erfüllt das Totholz wichtige ökologische Aufgaben im Gewässersystem. Zu diesen zählen insbesondere die Bereitstellung von Struktur in der Uferzone, das Lebensraumangebot für Totholzbewohner, die räumliche Vernetzung von Au-Gebieten (Verdriftung von Kleintieren) und die wichtige Akkumulierung des Getreibsels zu Schwemmguthaufen. Weiters sind Aspekte der Landschaftsästhetik anzuführen.

Allerdings kann selbst eine vollständige Räumung allen Totholzes aus dem Bordwasserbett (Treppelweg – Treppelweg) und eine vollständige Entfernung aller potentiell abtriebsgefährdeten Bäume aus den Uferabbrüchen der Donau das Auftreten treibender Baumstämme nicht verhindern, weil Treibholz laufend aus dem für Maßnahmen nicht zugänglichen Auen-Gürtel sowie aus Zuflüssen und von stromauf nachkommt.



Unter „Treibholz“ werden alle in den Fließbereich gelangenden Baumteile oder Bäume verstanden. Für die Schifffahrt relevant sind aber nur die größeren Stücke in der Schifffahrtsrinne.

Leitlinien für das Management des potentiellen Treibholzes:

Keine Maßnahmen sind zu ergreifen:

- hohe Lage (Mobilisierung nur bei Hochwasserabflüssen bei denen die Schifffahrt bereits eingestellt ist)
- in Gehölzbeständen
- Totholz in Bereichen mit hoher Fängigkeit in Fließrichtung
- verkeilte Totholzansammlungen hoher Stabilität
- wo die Räumung unverhältnismäßige Eingriffe erfordert (z. B. Schüttung von Zufahrten, Rodung von Schneisen etc.)
- in ökologisch besonders sensiblen oder landschaftlich wertvollen Bereichen (z. B. Orther Inseln)
- landseits der Inseln, in Buchten oder anderen Ruhigwasserbereichen mit geringer Freisetzungsgefahr

Die Eingriffsfolgen sind zu minimieren:

Totholz soll nicht entsorgt, sondern im System belassen werden:

Wo immer möglich ist daher eine Verlagerung in Bereiche anzustreben, wo eine unerwünschte Freisetzung nicht zu befürchten ist. Insbesondere sind dies die ufernahen Waldbereiche. Es wird darauf verwiesen, dass ein entsprechendes Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen ist.

Maßnahmen mit geringen Auswirkungen sind zu bevorzugen:

Generell soll durch Anwendung möglichst schonender Methoden die Eingriffswirkung verringert werden. Besonders in sensiblen Bereichen kann durch Sicherung des Totholzes (partiell Einschottern etc.) die gewünschte Wirkung ohne Beseitigung der Strukturen erzielt werden.

Zuverlässige und mit dem Gebiet vertraute Auftragnehmer:

Die Maßnahmen erfordern in einem Nationalpark ein besonders hohes Maß an Ortskenntnis, Naturverständnis, Behutsamkeit und Erfahrung in diesem Lebensraum und sind möglichst von der Nationalpark-Verwaltung selbst oder von mit dem Gebiet vertrauten Auftragnehmern durchzuführen.

Alle Maßnahmen sind im Winterhalbjahr durchzuführen.

4.1.2 Weidenbewuchs auf Bühnen

Der Weidenbewuchs auf Bühnen ist ein wesentliches Landschaftselement des regulierten Stromes und in manchen Flussabschnitten für das Landschaftsbild bestimmend.

Aus wasserbaulicher Sicht darf der Weidenbewuchs aber den Wasserabfluss nicht beeinträchtigen und das ausbrechende Wurzelwerk umfallender Bäume darf die Bühnenkörper nicht beschädigen. Diese Gefahren ergeben sich bei zu hohem Wuchs, entsprechender Kronenbreite oder im Falle massiver Anlagerung von Treibgut und können nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt verhindert werden.

Leitlinien für die laufende Pflege des Weidenbewuchses:

Grundsätzlich erfolgt der Rückschnitt des Bewuchses einer Bühne nicht häufiger als in jedem dritten Jahr und in einer Bearbeitungsperiode (Winterhalbjahr) wird höchstens ein Drittel der bewachsenen Bühnen bearbeitet.

- Der Rückschnitt erfolgt fachgerecht, im Winterhalbjahr und in einer Weise, welche den Weiterbestand der Bäume möglichst sichert.
- Die Eingriffe werden mit möglichster Schonung des Gebietes und nur im erforderlichen Ausmaß vorgenommen.
- Es werden zuverlässige und mit dem Gebiet vertraute Auftragnehmer eingesetzt, bei welchen das erforderliche Naturverständnis, die Behutsamkeit und die nötige Erfahrung vorausgesetzt werden kann.

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Rahmen eines nationalparkrechtlichen Verfahrens bewilligungspflichtig.

Eine Ergänzung bzw. Verbesserung dieser Richtlinien soll entsprechend den Erfahrungen der praktischen Umsetzung und des laufenden Kenntnisstandes vorgenommen werden.

Werden von der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft derartige Maßnahmen durchgeführt, so sind diese der Nationalpark-Behörde jährlich bis 31. August in Form eines zusammenfassenden schriftlichen Berichtes darzustellen. Dieser hat jedenfalls die räumliche Lage der Maßnahmen und eine Darstellung der Eingriffe zu umfassen.

4.2 Leitlinien für wasserbauliche Vorhaben

Gewässervernetzungen:

Einströmbereiche sind in mehrfacher Grabenbreite herzustellen um eine natürliche Optimierung der Lage des Einströmpunktes zuzulassen und eine Engstelle bei späterer Aufweitung des Gewässerzuges zu vermeiden.

Wenn möglich sind Gewässervernetzungen mit einem Rückbau der Ufersicherung zu verbinden, sodass für den Einströmbereich eine breite Entwicklungsperspektive bereitgestellt wird.

Die freie morphologische Entwicklung des Seitengewässers ist vorrangiges Ziel der Gewässervernetzung. Die seitliche Verschiebung des Gewässers durch Ufererosion ist nur zu begrenzen, wenn dies zur Sicherung von Hochwasserschutzanlagen oder zwingend erhaltungsbedürftiger Infrastruktur erforderlich ist. Zwangspunkte (Brücken, befestigte Furten, seitliche Verbauung etc.) sind daher zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptabel.

Die freie Entwicklung des Gewässers hat Vorrang gegenüber der bautechnischen Herstellung angestrebter Abflussquerschnitte. Die initiale Absenkung lokaler Hochpunkte

kann in Ausnahmefällen akzeptabel sein, die durchgehende Längsbaggerung von Gewässern jedoch nicht.

Eine Aufweitung von Gerinnen durch Baggerung im Feinsediment ist zu unterlassen, weil dies vom Fließwasser in eigener Arbeit bewirkt werden kann.

Die Zufahrt für gesetzlich verankerte Tätigkeiten Dritter, z. B. zu einem bescheidgemäß oder gesetzlich verankerten Messstellennetz, mittels handelsüblicher geländegängiger Kraftfahrzeuge ist bis HSW, ggf. mit Hilfe von Brücken oder Furten, zu gewährleisten.

Brücken und Brückendurchlässe müssen in einer Weise geplant werden, dass für spätere Adaptierungen der Sohlage ausreichende Möglichkeiten bestehen.

Uferrückbau:

Bestehen bei stark angeströmten Uferabschnitten Bedenken hinsichtlich einer zu starken Erosionstendenz so ist eine adaptive Herangehensweise vorzusehen, bei welcher die Absenkung des Uferverbaues schrittweise mit jeweils mehrjähriger Beobachtungsphase erfolgt. Dadurch könnte auch in aus heutiger Sicht potentiell problematischen Bereichen eine Absenkung des Uferverbaues erfolgen.

Die ökologische Qualität rückgebauter Ufer ist dauerhaft zu gewährleisten indem diese von Verbauung und anderen Eingriffen frei gehalten werden.

Steinbermen dürfen im Rahmen des Uferrückbaues nur errichtet werden, wenn an dieser Stelle ein Rückbau tatsächlich stattgefunden hat.

Hinter Feinsedimentvorlandungen verborgene alte Ufersicherungen sind im Rahmen eines Uferrückbaues gleichzei-



Die freie morphologische Entwicklung des Seitengewässers ist vorrangiges Ziel der Gewässervernetzung.

tig zu entfernen, wenn eine seitliche Erosion bis zu diesen Strukturen zu erwarten ist.

Buhnenumbau:

Die Buhnenwurzeln sind ggf. abzusenken und nach Möglichkeit mit Rundkorn herzustellen. Werden Buhnen so ausgerichtet, dass die Strömung zum Ufer gelenkt wird, so ist dort möglichst durch Rückbau der Steinsicherung eine bessere Strukturbildung zuzulassen. Der Ersatz von Buhnen durch Kiesschüttungen sollte erprobt werden.

Leitwerke:

Hinter Leitwerken gebildete Landschaftsstrukturen sind heute ein wesentlicher Teil der Lebensraumausstattung der Fließstrecke im Nationalpark. Werden die Entstehungsvoraussetzungen dieser Strukturen in einer Weise verändert, dass ein Verlust bzw. eine Minderung erwartet werden muss, so ist sicherzustellen, dass ein angemessenes Potential zur Neuentstehung vergleichbarer struktureller Qualität bereitgestellt wird.

Hinterrinner:

Für Hinterrinner ist die wasserbautechnische Umsetzung an eine längerfristig nachhaltige Perspektive gebunden. Dies zu belegen ist Zweck der beim Naturversuch Bad Deutsch-Altenburg ausgeführten Tieferlegung des Johler Armes. Zukünftige Planungen haben diese Erfahrungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls müssen als nicht nachhaltig absehbare Maßnahmen zurückgestellt werden. Für die Aufweitung von Hinterrinnern dürfen keine Inseln beeinträchtigt werden. Ist eine Erweiterung des Durchflussprofils erforderlich, so sollte diese nach Möglichkeit an der landseitigen Uferkante hergestellt werden.

Die allfällige Aktivierung von Hinterrinnern ist eine einmalige Maßnahme, es erfolgen keine laufenden Erhaltungsbaggerungen.

Rodungen für wasserbauliche Umsetzungen:

Bei Uferrückbauten und bei der Entfernung von Steinsicherungen ist vor einer eventuellen Rodung die Lage des Steinmaterials nötigenfalls durch Probeschlitzte zu erkunden.

Rodungen dürfen nur im bautechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden, als Beurteilungsmaßstab gelten dabei die Erfahrungen beim Uferrückbau Witzelsdorf und gegenüber Hainburg.

Natürliche Flussinseln:

Natürliche Flussinseln sind vorrangige Lebensräume im Nationalpark. Eventuelle Eingriffe dürfen ausschließlich zur Verbesserung ihrer ökologischen Qualität gesetzt werden, beispielsweise die Entfernung ehemaliger Steinsicherungen.

Sonderalarmplan Donau und Treppelweg:

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Donauschifffahrt sowie für andere Einsatzszenarien (Öltreiben auf der

Donau, Suche und Bergung von Personen etc.) wurde gemeinsam mit Feuerwehrkommando und via donau ein „Sonderalarmplan Donau“ erstellt.

In diesem neuen Konzept wird die bisher erforderliche Längsbefahrbarkeit der Treppelwege aufgegeben und durch punktuelle Zufahrten zur Donau ersetzt, welche über gut ausgebaute Wege zugänglich sind. Diese Wege werden im Nationalpark in gutem Zustand erhalten. Die Treppelwege sind daher für die Sicherheit der Schifffahrt nicht mehr erforderlich und können aus Sicht des Nationalparks aufgelassen werden.

Baufahrten:

Für wasserbauliche Arbeiten genutzte Zufahrten sind nach Bauführung auf die vorher gegebene Wegqualität zurückzubauen, insbesondere hinsichtlich der Substratverhältnisse des Straßenkörpers.

Schifffahrtszeichen:

Schifffahrtszeichen sind aus Sicht des Nationalparks auf jeweils eine Flussseite zu beschränken.

Kolke:

Kolke sind wesentliche Strukturen für die Flussfische und daher möglichst zu erhalten. Wenn eine Sicherung erforderlich ist, so ist diese auf möglichst tiefem Niveau herzustellen.

Werden Kolke zur Verringerung von Querströmungen, Wellen- oder Strudelbildung auf der Wasseroberfläche, oder sonstiger strömungstechnischer Verhältnisse wasserbaulich beeinträchtigt, so ist der Erfolg der Maßnahme nachzuweisen.

Ist keine relevante Verbesserung gegeben, so sind die Eingriffe aus Sicht des Nationalparks zurück zu nehmen.

Sohlstabilisierung:

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auch bei Umsetzung einer granulometrischen Sohlstabilisierung eine mittlere Geschiebedynamik von 35.000 m³/Jahr auf gesamter Länge erhalten bleibt. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das Projektgebiet hinsichtlich seiner Geschiebebilanz mit Projektende nicht schlechter gestellt ist, als dies ohne Projekt der Fall wäre.



Ziel in „Naturzonen mit abgeschlossenen Management-Maßnahmen“ ist die möglichst unbeeinflusste Entwicklung ökologischer Prozesse.

4.3 Eingriffe in „Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen“

Auf den in der Karte „Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen“ (siehe Seite 71) dargestellten Flächen sollen ab Ende 2013 sämtliche Eingriffe unterlassen werden, welche als laufende Pflege der natürlichen Gebietsentwicklung entgegenwirken. Zulässig bleiben ab 2013 ausschließlich Maßnahmen, welche zur wesentlichen Verbesserung der landschaftstypischen Entwicklungsprozesse einmalig und punktuell gesetzt werden, und welche eine über den unmittelbaren Eingriffsraum hinausreichende Wirkung entfalten.

Von diesen Beschränkungen bleiben ausgenommen:

- Fläche A:** Zufahrt und Betrieb der Trinkwasserbrunnen
Fischerei im Schönauer Wasser gemäß Managementplan
Erhaltung der Schönauer Traverse
- Fläche B:** Fischerei gemäß Managementplan
Erhaltung der beiden Traversen
Erhaltung Treppelweg

- Fläche C:** Erhaltung der Tiertraverse
Erhaltung Treppelweg
- Fläche D:** Fischerei gemäß Managementplan
Erhaltung der Traversen
- Fläche E:** Fischerei gemäß Managementplan
Erhaltung der Traversen
Erhaltung Treppelweg
- Fläche F:** Erhaltung Treppelweg
- Fläche G:** Fischerei gemäß Managementplan
Erhaltung der Traversen
Erhaltung Treppelweg
- Fläche H:** Fischerei gemäß Managementplan
Erhaltung der Traversen
Erhaltung Treppelweg

Generell in diesen Gebieten zulässig sind die im Managementplan für BesucherInnen vorgesehene Erholungsnutzung, die Zufahrten für die Feuerwehren gemäß „Sonderalarmplan Donau“ sowie die Zufahrten zu bescheidgemäß bzw. gesetzlich verankerten Messstellen (z. B. Grundwasserpegel des HZB).

4.4 Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone

4.4.1 Bestände mit standortheimischen Baumarten

Hier sollen keine forstlichen Eingriffe mehr erfolgen, auch in strukturarmen Beständen (wie z. B. durchforstete hallenartige Reinbestände der Gewöhnlichen Esche). Im Laufe der Zeit wird sich eine natürliche Mischung und Schichtung einstellen. Die Beruhigung der Waldflächen hat absolute Priorität.

Maßnahmen: keine

4.4.2 Bestände mit heimischen, aber nicht standortheimischen Baumarten

Auch hier sollen keine waldbaulichen Maßnahmen mehr gesetzt werden, im Laufe der natürlichen Entwicklung werden sich die standortheimischen Gehölze durchsetzen.

Maßnahmen: keine

Eine Ausnahme stellen die bei der ÖBf AG angelegten Eichenkulturen auf Abschubflächen dar. Durch ihren engen Pflanzverband und die streng schematische, reihenweise

Aufforstung wäre ohne Eingriffe über lange Zeiträume mit strukturarmen „Eichenkastln“ zu rechnen.

Maßnahmen: In den jüngeren Beständen soll eine starke Stammzahlreduktion erfolgen, gleichzeitig sollen in kleinen Femellöchern Heister von Mischbaumarten nachgepflanzt werden. In älteren Beständen soll eine starke Durchforstung erfolgen. Diese Eingriffe sollen durch günstigere Lichtverhältnisse im Bestand die natürliche Mischung und Schichtung fördern.

Ein ähnlicher Effekt kann durch die Entnahme von Dürrlingen bzw. durch die Freistellung und Rändelung von Verjüngungskernen in Fichten- und Kiefernbeständen erzielt werden. Mit dieser Methode ist eine Bestandesumwandlung in 20 Jahren zu erreichen.

4.4.3 Hybridpappelbestände

Die Hybridpappel stellt – mit Ausnahme der von ihr ausgehenden genetischen Gefährdung der Schwarzpappel und der starken Anfälligkeit gegenüber Mistelbefall – langfristig kein besonderes Problem für den Nationalpark dar. Man könnte die Bestände einfach zusammenbrechen lassen, zumal sie besonders auf Flächen der ÖBf AG stark von der Laubholz-Mistel (*Viscum album*) befallen sind. Da aber in einigen Teilen des Nationalpark-Gebietes der Hybridpappelanteil fast 100 % beträgt, scheint es notwendig, die Renaturierung zu beschleunigen, da großflächige Pappelplantagen kaum ins Bild eines Nationalparks passen. Zu



Die Hybridpappel stellt langfristig kein besonderes Problem für den Nationalpark dar.

berücksichtigen ist auch die Standortwahl. Hybridpappelbestände auf falschen – meist zu trockenen – Standorten können bereits in relativ jungem Alter zusammenbrechen. Auf solchen Standorten sind kaum Maßnahmen notwendig (Belassen des Totholzes!). Natürlich ablaufenden Prozessen ist bei Vorhandensein einer Naturverjüngung der Vorzug zu geben.

Maßnahmen: Der Maßnahmenkatalog bezüglich der Behandlung von Hybridpappelbeständen resultiert aus dem derzeitigen Wissensstand und muss vordringlich durch geeignete Monitoringverfahren überprüft werden (waldbauliche Versuchsphase). Eine Rolle spielen neueste molekulargenetische Untersuchungen. So wurde entgegen früheren Meinungen festgestellt, dass Hybridpappeln sich sehr wohl auf generativem Weg vermehren. In Schwarzpappelbeständen und -verjüngungen wurden hybridpappelbeeinflusste Pflanzen mit einem Anteil bis ca. 10 % gefunden.

- **Hybridpappelreinbestände:** Allgemein gilt, dass örtlich angepasste Renaturierungsmethoden zur Anwendung kommen sollen, was aber nicht heißt, dass grundsätzlich in alle Hybridpappelbestände eingegriffen werden muss. Dem Zusammenbrechenlassen (Sukzession) von Beständen steht die schnelle, zügige Entfernung von Hybridpappeln gegenüber, wobei zuerst weibliche Klone beseitigt werden sollten. Langsames, schrittweises Entfernen birgt die größte Kreuzungsfahr mit der autochthonen Schwarzpappel.

Bei der Beurteilung der Bestände ist auch der Grad des Mistelbefalles zu beachten. Starker Mistelbefall führt erfahrungsgemäß zu einem verfrühten Ausfall der Hybridpappel. Auf der einen Seite bietet diese „natürliche Auflichtung“ für die vorhandene Naturverjüngung die Möglichkeit sich zu entfalten, auf der anderen Seite wirken solche Bestände als Infektionsherd. Mit Kleinkahlhieben bis maximal 0,5 ha kann die Renaturierung eingeleitet werden. Unterdrückte erwünschte Baumarten sind vorrangig freizustellen. Durch Anbau von schattenden Baumarten (z. B. Traubenkirsche, Grauerle) soll eine flächige Ausbreitung der Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) verhindert werden.

In jüngeren Beständen soll durch eine starke Durchforstung die Entwicklung des natürlichen Nebenbestandes gefördert und gleichzeitig großkronige Baumindividuen geschaffen werden, die sich als Horstbäume in der Renaturierungsphase eignen. Je nach Bedarf kann eine weitere Durchforstung einen gut überschrmtten Bestand mit Unterschicht entstehen lassen, der ab dann der Sukzession überlassen wird.

- **Bestände mit beigemischter Hybridpappel:** Bei einer Durchforstung oder Auflichtung soll die Hybridpappel entnommen werden, ab da keine Eingriffe mehr.
- **Ornithologisch bedeutsame Hybridpappelbestände:** Durch eine gezielte waldbauliche Behandlung von

Altbeständen der Hybridpappel ist eine tiefgreifende ökologische Entwertung von ornithologisch hochwertigen und ornithologisch potentiell hochwertigen Gebieten zu befürchten. Um einer Zergliederung der für große Baumbrüter wertvollen Altholzkomplexe vorzubeugen, werden sogenannte „absolut erhaltenswerte“ Hybridpappelbestände von jeglichen Umwandlungsmaßnahmen ausgeschlossen und sich selbst überlassen. In Hybridpappelbeständen von vergleichsweise geringerer Priorität aus der Sicht baumbrütender Großvogelarten sind Teilumwandlungen möglich. Dabei sollen die kleinflächigen Bestände nur zu maximal 30 %, die großflächigen zu maximal 50 % umgewandelt werden. All diese Maßnahmen können nur als Übergangslösung angesehen werden, denn mit der Zeit wird das Angebot an Altbeständen im Nationalpark zunehmen.

4.4.4 Bestände mit neophytischen Baumarten mit geringem Verjüngungspotential

Davon gibt es im Nationalpark Donau-Auen nur wenige Bestände.

Maßnahmen: Reinbestände sollen nach einer kräftigen Durchforstung oder Auflichtung nicht weiter behandelt werden. In Waldflächen mit beigemischten Neophyten soll gar nicht eingegriffen werden, da zu erwarten ist, dass diese Baumarten aufgrund mangelnder Konkurrenzfähigkeit im Laufe der Zeit ausfallen.

4.4.5 Bestände mit neophytischen Baumarten mit hohem Verjüngungspotential

Baumarten wie Robinie, Götterbaum, Eschenahorn und Pennsylvanische Esche stellen hinsichtlich Florenverfälschung das größte Problem dar, weil sie aufgrund der großen Verjüngungsfreudigkeit dazu neigen, ihr Areal ständig auszudehnen. Da die genannten Baumarten mit Ausnahme der Robinie selten Reinbestände bilden, d. h. meist einzeln oder beigemischt vorkommen, ist die Regulierung besonders aufwendig und schwierig.

Maßnahmen: Den genannten Baumarten ist gemeinsam, dass sie zumeist Lichtbaumarten sind, deren Vitalität von ausreichend Lichtgenuss abhängig ist. Durch Beschattung mit anderen, heimischen Bäumen kann die Wuchskraft und Konkurrenzfähigkeit gesenkt werden.

- **Bestände mit vereinzelt Neophyten:** Die Entfernung von Einzelbäumen erfordert minimalen Arbeitsaufwand. Man erzielt trotzdem einen großen Effekt, da mögliche Verjüngungskerne aufgrund des schlechten Lichtregimes sofort ausgeschaltet werden. Die Verjüngung über Stockausschlag und Wurzelbrut ist trotzdem über einen Zeitraum von etwa 5 Jahren zu kontrollieren.

- **Bestände mit beigemischten Neophyten (1/10 – 5/10 Anteil an der Überschirmung):** Im Rahmen von Pflegeeingriffen (z. B. Robinienaushieb) sollen die heimischen Baumarten gezielt gefördert werden, ohne das Kronendach allzu stark aufzureißen und somit das Lichtregime wesentlich zu verändern. Auch hier muss in einem 5jährigen Kontrollzeitraum eventuell auftretende Verjüngung beseitigt werden. Im Gegensatz zu Robinie und Götterbaum tritt der Eschenahorn nie konzentriert auf, sondern ist vor allem in der Weichen Au stetig im Nebenbestand (schattenertragend) eingesprengt. Bei allen waldbaulichen Maßnahmen (besonders bei Versuchen mit Bodenverwundung) muss darauf geachtet werden, dass diese Baumart nicht noch stärker gefördert wird. Sie muss einzelbaumweise entfernt und die Stockausschläge mehrere Jahre lang kontrolliert werden.
- **Neophytenreinbestände:** Solche Bestände in standortheimisch bestockte Flächen umzuwandeln, bedeutet hohen Arbeits- und Kostenaufwand. Hier bleibt als Möglichkeit die kleinflächige Entnahme der Neophyten mit Förderung der natürlichen Mischbaumarten bzw. Aufforstung schnellwüchsiger, dichtschtender Baumarten wie Traubenkirsche (Weiche Au) und Feldahorn (Harte Au). Die Stockausschläge bzw. Wurzelbrut der Exoten sind jährlich mechanisch zu entfernen bis die gewünschten Holzarten einen genügenden Wuchsvorsprung haben und ein geschlossenes Kronendach bilden (Jungwuchs- und Dickungspflege). Der Pflegezeitraum beträgt bis zu 10 Jahre.
- **Ringelung:** Da das Umschneiden ein heftiges Wiederaustreiben zur Folge hat, und die Anwendung von Herbiziden aus Naturschutzgründen nicht möglich ist, wird das Zurückdrängen nicht erwünschter Baumarten durch Ringeln und vergleichbare Methoden angestrebt.
- **Überalterung:** Überalterung der neophytischen Baumarten führt ebenfalls zu Vitalitätsverlust und somit zu starker Reduktion des Ausschlagvermögens.
- **Dringlichkeitsreihung:** Einzelbäume vor beigemischten Beständen vor Neophytenreinbeständen! Um eine Ausbreitung durch Samen zu verhindern sind Schläge bzw. starke Durchforstungen in einem Abstand von mindestens 50 m zu fruktifizierenden Robinien bzw. 100 m zu Eschenahornen und Götterbäumen zu unterlassen. Damit werden keine günstigen Keimbedingungen für diese Baumarten geschaffen.

4.4.6 Allgemeine waldbauliche Maßnahmen

- Fällungen und Waldpflegemaßnahmen werden jährlich festgelegt und erfolgen nur dort und in dem Umfang, über den im Geschäftsführenden Ausschuss des Nationalparks Einvernehmen erzielt worden ist.
- Maßnahmen sind grundsätzlich nur innerhalb eines Übergangszeitraumes von höchstens 30 Jahren zulässig. Sie sind so kurzfristig, rasch und effizient als möglich durchzuführen.
- Das bei Schlägerungen anfallende Derbholz ($\varnothing > 7$ cm)

darf entnommen werden, keinesfalls aber Totholz, es sei denn, dass Managementmaßnahmen dies erfordern (z. B. Bodenverwundung). Grundsätzlich soll es zu einer Totholzanreicherung kommen.

- Förderung und Verbesserung der Strukturvielfalt durch buchtig ausgeformte Schlagränder, Belassen von großkronigen Einzelbäumen und Altholzgruppen etc.
- **Bestandesverjüngung:** Anwendung unterschiedlicher Verjüngungsmethoden und laufende Beobachtung der Ergebnisse:
 - Klein-Kahlhiebe (bis maximal 0,5 ha)
 - Naturverjüngung ohne weitere Maßnahmen
 - Aufforstung und Nachpflanzung mit standortheimischen Pflanzmaterial (z. B. aus eigenem Pflanzgarten)
 - Renaturierung durch Bodenverwundung (ab Mitte April) zur Einleitung einer Naturverjüngung aus Samenanflug
- **Bestandespflege:** Maßnahmen zur Bestandespflege finden primär in der Vegetationsperiode statt und sind laufend zu kontrollieren. Dazu zählen:
 - Zurückschneiden von Stockausschlägen und Wurzelbrut (mechanische Entfernung von neophytischen Baumarten mit hoher Ausbreitungstendenz)
 - sonstige Pflegemaßnahmen, z. B. Freischneiden von Pflanzen, Wildschutzeinrichtungen (diese Maßnahmen sollen nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen)
- **Gefahrenbäume:** Trotz des genannten Eingriffsverbotes in standortheimische Baumarten besteht das Problem der Wegsicherung und Weghaftung in der Naturzone, das nach der bestehenden Rechtslage (§§ 1319 und 1319a ABGB) Eingriffe zur Gewährleistung der Sicherheit von Nationalpark-BesucherInnen und Einrichtungen notwendig macht. Solche Maßnahmen sollen mit größtmöglicher Sensibilität erfolgen. In Einzelfällen muss geprüft werden, ob nicht durch Sanierungsmaßnahmen das Risiko beschränkbar ist (z. B. Abschneiden einzelner Äste). Die Fällung eines Baumes soll am Ende der Maßnahmenreihe stehen. Durch eine möglichst hohe Lage des Fällungsschnittes soll insbesondere der Anteil des stehenden Totholzes gesteigert werden. Anfallendes Holz wird nur in Ausnahmefällen abtransportiert, wenn das Belassen nicht möglich ist.
- **Keimzellen:** In Waldflächen ohne geeignete Samenbäume werden mehrere Klein-Kahlhiebe bis maximal 0,5 ha gesetzt und mit den erforderlichen Baumarten (z. B. Schwarzpappel, Silberpappel, Gewöhnliche Esche, Traubenkirsche) unter Einzelbaumschutz aufgeforstet. Dadurch soll insbesondere in größeren Hybridpappelbeständen beim Zusammenbrechen der Baumschicht ein adäquater Samenanflug gewährleistet sein. Die gefällten Bäume verbleiben bei dieser Methode bis auf den Erdstammloch an Ort und Stelle (liegendes Totholz). Ringelungen im Verhältnis 8 gefällte Bäume : 2 geringelte Bäume sind zur weiteren Totholzanreicherung (stehendes Totholz) anzustreben.

4.5 Waldbauliche Maßnahmen in der Naturzone mit Managementmaßnahmen

4.5.1 Hochwald

Die herkömmliche Bewirtschaftungsform der Wälder in der Naturzone mit Managementmaßnahmen war der altersklassenweise Hochwaldbetrieb. Demgegenüber sollte die Nutzungsform der Einzelstammnahme und der Femelung in Zukunft nach Möglichkeit begünstigt werden.

4.5.2 Mittelwaldbetrieb

Auch der schon selten gewordenen Mittelwaldbewirtschaftung soll zumindest kleinflächig Raum geboten werden. Dafür geeignet sind Standorte der Harten Au mit Stieleiche, Gewöhnlicher Esche (Ulme) und Wildobst als Überhälter. Im Unterholz soll Feldahorn (Feldulme) etc. vertreten sein. Die Nutzung erfolgt in 30jähriger Umtriebszeit. Dabei werden das Unterholz zur Gänze und hieb reife Oberholzstämme einzeln entnommen. Gleichzeitig werden einzelne vitale Bäume in die Oberschicht übernommen. Das Oberholz soll, je nach Baumart, 3 – 5 Maisholzumtriebe (90 – 150 Jahre) übergehalten werden. Dadurch kommt es zu einer flächigen Verteilung verschieden alter Baumindividuen (Ober-, Unterholz) und zu einem zweischichtigen Bestandesaufbau, der von Spezialisten in der Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum genutzt wird.

Die Verjüngung des Unterholzes geht über Stockausschlag und Wurzelbrut vor sich, das Oberholz wird generativ durch natürlichen Samenwurf der Altbäume verjüngt. Bei unzureichender Naturverjüngung kann mit standortheimischen Baumarten nachgebessert werden. Die jährliche Schlaggröße soll 0,5 ha nicht übersteigen, eine Durchforstung zur Mitte der Umtriebszeit ist möglich. Neben den beschriebenen Vorteilen kann diese Betriebsform auch zur Deckung des Brennholzbedarfes der örtlichen Bevölkerung beitragen.

4.5.3 Niederwald

Für den Niederwaldbetrieb kommen hauptsächlich Standorte der Anfangs- und Folgegesellschaften in Frage, die jedoch selten in der Naturzone mit Managementmaßnahmen liegen. Es sind ausschließlich standortheimische und standortgerechte Baumarten zu verwenden, vor allem Silberweide, Silberpappel, Graupappel, Schwarzpappel und Grauerle.

Die Bestände sollen im 30jährigen Umtrieb durch Kleinkahlhiebe von ca. 0,5 ha genutzt werden. Durch die Aneinanderreihung der Nutzungsflächen wandern die verschiedensten Kleinstlebensräume (lichte Schlagfläche bis dunkles Altholz) und ihre spezialisierten Bewohner im Zeitraum von ca. 30 Jahren langsam über die gesamte Waldfläche. Die Verjüngung erfolgt natürlich über Stockausschlag und Wurzelbrut, wenn nötig kann mit standortheimischen Baumarten ergänzt werden. Die beschriebenen Maßnahmen könnten auch zum Erhalt der genetischen Vielfalt beitragen.

Für den Nieder- und Mittelwald gilt, dass gezielte Maßnahmen in Beständen mit heimischen Baumarten durchgeführt werden. Auch die bei der Naturzone beschriebenen Maßnahmen zur Bestandesumwandlung kommen hier zur Anwendung (siehe Anhang).

Für Weiden- und Pappelbestände bedeutet dies, dass sie alle 20 – 30 Jahre (Weidenbestände) und 30 – 40 Jahre (Pappelbestände) auf Stock gesetzt werden. Die Schlaggröße beträgt dabei wie erwähnt 0,5 ha in Anpassung an die natürlichen Gegebenheiten bzw. in Anpassung an das benötigte Brennholz. Die Schläge sollen räumlich gesehen gleichmäßig über die gesamte Zone verteilt und nicht auf einen Ort konzentriert werden, um den vielgestaltigen Aufbau der Waldfläche zu erhalten. Ausgehend von dieser punktuellen Verteilung kommt es zur oben beschriebenen „Wanderung“ der Nutzungsflächen.



Mehrstufige, strukturreiche Waldbilder sollen den altersklassenweisen Hochwald ersetzen.

4.6 Fischerei

4.6.1 Fischereiordnung

Fischereiordnung für die Gewässer im Nationalpark Donau-Auen

Im Nationalpark steht der Naturschutzgedanke im Vordergrund. Für die Fischerei heißt das, dass den Anforderungen der Fische in ihrem natürlichen Lebensraum Vorrang gegenüber den Wünschen der FischerInnen eingeräumt werden muss. Die Regelung der praktischen Fischerei ist daher als Kompromiss zu verstehen und soll Vorbild für eine angepasste, zeitgemäße Fischerei sein und im Einklang mit den Zielen des modernen Naturschutzes stehen.

Allgemeines

- 1) Die/der LizenznehmerIn übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. An Änderungen, die während der Dauer einer Lizenzperiode vorgenommen werden, sind alle LizenznehmerInnen gebunden.
- 2) Die/der LizenznehmerIn ist verpflichtet, sich mit den jeweiligen Reviergrenzen genau vertraut zu machen. Jede Verletzung der Fischereigrenzen, insbesondere das Fischen in Schongebieten führt zum sofortigen Verlust der Lizenz.
- 3) Die Kenntnis und Einhaltung des Wiener bzw. NÖ Fischereigesetzes (je nach Lage des Fischwassers) wird jeder/jedem LizenznehmerIn zur Pflicht gemacht. Die Fischereilizenz ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fischerkarte für das jeweilige Bundesland gültig. Beide Karten sind stets mitzuführen.
- 4) Jede/jeder LizenznehmerIn ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen bei Kontrollen den Fischwaid unaufgefordert vorzuzeigen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Jede Weigerung bringt den sofortigen Entzug der Lizenz.
- 5) Jede/jeder LizenznehmerIn muss ein geeignetes Maß, Hakenlöser oder Zange, Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen. Die FischereiaufseherInnen sind angewiesen, LizenznehmerInnen, die ohne entsprechende Ausrüstung am Wasser angetroffen werden, das Weiterfischen an diesem Tag zu untersagen.
- 6) Ausgelegte Angelgeräte sind durch die LizenznehmerInnen stets persönlich zu beaufsichtigen.
- 7) Mit den waidgerecht gefangenen Fischen (auch Köderfische) dürfen keine Geschäfte betrieben werden und auch nicht anderen Personen an Zahlung statt überlassen werden.
- 8) Die Fischereiordnung ist für DaubelfischerInnen sinngemäß gültig.
- 9) Pro Person und Revier darf nur eine Jahreslizenz erworben werden.

Fanggeräte und Fangtechniken

Für die praktische Ausübung je nach Fischereilizenz sind zugelassen:

- 2 Angelstöcke mit je einem Einfachhaken oder
- 1 Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken oder

1 Fliegenrute

Spinnfischen ist nur in der Zeit von 1. Juni bis 31. Dezember erlaubt.

Bei der Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen.

Bei Verwendung von Einfachhaken ist der Widerhaken erlaubt. Widerhakenloses Angeln ist erwünscht.

Daubeln:

Die Daubeln (Land- oder Zillenkrän) müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Mindestmaschenweite beträgt 4 x 4 cm.

Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.

Köder

Es dürfen keine Lebendköder, ausgenommen wirbellose Tiere, verwendet werden.

Als Köderfische dürfen ausschließlich: **Laube, Giebel, Rotauge, Güster, Aitel, Flussbarsch und Brachse** tot, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.

Die Einbringung nicht heimischer Fischarten oder gewässerfremder Köderfische ist untersagt.

Die Verwendung von Boilies ist verboten.

Fischzeiten

Im gesamten Nationalpark-Gebiet beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang. Für das Ab- und Anlegen der Zillen (nicht zum Fischen) dürfen die angegebenen Zeiten um maximal 30 Minuten überschritten werden. Nachtfischen ist verboten, ausgenommen Daubelfischen mit Landkran. Für das linksufrige Donauufer im unmittelbaren Nahbereich des Gh. Humer in Orth gilt eine Sonderbestimmung. Detailregelungen sind den Revierordnungen zu entnehmen.

Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß in cm
Aitel	---	---
Barbe	1. Mai – 15. Juni	35
Brachse	1. Mai – 31. Mai	30
Flussbarsch	1. März – 31. Mai	---
Giebel	---	---
Güster	1. Mai – 31. Mai	---
Hecht	1. Jänner – 31. Mai	55
Karpfen (Zuchtform)	1. Mai – 31. Mai	35
(Wildform)	1. Jänner – 30. Juni	50
Laube	1. Mai – 30. Juni	---
Nase	16. März – 31. Mai	35
Nerfling	1. Mai – 30. Juni	35
Rotauge	1. April – 31. Mai	---
Schied	16. April – 31. Mai	40
Schleie	1. Juni – 30. Juni	30
Wels	1. Juni – 30. Juni	85
Zander	1. Jänner – 31. Mai	45



Die Fischereiordnung im Nationalpark Donau-Auen soll Vorbild für eine angepasste, zeitgemäße Nutzung sein.

Die in der Liste nicht aufscheinenden einheimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere sind ganzjährig geschont.

Jeder, außerhalb der Schonzeit gefangene, maßige Raubfisch muss entnommen werden. Die Entnahme von nicht heimischen Arten (Aal, Amur, Tolstolob, Sonnenbarsch etc.) ist verpflichtend.

Werden in den fischereigesetzlichen Bestimmungen und im Managementplan unterschiedliche Schonzeiten angeführt, so gilt die jeweils strengere Regelung.

Tages- und Jahresfangbeschränkungen

Fangbeschränkungen gelten für Karpfen, Schleie, Zander, Hecht, Wels und Schied.

Jahresentnahme: Von diesen Arten dürfen maximal 30 Stück entnommen werden, davon höchstens 10 Stück Raubfische.

Tagesentnahme: Pro Tag dürfen maximal 2 Fische, welche einer Entnahmebeschränkung unterliegen, sowie zusätzlich 20 Stück anderer Arten, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Tageskarten: Pro Tag darf maximal 1 Fisch, welcher einer Entnahmebeschränkung unterliegt, sowie zusätzlich 20 Stück anderer Arten, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Aufzeichnungspflicht

Jede/jeder FischerIn muss bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischtag in der Tagesstatistikarte ankreuzen (Tab. 1).

Falls sich die/der FischerIn einen Fisch aneignet, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Rubrik des in der Lizenz aufgedruckten Fangberichtes einzutragen (Tab. 2). Bei Nichtaneignung muss der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden.

Untermaßige, oder in der Schonzeit befindliche Fische sind sofort nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht zurückzusetzen. Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

Hältern von Fischen

Angeeignete Fische sind entweder sofort abzuschlagen, oder gut sichtbar im eigenen Netzsetzkescher (Drahtsetzkescher nur für Aal) zu hältern. Gehälterte Fische, ausgenommen Köderfische in entsprechenden Köderwannen, müssen angeeignet werden. Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, darf nicht weitergefischt werden. Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fischtag hinaus ist verboten.

Die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischtag hinaus ist nicht gestattet, ausgenommen Daubelfischen im Holzkalter.

Winterfischen

Im Winter darf in Gewässern mit geschlossener Eisdecke nicht gefischt werden.

Anfüttern

Das Anfüttern ist in den Ausständen nur vor Beginn des Fischens mit maximal 2 **Handvoll** hygienisch einwandfreiem Futter gestattet.

Nicht erlaubt ist die Verwendung von **Boilies** (auch in Form von Teig) weder als Köder, noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter.

Bootsfischerei

Bei Neuanschaffung dürfen nur Holzzillen gemeldet werden, bereits vorhandene Kunststoffboote können jedoch weiterverwendet werden. Jedes Boot ist zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen. Die Boote sind nur an den gekennzeichneten Zillenplätzen zu verheften. Weiters ist der Gebrauch von Motoren in den Ausständen untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden. Für die Zillen dürfen nur umweltfreundliche, ungiftige Schutzanstriche verwendet werden.

Ein **Mindestabstand** von 10 m zu Schilfflächen ist einzuhalten.

Die Verwendung von Echolot und Fishfinder ist verboten.

Schutz der Ufer und Gewässer

Im Zuge der Fischereiausübung ist jede Beeinträchtigung oder Verschmutzung der Ufersäume und der Gewässer strengstens untersagt. Darunter fallen insbesondere:

- das Anlegen von Angelplätzen durch Ausholzen oder Mähen
- das Anlegen von Wegen durchs Unterholz
- die Zerstörung von Uferabbrüchen
- das Errichten von dauerhaften Angelsitzen oder anderen Einrichtungen

- Lärmentwicklung, Campieren und das Anlegen von Feuerstellen
- Verunreinigungen aller Art (Müll, Flaschenkapsel, Zigarettensammel etc.)

Zufahrt

Die Zufahrt mit KFZ zum Revier darf nur auf freigegebenen Wegen bis zu den ausgewiesenen Parkplätzen außerhalb des Nationalparks erfolgen. Das Befahren der Forstwege, Traversen, Treppelwege und dgl. ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf Wegen, welche bisher mit KFZ befahren wurden, ist die Zufahrt zum Gewässer auf Fahrrädern jedenfalls bis zum Zillenanlegeplatz erlaubt. Ausnahmebewilligungen für DaubelfischerInnen, Zillentransport, Fischbesatz und in prüfungswerten Einzelfällen sind möglich.

Details dazu sind auch in den spezifischen Revierordnungen festgelegt.

Es gilt ein absolutes Nachtfahrverbot. DaubelfischerInnen dürfen Ihre Fahrten nur zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten nach Sonnenuntergang durchführen.

..... Datum Unterschrift

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Fischereiordnung.

4.6.2 Revierordnungen

Besondere Revierbestimmungen

Für alle Fischereireviere im Nationalpark wurden eigene Revierordnungen erarbeitet. Als Beispiel werden hier die Regelungen des Reviers I/7 „Orth-Haslau-Alte Fischa-Untere Fischa“ angeführt.

Revier I/7 - Orth-Haslau-Alte Fischa-Untere Fischa

Befischbare Gewässerteile:

- Faden innerhalb des Dammes östlich der Straßenbrücke
- Entenhaufenlacke von der Mündung bis zur Höhe km 1903,0
- Große Binn von der Mündung in die Donau bis zur ersten Furt
- Kleine Binn von der Mündung in die Große Binn bis zur Tiertraverse
- Donau linksufrig unterhalb der Altarmmündung Gh. Humer (Strom-km ca. 1901,9) bis zur Reviergrenze an der Grenze der KG Orth und Haslau (Strom-km ca. 1899,7)
- Donau rechtsufrig von der Grenze der KG Mannsdorf und Orth (Strom-km ca. 1906,5) bis zum Ladisgraben (Strom-km ca. 1902,4)
- Untere Fischa rechtsufrig von der Mündung 2,1 km flussauf
- Haslauer Arm vom Ladisgraben oberhalb Haslau bis zur Steintraverse
- Hauptarm der Alten Fischa von der Steintraverse flussauf bis zur Maria Ellender Ebentraverse sowie der landseitige Arm oberhalb der Maria Ellender Ebentraverse bis zur ersten Furt („OMV-Furt“)

Alle übrigen Gewässer sind Schongebiete.

Fischzeiten:

Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, ausgenommen Daubelfischerei.

An Seitenarmen und isolierten Gewässern generelles Fischereiverbot vom 1. März – 31. Mai. An der Donau generelles Fischereiverbot vom 1. Mai – 31. Mai.

Sonderbestimmung: Im Nahbereich des Gh. Humer (von der westlichen Reviergrenze ÖAFV bis zum Beginn des Leitwerks oberhalb der Orther Inseln) ist für FischerInnen mit Jahreslizenz das Nachtfischen vom Ufer bis 24.00 Uhr erlaubt.

Fischereiausübung:

Zillenfischerei ist in der Entenhaufenlacke, in der Großen und Kleinen Binn, in Haslau und in der Alten Fischa gestattet.

Die Untere Fischa darf nur vom rechten, die Faden nur vom linken Ufer aus befischt werden.

Zillenliegeplätze:

Gh. Uferhaus

Alte Fischa unterhalb Maria Ellender Ebentraverse

Zufahrt:

Eine Zufahrt mit KFZ ist nur von Orth bis Gh. Uferhaus gestattet. Aufgrund der umfangreicheren Ausrüstung und dem damit verbundenen erhöhten Material- und Geräteaufwand (insbesondere vor und nach Hochwasserereignissen) dürfen DaubelfischerInnen 25 Fahrten/Jahr und Hütte durchführen. Es gilt ein absolutes Nachtfahrverbot von 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis 30 Minuten vor Sonnenaufgang.

Lizenzen:

In den einzelnen Gewässerteilen gelten folgende Jahreslizenzzahlen (Obergrenze):

Orther Altarme (Große Binn, Kleine Binn)	20
Faden	5
Donau linksufrig	30
Alte Fischa samt Donau und Daubeln	70
Haslauer Arm samt Donau	70
Untere Fischa samt Donau	150

Von den Angellizenzen dürfen 20 Jahreslizenzen in Tageslizenzen umgewandelt werden.

(1 Jahreslizenz = 30 Tageslizenzen). Die Tageslizenzen dürfen aber nur für die Donau unterhalb Orther Uferhaus, die Faden, die Kleine Binn und die Untere Fischa ausgegeben werden.

Besatz:

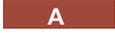
Besatz darf nur in den befischbaren Gewässern erfolgen.

Es wird ein Höchstbesatz an Karpfen von 25 kg/ha festgesetzt.

Ein Nachweis der potentiellen Laichfähigkeit des Besatzmaterials muss erbracht werden. Ein etwaiger Besatz mit Raubfischen oder anderen Fischarten ist mit der Nationalpark-Verwaltung abzustimmen. Jeder Besatz ist zeitgerecht der Nationalpark-Verwaltung bekanntzugeben.

Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen im Nationalpark

Legende:

Nationalpark-Flächen:		 Naturzonen mit abgeschlossenen Managementmaßnahmen
	bewaldet	
	nicht bewaldet (Wiesen etc.)	
	Gewässer	
	Hochwasserschutzdamm	
Nicht Nationalpark-Flächen:		 Staatsgrenze
	Ortsgebiet (verbaute Fläche)	 Landesgrenze Wien - Niederösterreich
	Industrieflächen	 A4 Ostautobahn
	Gewässer	 Straßen
	Hochwasserschutzdamm	 Fährbootverbindung (nur Personen- und Fahrradverkehr)
		 Schloss
		 Ruine

Wildmanagementzonen im Nationalpark

Legende:

Nationalpark-Flächen:		 Wildruhgebiete
	Gewässer	 Wildruhgebiete temporär
	Hochwasserschutzdamm	 Intervallregulierungsgebiete ohne jagdliche Einschränkungen
Nicht Nationalpark-Flächen:		
	Ortsgebiet (verbaute Fläche)	Anmerkung: Wildmanagementzonen im Wiener Teil des Nationalpark Donau-Auen aus ABl. der Stadt Wien Nr. 10/2009 (Jagdlicher Managementplan 2009 bis 2013)
	Industrieflächen	
	Gewässer	
	Hochwasserschutzdamm	
	Staatsgrenze	
	Landesgrenze Wien - Niederösterreich	
	A4 Ostautobahn	
	Straßen	
	Fährbootverbindung (nur Personen- und Fahrradverkehr)	
	Schloss	
	Ruine	



Karten

**Naturzonen mit abgeschlossenen
Managementmaßnahmen**

und

Wildmanagementzonen

Fischerei im Nationalpark

Legende:

Nationalpark-Flächen:			
	Wald, Wiesen etc.		Befischte Gewässerbereiche
	Gewässer		Befischte Donauuferbereiche
	Hochwasserschutzdamm		bei Nationalpark-Erweiterungsflächen
	Nicht Nationalpark-Flächen:		Fischerei nach Gewässervernetzung
	Ortsgebiet (verbaute Fläche)		Zillenliegeplätze
	Industrieflächen		Anmerkung: Fischereizonen im Wiener Teil des
	Gewässer		Nationalpark Donau-Auen aus ABl. der Stadt Wien Nr. 11/2009
	Hochwasserschutzdamm		(Fischereilicher Managementplan 2009 bis 2013)
	Staatsgrenze		
	Landesgrenze Wien - Niederösterreich		
	A4 Ostautobahn		
	Straßen		
	Fährbootverbindung (nur Personen- und Fahrradverkehr)		
	Schloss		
	Ruine		

Freizeitnutzung und Naherholung im Nationalpark – Radwege

Legende:

Nationalpark-Flächen:		Wege:	
	bewaldet		Radroute, Radwege
	nicht bewaldet (Wiesen etc.)		
	Gewässer		
	Nicht Nationalpark-Flächen:		
	Ortsgebiet (verbaute Fläche)	156	Höhenangabe in Meter über Adria
	Industrieflächen		Kirche, Kapelle
	Gewässer		Schloss
	Staatsgrenze		Ruine
	Landesgrenze Wien - Niederösterreich		Bildstock
	A4 Ostautobahn		Denkmal
	Straßen		Gasthäuser außerhalb von Ortschaften
	Schnellbahn mit Station		Archäologisches Denkmal
	Bushaltestelle		Bildbaum
	Fährbootverbindung (nur Personen- und Fahrradverkehr)		Aussichtspunkt
			Informationsstelle
			Parkplatz



Karten

Fischerei

und

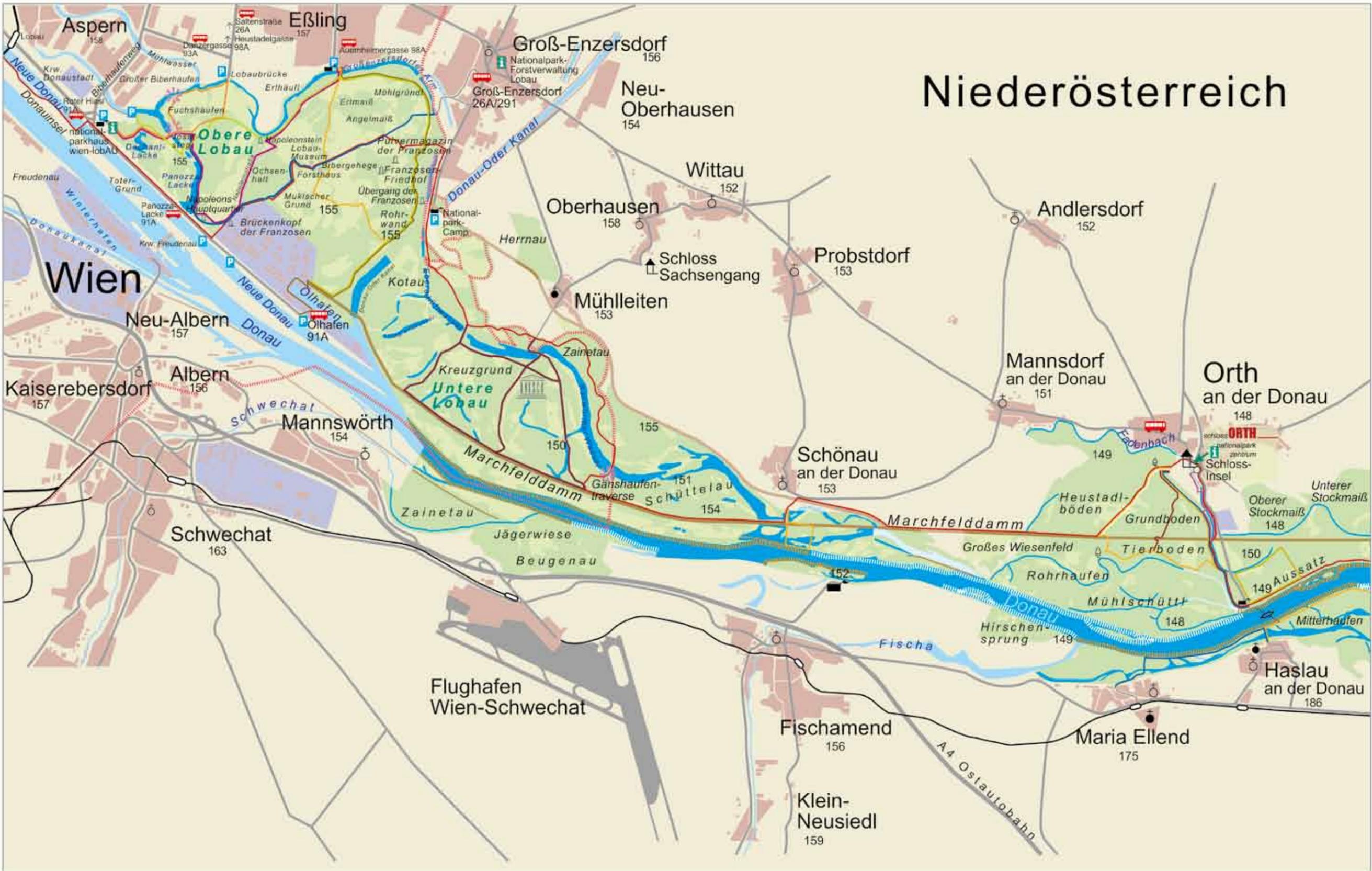
Radwege

Freizeitnutzung und Naherholung im Nationalpark – Teil 1

Legende:

	Ruhezone - Anlanden und Baden nicht erlaubt Anlanden und Baden erlaubt		
	Befahren mit nicht motorisierten Booten erlaubt		
	Wege:		
	Weitwanderweg 07 (Ost-Österreichischer Grenzlandweg)		
	Nationalpark-Wanderwege		
	Wanderweg rund um Wien		
			Nationalpark-Flächen:
			bewaldet
			nicht bewaldet (Wiesen etc.)
			Gewässer
			Hochwasserschutzdamm
			Nicht Nationalpark-Flächen:
			Ortsgebiet (verbaute Fläche)
			Industrieflächen
			Gewässer
			Hochwasserschutzdamm
			Staatsgrenze
			Landesgrenze Wien - Niederösterreich
			A4 Ostautobahn
			Straßen
			Schnellbahn mit Station
			Bushaltestelle
			Fährbootverbindung (nur Personen- und Fahrradverkehr)
156	Höhenangabe in Meter über Adria		
	Kirche, Kapelle		
	Schloss		
	Ruine		
	Bildstock		
	Denkmal		
	Gasthäuser außerhalb von Ortschaften		
	Archäologisches Denkmal		
	Bildbaum		
	Aussichtspunkt		
	Informationsstelle		
	Parkplatz		

Niederösterreich



Karte

**Freizeitnutzung und Naherholung
Teil 1**

Freizeitnutzung und Naherholung im Nationalpark – Teil 2

Legende:



Ruhezone - Anlanden und Baden nicht erlaubt
Anlanden und Baden erlaubt



Befahren mit nicht motorisierten Booten erlaubt

Wege:



Weitwanderweg 07
(Ost-Österreichischer Grenzlandweg)



Nationalpark-Wanderwege



Wanderweg rund um Wien

Nationalpark-Flächen:



bewaldet



nicht bewaldet (Wiesen etc.)



Gewässer



Hochwasserschutzdamm

Nicht Nationalpark-Flächen:



Ortsgebiet (verbaute Fläche)



Industrieflächen



Gewässer



Hochwasserschutzdamm

156



Höhenangabe in Meter über Adria



Kirche, Kapelle



Schloss



Ruine



Bildstock



Denkmal



Gasthäuser außerhalb von Ortschaften



Archäologisches Denkmal



Bildbaum



Aussichtspunkt



Informationsstelle



Parkplatz



Staatsgrenze



Landesgrenze Wien - Niederösterreich



A4 Ostautobahn



Straßen



Schnellbahn mit Station

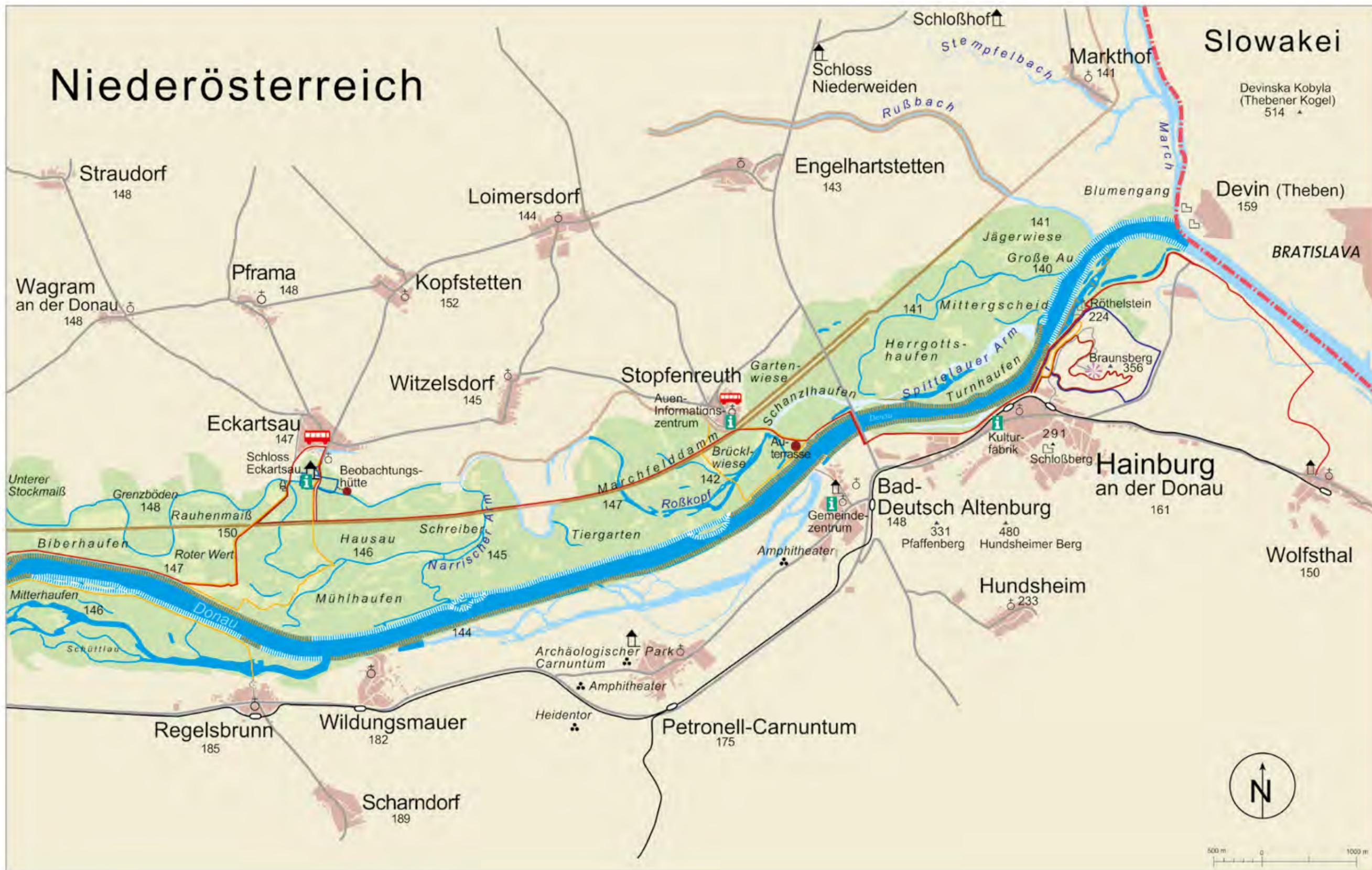


Bushaltestelle



Fährbootverbindung
(nur Personen- und Fahrradverkehr)

Niederösterreich



Karte

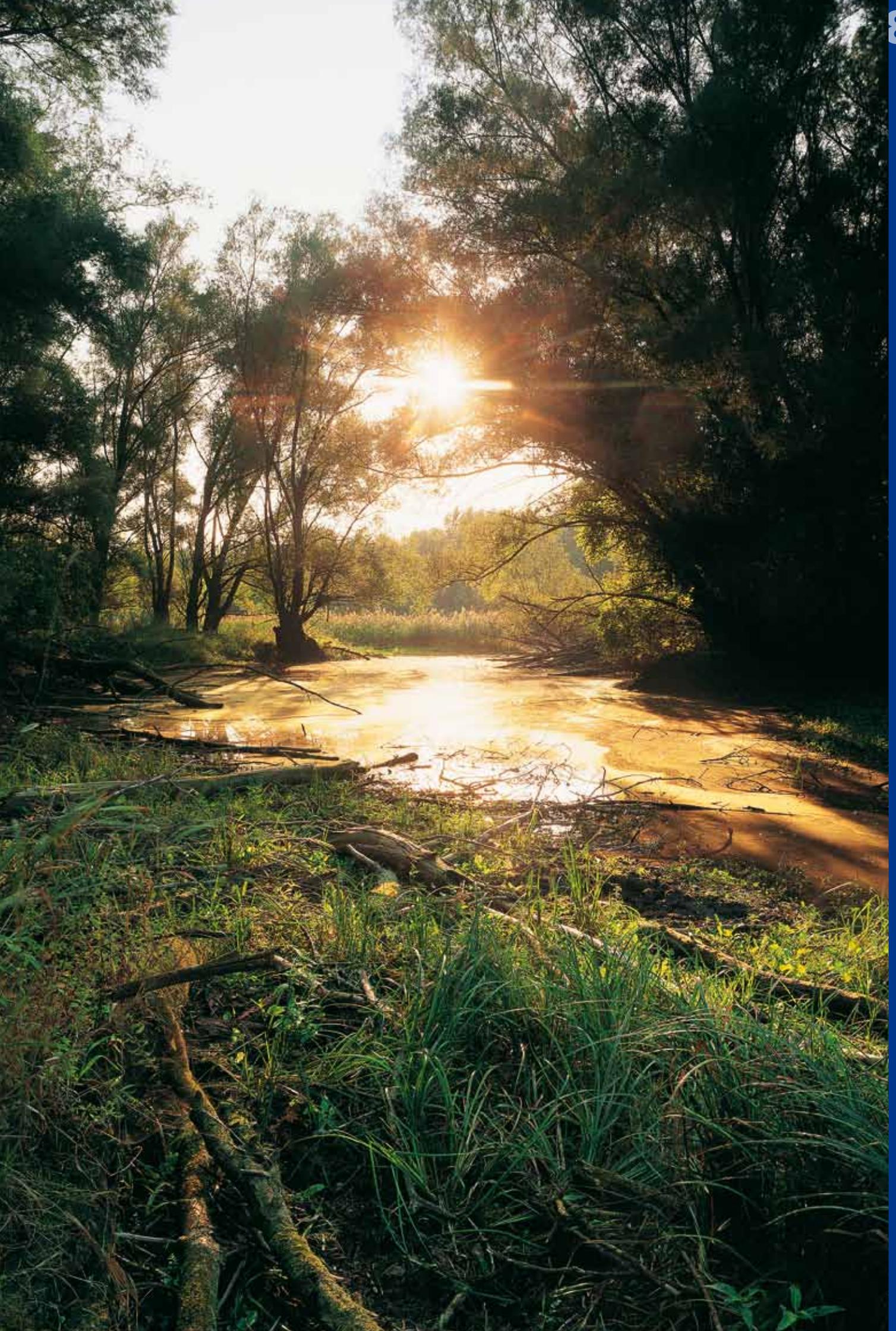
**Freizeitnutzung und Naherholung
Teil 2**

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Nationalpark Donau-Auen GmbH, Schloss Orth,
2304 Orth/Donau, Tel. 02212/3450,
e-mail: nationalpark@donauauen.at
Gestaltung: Hödl & Partner Werbe- und Marketing GmbH
Druck: Ferdinand Berger & Söhne GmbH
Auflage: 3.000 Stück
Stand: Oktober 2009
umweltfreundlich erzeugt

Fotoautoren:

Antonicek; Archiv NPDA; Baumgartner; Birdlife;
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Delpho;
Dolecek; Eckartsau; Fiala; Frank; Geerts; Grotensohn;
Haider; Hoyer; Kastenhofer; Kern; Kovacs; Kracher;
Loiskandl; Manzano; Mrkwicka; Neumair; Newman;
Popp; Rössler; Sendor, Zeman; Thaler; Weingartner



Nationalpark Donau-Auen GmbH

2304 Orth/Donau, Schloss Orth

Tel. 02212/3450, Fax DW 17

nationalpark@donauauen.at, www.donauauen.at

